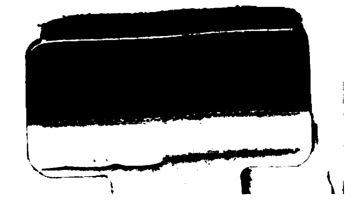

HJ
1653
.S46



Grundsätze

über

Aufstellung und Bewirtschaftung des Etats

der

Deutschen Schutzgebiete.

Von

Dr. Seitz
Wirklicher Legationsrat und Vortragender Rat
im Auswärtigen Amt.



Berlin 1905.
Dietrich Reimer (Ernst Vohsen).

Vorwort.

Die Tatsache, daß für die deutschen Schutzgebiete ebenso wie für das Reich eine Zusammenfassung der etatsrechtlichen Vorschriften durch ein einheitliches Gesetz, (Etatsgesetz, Komptabilitätsgesetz oder Gesetz über den Staatshaushalt) fehlt, macht es den Kolonialbeamten, die aus den verschiedensten Verwaltungszweigen und Berufsarten heraus in den Schutzgebietsdienst übertreten, außerordentlich schwer, sich über die in Reichsgesetzen, preußischen Gesetzen, Verordnungen und im Etat selbst zerstreuten Bestimmungen des Etatsrechts der Schutzgebiete zu unterrichten. Und doch ist für die Kolonialbeamten die Kenntnis der Grundsätze, nach denen die den Schutzgebieten zur Verfügung stehenden Mittel zu verwalten sind, geradezu unentbehrlich, denn fast sämtliche Kolonialbeamten stehen, auch wenn sie an sich nicht der Klasse der Finanzbeamten angehören, durch ihre Tätigkeit, besonders als Bezirksamtmänner, Stationschefs ꝛc., mit der eigentlichen Finanzverwaltung fortgesetzt in dienstlichen Beziehungen. Dem Bedürfnis, es den Kolonialbeamten und solchen die es werden wollen, zu ermöglichen, sich wenigstens über die Hauptgrundzüge des Etats- und Rechnungswesens der Schutzgebiete in Kürze zu unterrichten, ist die vorliegende Arbeit entsprungen, die ihrem Zweck entsprechend theoretische Untersuchungen und Erörterungen von Kontroversen, soweit möglich, vermeidet.

Vielleicht wird die Arbeit, gerade wegen ihrer Knappheit, auch manchem Nichtbeamten, der sich im allgemeinen über Etats- und Rechnungswesen der Schutzgebiete zu orientieren wünscht, nicht unwillkommen sein.

Inhalt.

I. Einleitung.

Als das deutsche Reich im Jahre 1884 durch Erklärung der Schutzherrschaft des Kaisers über eine Anzahl überseeischer Gebiete in die Reihe der Kolonialmächte eintrat, war von der Einrichtung einer Kolonialverwaltung als solche nicht die Rede. Das Programm, welches Fürst Bismarck für die künftige Gestaltung unserer Kolonialpolitik vor dem Reichstage entwickelte, gipfelte in den Sätzen, daß die Flagge dem Handel folgen müsse und in den unter deutschen Schutz gestellten Gebieten das Reich lediglich durch Konsuln oder Residenten mit konsularischen Befugnissen vertreten sein dürfe. Keine Beamten sollten eingesetzt, keine Garnisonen errichtet werden. Soweit eine Regierungstätigkeit in den Schutzgebieten überhaupt notwendig werden würde, sollte nach dem Vorbild der großen englischen Kompagnien durch Verleihung von Kaiserlichen Schutzbriefen ein unmittelbares Eingreifen des Reiches in die Verwaltung der überseeischen Gebiete vermieden werden. Dieses System, welches die Initiative für die innerpolitische und wirtschaftliche Entwicklung der Schutzgebiete lediglich den dort interessierten Unternehmern zuwies, hatte den unverkennbaren Vorteil, daß es der finanziellen Belastung des Reiches von vornherein genau bestimmte Grenzen zog. Hätte sich die deutsche Kolonialpolitik dauernd in den Bahnen bewegt, die ihr Fürst Bismarck ursprünglich anweisen wollte, so wäre eine Kolonialverwaltung im engeren Sinne und damit die Ausgestaltung eines Etatsrechtes der Schutzgebiete unnötig und unmöglich gewesen.

Das Reich sollte nach Bismarcks Plänen nur soweit in Mitleidenschaft gezogen werden, als es in den einzelnen Schutzgebieten seine Vertreter in Gestalt von Konsuln oder Residenten unterhielt und dieser Vertretung, soweit nötig, durch Errichtung von Marinestationen den erforderlichen Rückhalt bot. Die Ausgaben hierfür mußten naturgemäß dem Etat des auswärtigen Amts und des Reichsmarineamts zur Last fallen und fügten sich ohne weiteres in den Reichshaushalt ein. Alles Übrige, die Kosten der eigentlichen Verwaltung und der wirtschaftlichen Erschließung der Schutzgebiete berührte das Reich nicht, alle Ausgaben dieser Art fielen den mit Kaiserlichen Schutzbriefen ausgestatteten Privatpersonen oder Gesellschaften zu, denen es überlassen blieb, die Finanzen der ihnen zugewiesenen Gebiete nach ihren d. h. privat-wirtschaftlichen Grundsätzen zu verwalten. Allein früher noch als in anderen Kolonialstaaten hat sich in Deutschland gezeigt, daß eine Kolonialpolitik großen Stiles mit diesem, für das Mutterland zweifellos bequemen System auf die Dauer nicht auskommen kann. Diese Erfahrung mußte Fürst Bismarck selbst gleich beim Beginn seiner Aktion machen. Es gelang zwar, durch den Kaiserlichen Schutzbrief für die Gesellschaft für deutsche Kolonisation vom 27. Februar 1885 und den Schutzbrief für die Neu-Guinea-Kompagnie vom 12. Mai 1885 für einen Teil des heutigen Deutsch-Ostafrika und für Neu-Guinea zunächst einen Zustand zu schaffen, der Bismarcks Absichten ungefähr entsprach. Allein der Plan, auch für Westafrika, d. h. die heutigen Schutzgebiete von Togo, Kamerun und Südwestafrika, Gesellschaften zu bilden, welchen die Ausübung von Hoheitsrechten durch Kaiserliche Schutzbriefe übertragen werden könnte, scheiterte im Entstehen und Bismarck war gezwungen, in diesen Gebieten von Anfang an Kaiserliche Beamte mit einer gewissen Verwaltungsbefugnis, in Kamerun unter dem Titel Gouverneur, in Togo und Südwestafrika unter dem Titel Kaiserlicher Kommissar, einzusetzen. Die Schicksale der

Gesellschaft für deutsche Kolonisation und deren Rechtsnachfolgerin, der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft sowie der Neu-Guinea-Kompagnie sind bekannt. Durch Vertrag mit der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft vom 20. November 1890 übernahm das Reich die Verwaltung des Schutzgebietes Ostafrika, durch Vertrag mit der Neu-Guinea-Kompagnie vom 7. Oktober 1898 diejenige des Schutzgebietes von Neu-Guinea.

Nur in den kleinen Gebieten der Marschall-Inseln besteht heute noch auf Grund des Vertrages zwischen dem Auswärtigen Amt und der Jaluit-Gesellschaft vom 21. Januar 1888 ein Zustand, der an die Bestrebungen der ersten Zeit unsrer Kolonialgeschichte erinnert: das Reich sendet zwar die Beamten, die Kosten der Verwaltung aber trägt die Jaluitgesellschaft. Doch wird auch hier in allernächster Zeit eine vollständige Änderung eintreten. Vom 1. April 1906 ab wird das Reich, nachdem der Vertrag mit der Jaluit-Gesellschaft bereits gekündigt worden ist, die Verwaltung auf eigene Rechnung übernehmen.

Sobald sich herausgestellt hatte, daß das Reich die Verwaltung der Schutzgebiete selbst in die Hand nehmen müsse, ergab sich die Notwendigkeit, die Kosten dieser Verwaltung im Reichshaushaltsetat unterzubringen. Naturgemäß wurden diese Kosten bei dem Etat desjenigen Ressorts ausgebracht, dem die Schutzgebiete unterstanden, d. h. bei dem Etat des Auswärtigen Amts. Dabei wurde weniger nach festen Grundsätzen, als nach den praktischen Bedürfnissen verfahren, indem ein Teil der Ausgaben, besonders Beamtengehälter, einzeln auf den Etat gebracht wurden, während die übrigen Kosten der Verwaltung, soweit sie nicht durch eigne Einnahmen der Schutzgebiete gedeckt wurden, in einem Pauschquantum erschienen. Die Verwaltung selbst wurde nach einem, im Rahmen dieser Pauschquanten vom Auswärtigen Amt aufgestellten Wirtschaftsplane durch die Gouverneure, Landeshauptleute und Kommissare geführt.

Dieses System, das den primitiven Verhältnissen in den ersten Jahren unserer Kolonialgeschichte durchaus entsprach und der Kolonialverwaltung die weitgehendste Bewegungsfreiheit im Rahmen der bewilligten Mittel ließ, fand sein Ende durch das Reichs-Gesetz über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30. März 1892. (R. G. Bl. S. 369). Mit einem Schlage wurde durch dieses Gesetz die bisherige Finanzwirtschaft der Schutzgebiete vollkommen umgestaltet. Die Schutzgebiete wurden in vermögensrechtlicher Beziehung besondere von dem Reich getrennte Rechtssubjekte, und an Stelle der bisherigen Pauschquanten traten spezialisierte, von dem Reichshaushalts-Etat getrennte Etats, für deren Bewirtschaftung durch das alljährlich wiederkehrende Kontrollgesetz die Vorschriften über die Bewirtschaftung des Reichshaushaltsetats eingeführt wurden. Das Gesetz über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30. März 1892 umfaßt eine Reihe von Bestimmungen, die, dem praktischen Bedürfnis entsprungen, Materien innerlich verschiedener Art neben einander behandeln. Es enthält neben grundlegenden Bestimmungen staatsrechtlicher Natur solche über das Zustandekommen des Etats, die Rechnungslegung, die Aufnahme von Anleihen und die Übernahme von Garantien durch das Reich.

Materiell rechtliche Vorschriften über die Bewirtschaftung des Etats der Schutzgebiete enthält das Gesetz vom 30. März 1902 nicht. Diese Vorschriften werden, soweit nicht durch Denkschriften zum Hauptetat der Schutzgebiete und durch dispositive Anmerkungen im Etat einzelne Bestimmungen getroffen sind, immer erst nachträglich dadurch gegeben, daß alljährlich durch das sog. Kontrollgesetz die Prüfung der Rechnungen des verflossenen Rechnungsjahres der preußischen Oberrechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reichs“ übertragen wird. Das erste Kontrollgesetz, welches sich auf die Schutzgebiete bezieht, das Gesetz vom 14. Mai 1894 (Reichsgesetz, Blatt S. 449) bestimmt, daß die Kontrolle des Haushalts der Schutzgebiete

zu führen ist nach Maßgabe der im Gesetz vom 11. Februar 1875 (Reichsgesetzbl. S. 61) enthaltenen Vorschriften. Durch das letztere Gesetz aber wurden für die Kontrolle des Reichshaushalts die für die Kontrolle des Bundeshaushalts in den Jahren 1867 bis 1869 maßgebenden Vorschriften unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 27. März 1872, betr. die Einrichtungen und Befugnisse der preußischen Oberrechnungskammer, eingeführt. Damit sind für die Kontrolle und Bewirtschaftung des Haushalts der Schutzgebiete maßgebend die für die Wirksamkeit der Oberrechnungskammer als preußische Rechnungs-Revisionsbehörde geltenden Bestimmungen, d. h. in materieller Beziehung im Wesentlichen die Bestimmungen der Instruktion für die preußische Oberrechnungskammer vom 18. Dezember 1824 (vergl. Herrfurth, das gesamte Preußische Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, Berlin, Carl Heymanns Verlag, Teil I S. 66 ff.).

Die Entwickelung, welche das preußische Etatsrecht durch das Gesetz betr. den Staatshaushalt vom 11. Mai 1898 (G. S. 77) genommen hat, kommt für die Verwaltung der Schutzgebiete nicht in Frage.

Eine weitere Quelle für das Etatsrecht der Schutzgebiete sind, wie bereits erwähnt, die Denkschriften und dispositiven Vermerke zu den jährlichen Schutzgebiets-Etats.

Als Etatsrecht der Schutzgebiete gilt hiernach zur Zeit das Reichs-Etatsrecht, insoweit nicht durch das Reichsgesetz über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30. März 1892 oder einzelne Denkschriften und dispositive Vermerke zu den Etats der Schutzgebiete Abänderungen oder Ergänzungen getroffen sind.

II. Staatsrechtliche Stellung der Schutzgebiete zum Reiche.

Eine Behandlung der Grundsätze des Etatsrechts der Deutschen Schutzgebiete ist unmöglich, ohne, wenigstens soweit finanzielle Gesichtspunkte in Frage kommen, auf die staatsrechtliche Stellung der Schutzgebiete zum Reich näher einzugehen. Die Quellen, nach denen diese Stellung zu beurteilen ist, sind die Reichsverfassung, das Schutzgebietsgesetz vom 16. April 1886 und das bereits mehrfach erwähnte Gesetz über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30. März 1892.

Da bei der Geburt des neuen Deutschen Reiches keine Kolonien vorhanden waren und mit etwaigen künftigen überseeischen Besitzungen des Reichs nicht gerechnet wurde, so fehlen in der Reichsverfassung jegliche Bestimmungen über die staatsrechtliche Stellung derartiger Gebiete zu dem Reiche selbst. Zwar sind in Artikel 4 Ziffer 1 der Reichsverfassung unter denjenigen Gegenständen, welche der Beaufsichtigung und der Gesetzgebung des Reiches unterliegen, auch die Bestimmungen über die Kolonisation aufgeführt. Allein aus dieser Vorschrift kann höchstens gefolgert werden, daß die Regelung des staatsrechtlichen Verhältnisses der Schutzgebiete zum Reich der Kompetenz des Reiches unterliegt. (Vgl. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs, 4. Aufl. II. Bd. S. 281 ff.) Nur in einer Beziehung kann über die staatsrechtliche Stellung der Schutzgebiete zum

Reiche aus der Verfassung ein sicherer Schluß gezogen werden: Die Schutzgebiete sind nicht Reichs-Gebiet im Sinne der Reichsverfassung. Damit ergibt sich von selbst, daß wir bei der Beurteilung der staatsrechtlichen Stellung der Schutzgebiete selbst auf die nach ihrer Besitzergreifung ergangenen Reichsgesetze angewiesen sind.

Das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 16. April 1886 (Reichsgesetzblatt S. 75) bestimmt in § 1: „Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reiches aus." Diese Fassung des § 1 wurde auch durch die Abänderungen des Schutzgebietsgesetzes vom 15. März 1888 (Reichsgesetzblatt S. 71) vom 2. Juli 1899 (R. G. Bl. S. 365) und vom 25. Juli 1900 (R. G. Bl. S. 809) nicht berührt. Damit war für die Schutzgebiete in finanzieller Beziehung — und nur um diese handelt es sich hier — die ausschließliche Verfügungsgewalt des Kaisers festgestellt. Über die Finanzen der Schutzgebiete, also über Einnahmen und Ausgaben, verfügte der Kaiser, selbstverständlich nur insoweit, als Mittel des Reichs nicht in Anspruch genommen wurden. Mußten für die Schutzgebiete Mittel des Reichs aufgewendet werden, so traten eo ipso die verfassungsmäßigen Rechte der gesetzgebenden Faktoren des Reiches, des Bundesrats und Reichstages, in Wirksamkeit.

Eine vollständige Änderung trat ein durch das Gesetz über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30. März 1892. Vier grundlegende Bestimmungen über das finanzielle Verhältnis der Schutzgebiete zum Reich enthält dieses Gesetz:

1. Für die aus der Verwaltung eines Schutzgebietes entstehenden Verbindlichkeiten haftet nur das Vermögen dieses Schutzgebietes (§ 5).
2. Der Etat des Schutzgebietes wird vor Beginn des Etatsjahres durch Gesetz d. h. durch Reichsgesetz festgestellt (§ 1).

3. Über die Verwendung aller Einnahmen ist durch den Reichskanzler dem Bundestag und dem Reichstag zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen (§ 3).

4. Erfordern außerordentliche Bedürfnisse eines Schutzgebietes die Aufnahme einer Anleihe oder die Übernahme einer Garantie, so erfolgt dies auf dem Wege der Gesetzgebung, d. h. der Reichsgesetzgebung (§ 4).

Die erste Bestimmung bedeutete für die Schutzgebiete als werdende Gemeinwesen einen unverkennbaren Fortschritt. Durch Reichsgesetz sind sie als eigene Vermögenssubjekte anerkannt. Damit ist, soweit sie die Kosten ihrer Verwaltung aus eigenen Einnahmen bestreiten können, ihre vermögensrechtliche Selbständigkeit gegenüber dem Reiche festgestellt.

Die Verfügungsfreiheit über ihre Einnahmen haben sie allerdings auch für diesen Fall nicht gewonnen. Während nach dem ursprünglichen Rechtszustand, wie er durch das Schutzgebietsgesetz am 16. April 1886 geschaffen war, zweifellos der Kaiser als Träger der Schutzgewalt über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete verfügte, ist nunmehr die gesammte Finanzwirtschaft der Schutzgebiete der unmittelbaren Kontrolle der gesetzgebenden Faktoren des Reichs unterworfen. Die gesamten Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete sind alljährlich durch Reichsgesetz festzustellen, über die Verwendung aller Einnahmen und Ausgaben ist dem Bundesrat und Reichstag zur Entlastung jährlich durch den Reichskanzler Rechnung zu legen. Eine logische Konsequenz dieser unbedingten Unterordnung der gesamten Finanzwirtschaft der Schutzgebiete unter die Kontrolle des Reichs und seiner gesetzgebenden Faktoren ist es, daß auch die Aufnahme einer Anleihe durch die Schutzgebiete nur im Wege der Reichsgesetzgebung erfolgen kann. Das gleiche gilt selbstverständlich für die Übernahme irgend welcher Garantien seitens der Schutzgebiete, da mit jeder

derartigen Garantie unter Umständen eine finanzielle Belastung des Reichs verbunden sein kann. Die staatsrechtliche Stellung der Schutzgebiete gegenüber dem Reich ist damit in finanzieller Beziehung scharf abgegrenzt.

Die Schutzgebiete sind vermögensrechtlich selbständige Staatengebilde unter der durch den Kaiser ausgeübten Schutzgewalt des Reiches, sie sind jedoch in der Verfügung über ihre Einnahmen und Ausgaben an die Mitwirkung und Kontrolle der gesetzgebenden Faktoren des Reiches gebunden.

Selbstverständlich handelt es sich hier immer nur um die staatsrechtliche Stellung der Schutzgebiete zum Reiche selbst, nicht etwa um die völkerrechtliche Stellung der Schutzgebiete gegenüber fremden Staaten. Diese letztere Frage muß hier, weil für das Etatsrecht der Schutzgebiete ohne Bedeutung, außer Betracht bleiben.

III. Aufstellung des Etats der Schutzgebiete.

Da für das Zustandekommen des jährlichen Schutzgebietes-Etats die Form des Reichsgesetzes vorgeschrieben ist, so haben die Etats-Entwürfe alljährlich eine Reihe von Instanzen zu passieren, bis sie zum Vollzug durch den Kaiser frei sind.

Die Grundlage für die gesamten jährlichen Etatsverhandlungen bilden die Anmeldungen der Gouvernements. Diese Anmeldungen müssen, um eine rechtzeitige Vorlage der Etatsentwürfe im Bundesrat und Reichstag auf Grund der Verhandlungen zwischen den Zentralbehörden in Berlin zu ermöglichen, bereits im Juli jeden Jahres der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts vorliegen. Da die Gouvernements für ihre neuen Anmeldungen auf die Berichte der Lokalbehörden, Bezirksämter und Stationen, angewiesen sind, außerdem nach der Verfügung des Reichskanzlers, betr. die Bildung von Gouvernementsräten, vom 24. Dezember 1903 (Kol. Bl. 1904 S. 1 Reichsanzeiger vom 2. Januar 1904, nichtamtlicher Teil) die Anmeldungen einer Durchberatung im Gouvernementsrat zu unterziehen sind, so müssen die Vorarbeiten in den meisten Schutzgebieten mit Rücksicht auf die Entfernungen und die mangelhaften Verbindungen zwischen den Gouvernements und den Lokalbehörden bereits im Januar oder Februar begonnen werden, also länger als ein Jahr vor Inkrafttreten des Etats, auf welchen sich diese Arbeiten beziehen.

Nach Prüfung der Anmeldungen in der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts werden dieselben an das Reichsschatzamt weitergegeben. Auf Grund gemeinsamer Verhandlungen werden sodann die einzelnen Lokaletats sowie der das Gesamtergebnis zusammenfassende Hauptetat der Schutzgebiete in der Form festgestellt, in welcher sie dem Bundesrate und späterhin, unter Berücksichtigung der von dieser Körperschaft ev. beschlossenen Abänderungen dem Reichstage zugehen.

Die Anmeldungen der Gouvernements werden also einer Prüfung durch fünf verschiedene Instanzen unterzogen, bis sie in der Form des neuen Etats dem Kaiser zur Vollziehung vorgelegt werden können.*)

Die Form, in welcher die Anmeldung zum neuen Etat und der neue Etatsentwurf aufzustellen sind, hat sich eng an das seit dem Jahre 1902 angenommene Etats-Schema anzuschließen. Dieses Schema entspricht im allgemeinen der Gestaltung des Reichs-Haushalts-Etats. (Vergl. Anlage IV und V.)

Die Lokal-Etats der Schutzgebiete sind gegliedert in zwei Hauptteile: die Einnahmen und die Ausgaben. Unter den Einnahmen wiederum sind in zwei Kapiteln die eigenen Einnahmen und der Reichszuschuß geschieden.

Die Ausgaben zerfallen in drei Abschnitte: fortdauernde Ausgaben, einmalige Ausgaben und Reservefonds. Unter diesen drei Abschnitten zeigt wiederum, der Natur der Sache nach, derjenige der fortdauernden Ausgaben die reichhaltigste Gliederung. Er enthält in besonderen Kapiteln die Ausgaben der Zivilverwaltung, der Militärverwaltung und die mehreren

*) Für das Schutzgebiet Kiautschou fungiert als Zentralbehörde nicht die Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts sondern das Reichsmarineamt. Auch weicht das Etatsschema für Kiautschou mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse dieses Schutzgebiets von dem Etatsschema der übrigen Schutzgebiete wesentlich ab.

Verwaltungszwecken gemeinsamen Fonds. Soweit in einzelnen Schutzgebieten Flotillen, Eisenbahnen oder Hafenanlagen im Betriebe des Gouvernements vorhanden sind, soweit etwa auf Grund von Verpflichtuugen öffentlich oder privatrechtlicher Natur dauernde Lasten auf den Etat eines Schutzgebietes übernommen werden müssen, treten weitere Kapitel mit der Bezeichnung „Flotille“, „Eisenbahn“ 2c. hinzu. Bei der jetzigen Gestaltung der Schutzgebiets-Etats ist ein wesentliches Moment in der Gliederung der fortdauernden Ausgaben die Zusammenfassung der „mehreren Verwaltungszwecken gemeinsamen Fonds“ unter einem besonderen Kapitel. In diesem Punkt unterscheiden sich die Lokal-Etats unserer Schutzgebiete von den meisten übrigen Etats, besonders auch von den Etats der französischen und englischen Kolonien. Im Interesse einer klaren Übersicht über die Gesamtkosten eines jeden Verwaltungszweiges würde es zweifellos liegen, die gemeinsamen Fonds, welche sachliche und persönliche Ausgaben der verschiedensten Art enthalten, aufzulösen und mit den entsprechenden Quoten unter den Kapiteln der einzelnen Verwaltungszweige — Zivilverwaltung, Militärverwaltung 2c. — auszubringen. Allein praktische Gründe haben dazu geführt, vorläufig an dem bisherigen System festzuhalten, vor allem die Tatsache, daß in unsern Schutzgebieten die einzelnen Verwaltungszweige z. B. weder in persönlicher noch in sachlicher Beziehung so streng abgegrenzt sind, wie in Staaten mit einer nach jeder Richtung hin ausgestalteten Verwaltung. Ein Blick auf die Textbezeichnungen der einzelnen Titel der gemeinsamen Fonds — Bureaubedürfnisse, Frachtkosten, Dienstreisen, Verwaltung der Grundstücke und des Inventars 2c. — zeigt, daß es sich hier um Ausgaben handelt, die ebenso auf dem Gebiete der Zivil- wie der Militärverwaltung und Flotille notwendig werden, und deren Scheidung nach Verwaltungszweigen im einzelnen Falle zu Zweifeln führen könnte, da in dem jetzigen Stadium der Entwicklung unserer Schutzgebiete sowohl Personal wie

Material nicht nur einem, sondern mehreren Verwaltungs-zweigen zugleich dienen.

Auch bei den letzten Abschnitten der Ausgaben den einmaligen Ausgaben und dem Reservefonds, ist von einer Scheidung nach einzelnen Verwaltungszweigen abgesehen. Allerdings ergibt sich bei den einmaligen Ausgaben diese Scheidung von selbst durch die Zweckbestimmung der einzelnen Titel.

Der Unterschied zwischen einem ordentlichen und außer-ordentlichen Etat (Extra ordinarium) ist bisher in die Etats der Schutzgebiete nicht eingeführt worden. Der Grund hierfür ist weniger darin zu finden, daß es an Ausgaben gefehlt hätte, die ihrer Natur nach auf den außerordentlichen Etat hätten übernommen werden können, als in der Tat-sache, daß bisher die Aufwendung außerordentlicher Deckungs-mittel für die Bedürfnisse der Schutzgebiete, und zwar auch für werbende Anlagen, grundsätzlich vermieden wurde. Die für solchen Zweck erforderlichen Mittel wurden vielmehr, soweit die eigenen ordentlichen Einnahmen der Schutzgebiete nicht ausreichten, bei dem Reichszuschuß bereit gestellt.

Aber auch nachdem das Reich im Jahre 1904 dem Schutzgebiet Togo ein Darlehen zum Bau der Eisenbahn Lome—Palime gewährt hat und somit auch formell die Veranlassung zur Einführung eines außerordentlichen Etats vorgelegen hätte, wurde der Einfachheit halber von einem solchen Vorgehen abgesehen. Die jährliche Einnahme — Rate aus dem Darlehen — wurde unter einem besonderen Kapitel der ordentlichen Einnahmen, die für Verzinsung und Amortisation des Darlehens erforderliche Summe unter den fortdauernden Ausgaben bei dem Kapitel „Auf öffentlich-oder privatrechtlicher Verpflichtung beruhende allgemeine Lasten“ und die jährliche Baurate unter den einmaligen Ausgaben in einem besonderen Kapitel ausgebracht. Dies Verfahren empfahl sich umsomehr, als es sich ohne weiteres in das vorhandene Etats-Schema einpaßte. In gleicher

Weise wurde bei der Etatisierung der zur Niederwerfung des Aufstandes im Schutzgebiete Südwestafrika erforderlichen Mittel verfahren. Während im Reichshaushaltsetat die erforderlichen Summen, weil aus Anleihe entnommen, im außerordentlichen Etat erscheinen, werden sie im Etat des südwestafrikanischen Schutzgebietes beim Reichszuschuß in Einnahme und unter den einmaligen Ausgaben bei einem besonderen Kapitel in Ausgabe gestellt.

Materiell sind für die Etatsaufstellung vor allem zwei Grundsätze maßgebend: die allen modernen Etatsgesetzgebungen gemeinsame Vorschrift, daß in den Etat sämtliche im Laufe des Rechnungsjahres voraussichtlich eingehenden Einnahmen und erforderlich werdenden Ausgaben aufzunehmen sind, und das sogenannte Bruttoprinzip.

Die erstere Vorschrift, die als unerläßliche Vorbedingung für eine vernünftige Finanzwirtschaft eine möglichst zutreffende Berechnung der Einnahmen und Ausgaben des künftigen Etatsjahres verlangt, stellt an die Finanzverwaltung der Schutzgebiete eine außerordentlich schwierige Aufgabe. Denn wenn schon bei den geordneten Verhältnissen alter Staatswesen eine einheitliche Methode für die Berechnung der Etatsansätze nicht durchführbar ist, so versagt bei den unfertigen und stets wechselnden Zuständen der Schutzgebiete jede Methodik. Tatsächlich hält man sich im allgemeinen an die dreijährige Durchschnittsberechnung. Allein als sicher kann diese Art der Berechnung nicht bezeichnet werden. Bei Aufstellung der Etatsanmeldungen liegen den Gouvernements die Ergebnisse des letztverflossenen Rechnungsjahres meist noch nicht vollständig vor, und es ist bei dem schwankenden Tempo der Entwicklung der Durchschnitt der letzten drei Jahre, selbst wenn er ermittelt ist, nur in seltenen Fällen ein sicherer Anhaltspunkt für die Ergebnisse des künftigen Jahres. Nur eine gewissenhafte Schätzung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, klimatischen und politischen Verhältnisse kann zu einem annähernd richtigen Ergebnisse

führen. Die Schätzung kann allein durch den mit allen einwirkenden Faktoren vertrauten Gouverneur unter Mitwirkung des Gouvernementsrats geschehen und gibt den besten Maßstab dafür, wie weit die Verwaltung eines Schutzgebietes die finanziellen Kräfte des Landes und seine ganze Entwicklung richtig abzuschätzen vermag. Ein Eingreifen der übrigen, bei Aufstellung des Etats zur Mitwirkung berufenen Instanzen, wird, von einzelnen besonders gestalteten Fällen abgesehen, stets bedenklich bleiben und nur zu leicht die Übereinstimmung der etatsmäßigen Ansätze mit den tatsächlichen Ergebnissen gefährden.

Das Bruttoprinzip, d. h. der Grundsatz, daß alle Einnahmen und Ausgaben in voller Höhe, ohne Abzug von Betriebs-, Verwaltungs- und Erhebungskosten in Ansatz kommen, wird möglichst streng durchgeführt. Der Vorzug dieses Verfahrens, die gesamten Einahmen und Ausgaben vollkommen in die Erscheinung treten zu lassen, ist unverkennbar. Allein in der Praxis bietet die Durchführung dieses Systems gerade bei den Etats der Schutzgebiete vielfach erhebliche Schwierigkeiten, die um so stärker da hervortreten, wo vielfach in einzelnen Verwaltungszweigen noch mit Naturalwirtschaft gerechnet werden muß.

IV. Bewirtschaftung des Etats.

Die Bewirtschaftung der Lokaletats der Schutzgebiete, d. h. die Einziehung der Einnahmen und die Verwendung der im Etat bereit gestellten Mittel ist grundsätzlich den Gouverneuren übertragen. Nur bei einigen Positionen von nebensächlicher Bedeutung ist die Bewirtschaftung der Zentralbehörde d. h. der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts vorbehalten. In den großen Schutzgebieten von Ostafrika, Südwestafrika und Kamerun ist dem Gouverneur ein Finanzdirektor beigegeben, an dessen Mitwirkung bei allen Verfügungen finanzieller Natur der Gouverneur gebunden ist. Der Finanzdirektor hat vor allem zu prüfen, ob die einzelnen Ausgaben der im Etat vorgesehenen Zweckbestimmung entsprechen und ob bei dem für die Verrechnung in Frage kommenden Fonds die erforderlichen Mittel verfügbar sind. Glaubt der Finanzdirektor aus Gründen der bezeichneten Art einer Maßnahme nicht zustimmen zu können, so hat er seine Gründe dem Gouverneur vorzutragen. Dieser hat, falls er die Maßnahme trotzdem für notwendig hält, unter eigener Verantwortung zu entscheiden, und, soweit über- oder außeretatsmäßige Ausgaben in Betracht kommen, die Entscheidung der Zentralbehörde einzuholen.

Handelt es sich um überetatsmäßige Ausgaben, d. h. Ausgaben, für deren Zwecke im Etat zwar Mittel, aber nicht in genügender Höhe vorgesehen sind, oder um außeretatsmäßige Ausgaben, d. h. Ausgaben, für deren Zwecke

der Etat überhaupt keine Mittel vorsieht, so ist der Gouverneur an die Entscheidung der Kolonial-Zentralverwaltung, diese aber, d. h. die Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts bei ihren Entschließungen an die in der Reichsverwaltung geltenden allgemeinen Vorschriften gebunden. Wenn trotz dieser klaren und einfachen Bestimmungen, welche Etatsüberschreitungen ohne Zustimmung der zuständigen Faktoren der Reichsverwaltung auszuschließen scheinen, die Rechnungsabschlüsse der einzelnen Schutzgebiete häufig Überschreitungen der Ausgabetitel aufweisen, so liegt das, abgesehen von der Tatsache, daß öfter als in der Heimat die Veranschlagungen sich als ungenügend erweisen, vor allem an der Schwierigkeit der laufenden Finanzkontrolle. So, wie sich die Finanzverwaltung unserer Schutzgebiete aus ursprünglich kleinen, an der Zentrale in Berlin vollkommen übersehbaren Verhältnissen entwickelt hat, ist bei der heutigen Lage der Dinge eine absolut sichere Kontrolle, die in jedem Moment einen klaren Überblick über den Stand der einzelnen Fonds zuläßt, kaum durchführbar. Bei Einführung der deutschen Verwaltung wurden in den Schutzgebieten derartig primitive Verhältnisse vorgefunden, daß es keinem Bedenken unterlag, das Rechnungswesen der Schutzgebiete analog demjenigen bei den Gesandtschaften und Konsulaten einzurichten. Die Folge war, daß zunächst der Schwerpunkt der Finanzverwaltung bei der Zentrale in Berlin lag, und demgemäß die Rechnungslegung nicht den Gouverneuren, denen es zudem am geeigneten Personal fehlte, sondern der Legationskasse des Auswärtigen Amts übertragen wurde. Im Laufe der Jahre nun haben sich die Verhältnisse total verschoben. Da es unmöglich ist, große Gebiete wie die meisten unserer Schutzgebiete von Berlin aus zu verwalten, so mußte sich nach und nach der Schwerpunkt der Finanzverwaltung in die Schutzgebiete selbst verlegen. Die Entwicklung der Dinge brachte das Bestreben mit sich, die Bedürfnisse der Verwaltung immer mehr in den Schutzgebieten selbst zu befriedigen und

die Vermittelung der Kolonial-Zentral-Verwaltung möglichst auszuschalten. Solange aber dieses Ziel noch nicht vollständig erreicht ist, müssen immer noch eine Reihe von Ausgaben in der Heimat geleistet werden, deren Höhe den Gouvernements ohne weiteres nicht bekannt ist. So kommt in die Finanzverwaltung der Schutzgebiete ein gewisser Dualismus, der eine fortgesetzte doppelte Finanzkontrolle bei den Gouvernements und der Zentrale notwendig macht. Wenn nun auch allmonatlich eine gegenseitige Mitteilung der Ergebnisse erfolgt, so bleibt doch immer eine genaue Feststellung der Inanspruchnahme der einzelnen Fonds während der Dauer eines Rechnungsjahres außerordentlich schwierig, zumal bei den weiten Entfernungen und den mangelhaften Verbindungen zwischen den Gouvernements und ihren Lokalbehörden die monatlichen Nachweisungen der letzteren häufig erst spät bei den Gouvernements eingehen. Eine gründliche Abhilfe und eine den heimischen Verhältnissen entsprechende exakte Finanzwirtschaft wird in den Schutzgebieten erst dann möglich sein, wenn die Verbindungen zwischen den Gouvernements und den Lokalbehörden überall regelmäßige und gesicherte sind, und es die Verhältnisse gestatten, die gesamte Finanzverwaltung einschließlich Rechnungslegung den Gouvernements zu übertragen.

Die materiellen Vorschriften für Bewirtschaftung der Schutzgebiete sind, soweit nicht in den alljährlich in Form des Reichsgesetzes festzustellenden Etats durch sogenannte dispositive Vermerke und durch Denkschriften, welche dem Hauptetat der Schutzgebiete beigegeben sind, Abänderungen und Ergänzungen getroffen werden, die gleichen wie für die Bewirtschaftung des Reichshaushaltes. Diese Vorschriften sind ebenso wenig, wie für das Reich selbst, in einem Gesetz einheitlich zusammengefaßt, sie werden vielmehr alljährlich und nachträglich dadurch für die Schutzgebiete in Kraft gesetzt, daß durch das sog. Kontrollgesetz die Kontrolle des Haushalts der Schutzgebiete der Preußischen Ober-Rechnungs-

kammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reichs“ nach Maßgabe der im Gesetze vom 11. Febr. 1875 (Reichsgesetzbl. S. 61) enthaltenen Vorschriften übertragen wird. Auf indirektem Wege werden nachträglich die für die Kontrolle des Reichshaushalts maßgebenden Vorschriften als materielles Etatsrecht eingeführt. In streng formalem Sinne existiren also während des Etatsjahres selbst — abgesehen von den Vorschriften des Gesetzes vom 30. März 1892 betr. die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete, von den Denkschriften und den dispositiven Vermerken zu den Etats selbst — überhaupt keine gesetzlichen Vorschriften über die Bewirtschaftung der Schutzgebiets-Etats, sofern man nicht annimmt, daß diejenigen Vorschriften, welche alljährlich nachträglich für die Kontrolle festgesetzt werden, als Gewohnheitsrecht Gesetzeskraft erlangt haben. Nun muß zugegeben werden, daß für Gemeinwesen, die sich, wie unsere Schutzgebiete, soeben aus den ersten Anfängen heraus entwickeln, begrifflich das Gewohnheitsrecht mit seiner Fähigkeit, sich den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen, eine ideale Form der Rechtsbildung ist. Allein im vorliegenden Falle handelt es sich um ein Gewohnheitsrecht, dem gerade dieser Vorzug fehlt. Denn der Inhalt des Gewohnheitsrechts wird alljährlich durch das Kontrollgesetz festgelegt und zwar auf das Reichsgesetz vom 11. Febr. 1875. Dieses Gesetz nun bestimmt, daß die Kontrolle des gesamten Haushalts des Reichs (und damit auch desjenigen der Schutzgebiete) geführt wird nach Maßgabe der im Gesetz vom 4. Juli 1868, (Bundesgesetzbl. S. 433) betr. die Kontrolle des Bundeshaushalts für die Jahre 1867 bis 1869, enthaltenen Vorschriften mit der einzigen Abänderung, daß anstelle des § 3 dieses Gesetzes „die für die Wirksamkeit der Ober-Rechnungskammer als preußische Rechnungsrevisionsbehörde geltenden Bestimmungen treten, insbesondere diejenigen des Gesetzes vom 27. März 1872, betr. die Einrichtung und Befugnisse der preußischen Ober-Rechnungskammer.“

Da das Gesetz vom 27. März 1872 (abgesehen von wenigen Sätzen in § 18 und § 19) nur Bestimmungen über die Organisation und Geschäftsführung der Ober-Rechnungskammer enthält, so ist das materielle Etatsrecht der Schutzgebiete festgelegt auf die im Jahre 1869 für die Prüfung des Haushalts des Norddeutschen Bundes geltenden Vorschriften d. h. im Wesentlichen auf die Bestimmungen der Instruktion für die Preußische Ober-Rechnungskammer vom 18. Dezember 1824 (vgl. Anlage III).

Die Frage, ob etwa die Instruktion für die Ober-Rechnungskammer deshalb keine bindende Kraft habe, weil dieselbe nicht in die preußische Gesetzsammlung aufgenommen ist, braucht nicht näher untersucht zu werden, weil weder in der preußischen Verfassung noch in dem Gesetz über die Einrichtung und die Befugnisse der preußischen Ober-Rechnungskammer materielle Vorschriften über die Bewirtschaftung des Etats enthalten sind, und deshalb von Anfang an die Instruktion für die Ober-Rechnungskammer, insoweit nicht etwa Denkschriften und dispositive Vermerke zum Etat andere Bestimmungen treffen, von allen maßgebenden Faktoren als gültig anerkannt wurde. Anders verhält es sich mit den Ausführungsbestimmungen der preußischen Ministerien. Man könnte auf Grund des Wortlautes des Kontrollgesetzes vom 11. Febr. 1875: „An die Stelle der im § 3 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 aufgeführten Vorschriften treten jedoch die für die Wirksamkeit der Ober-Rechnungskammer als preußische Revisionsbehörde geltenden Bestimmungen, insbesondere diejenigen des Gesetzes vom 27. März 1872, betr. die Einrichtung und die Befugnisse der preußischen Ober-Rechnungskammer" auf den Gedanken kommen, daß auch die bis zum 11. Februar 1875 für Preußen erlassenen Ausführungsbestimmungen zur Instruktion für die Ober-Rechnungskammer auf die Schutzgebiete ausgedehnt seien. Eine derartige Auslegung, die übrigens sicher nicht im Sinne des jährlich von neuem ergehenden Kontrollgesetzes liegt, würde

in einem direkten Widerspruch stehen zu der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Dezember 1894, durch welche auf Grund des Schutzgebietsgesetzes die gesamte Verwaltung der Schutzgebiete der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts unterstellt ist, und den absonderlichen Zustand schaffen, daß eine oberste Staatsbehörde gebunden wird an Verwaltungsvorschriften, welche vor Jahrzehnten von einer fremden Behörde für ein anderes Staatswesen erlassen sind.

Die Instruktion für die preußische Ober-Rechnungskammer enthält eine Reihe von Grundsätzen für die Bewirtschaftung des Etats, die in jeder anderen Etatsgesetzgebung wiederkehren und wiederkehren müssen. Sie haben auch im wesentlichen in das preußische Staatshaushaltsgesetz vom 11. Mai 1898 Aufnahme gefunden. Aber ebenso einleuchtend ist es auf der anderen Seite, daß die Finanzverwaltung überseeischer Schutzgebiete unmöglich in jeder Beziehung nach Vorschriften geführt werden kann, die den Bedürfnissen des preußischen Staatswesens der zwanziger Jahre des vorigeu Jahrhunderts gerecht wurden und auf allen Verwaltungsgebieten eine durchgebildete Behörden-Organisation voraussetzten. Dieser Erkenntnis hat man sich auch bei der Neuregelung des Etatswesens der Schutzgebiete im Jahre 1892 nicht verschlossen. Durch eine Reihe von dispositiven Vermerken bei einzelnen Kapiteln und Titeln des Schutzgebiets-Etats, durch Einführung des Reservefonds in seiner den Schutzgebiets-Etats eigentümlichen Gestalt hat man versucht, der Kolonialverwaltung diejenige Bewegungsfreiheit zu gewährleisten, die sie mit Rücksicht auf die unfertigen Zustände und die rasch fortschreitende Entwicklung der Schutzgebiete nicht entbehren kann. Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß diese sog. dispositiven Vermerke, d. h. Anmerkungen zu dem Text einzelner Kapitel, Titel oder zum Hauptetat, welche generelle oder spezielle Bestimmungen über die Bewirtschaftung des Etats enthalten, nur ein Notbehelf sind. Der Natur des Etats entsprechend, haben sie bindende Kraft nur für das

entsprechende Etatsjahr. Sie müssen also alljährlich durch die gesetzgebenden Körperschaften neu beschlossen werden. Dadurch kann unter Umständen, wenn es sich um praktisch wichtige Verwaltungsgrundsätze handelt, die Stetigkeit der Verwaltung die für eine gedeihliche Entwicklung der Kolonien auch auf wirtschaftlichem Gebiete die Hauptsache ist, in bedenklicher Weise gefährdet werden, und der Verwaltung der Mangel dauernd festgelegter Normen recht empfindlich entgegentreten.

Dieselbe Unvollkommenheit, wie den dispositiven Vermerken, haftet auch den Denkschriften an. Da die letzteren nur zur Kenntnisnahme des Bundesrats und Reichstags kommen, eine Abstimmung über dieselben jedoch nicht stattfindet, hat ihr Inhalt nur insoweit bindende Kraft, als er im Etat selbst, sei es im Texte eines Titels oder einer Position, sei es in einer dispositiven Anmerkung, ausdrücklich als für die Bewirtschaftung des Etats maßgebend bezeichnet ist. Daß bei dieser Sachlage unter Umständen Zweifel entstehen können, inwieweit einzelnen Denkschriften bindende Kraft zukommt, liegt auf der Hand.

Trotzdem sind gerade die Denkschriften und dispositiven Vermerke für die Finanzwirtschaft der Schutzgebiete von der größten Bedeutung, denn nur auf diesem Wege ist bisher eine Fortbildung und Ausgestaltung des Etatsrechts der Schutzgebiete erfolgt.

In folgendem sollen die wichtigsten Grundsätze für die Bewirtschaftung des Etats der Schutzgebiete kurz zusammengefaßt werden und zwar zunächst die allgemeinen Vorschriften, sodann die für die Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben im speziellen maßgebenden Bedingungen.

Allgemeines.

1. Durch den Etat werden Ansprüche dritter nicht begründet, d. h. dadurch, daß im Etat Mittel für einen bestimmten Zweck ausgeworfen sind, ist noch nicht gesagt, daß

diese Mittel tatsächlich für bestimmte Personen verausgabt werden müssen. Um einen Anspruch dritter zu begründen, bedarf es vielmehr immer noch eines weiteren Rechtsgrundes, z. B. der Anstellung (bei Beamten), des Vertrages u. a. Der Rechtssatz, daß durch den Etat Ansprüche dritter nicht begründet werden, hat zwar im Reichsetatsrecht, und damit auch in dem Etatsrecht der Schutzgebiete keinen gesetzlichen Ausdruck gefunden. Er ist aber als der Natur der Sache entsprechend allgemein anerkannt und im preußischen Staatshaushaltsgesetz vom Jahre 1898 in § 8 ausdrücklich aufgenommen.

2. Mit Privatpersonen rechtsgültig geschlossene Verträge dürfen zum Nachteil des Fiskus nachträglich weder abgeändert noch aufgehoben werden (vergl. § 19 der Instruktion für die preußische Ober-Rechnungskammer und § 37 des preußischen Staatshaushaltsgesetzes).

3. Alle Einnahmen und Ausgaben sind ihrem vollen Betrage nach bei den zuständigen Titeln nachzuweisen (vgl. § 5 und 25 der Instruktion der Ober-Rechnungskammer). Diese Vorschrift ist eine unmittelbare Folge der Durchführung des sog. Bruttoprinzips bei Aufstellung des Etats und erleidet nur insoweit Ausnahmen, als solche im Etat selbst festgelegt sind.

4. Fehlbeträge in den Kassenbeständen dürfen, abgesehen von Fällen, in welchen eine Vertretungspflicht seitens eines Beamten ausgeschlossen ist oder die Unmöglichkeit der Einziehung des fehlenden Betrages feststeht, ohne Genehmigung des Kaisers oder vorheriges richterliches Erkenntnis nicht niedergeschlagen oder in Ausgabe verrechnet werden (vgl. § 30 der Instruktion für die Ober-Rechnungskammer und § 38 des preußischen Staatshaushaltsgesetzes).

Einnahmen.

1. Soweit nicht im Etat selbst ausdrücklich anders bestimmt ist, dienen alle Einnahmen eines Schutzgebietes als Deckungsmittel für den gesamten Ausgabebedarf. Dieser

Grundsatz, welcher die sog. fiskalische Klasseneinheit nicht nur in finanztechnischer Beziehung sichert, ist mit wenigen unbedeutenden Ausnahmen streng durchgeführt. Eine wichtige Abweichung zeigt der Lokaletat von Ostafrika insofern, als bei einzelnen Einnahmequellen, besonders der Häuser- und Hütten-, wie der Gewerbesteuer ein prozentualer Anteil den Kassen der Kommunalverbände, einer Art Selbstverwaltungskörper (vgl. Etat des ostafrikanischen Schutzgebietes für 1905, Kap. 1 Titel 1 der eigenen Einnahmen), zugewiesen ist.

2. Ein gnadenweiser Nachlaß von Steuern und anderen Abgaben ist nur mit Genehmigung des Kaisers zulässig, insoweit nicht eine Uebertragung dieses Rechts an andere Behörden durch Allerhöchste Verordnung erfolgt ist (vgl. § 9 der Instruktion für die Ober-Rechnungskammer).

3. Stundungen von fälligen Einnahmen dürfen nur durch die oberste Verwaltungsbehörde (Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts, vgl. Allerhöchste Verordnung, betr. die Verwaltung der Schutzgebiete vom 12. Dezember 1894, Kol. Bl. 1894, S. 647) bewilligt werden, soweit nicht in einzelnen Fällen, wie z. B. in Kamerun für die Stundung von Zöllen, den Gouverneuren eine begrenzte Stundungsbefugnis unter gewissen Voraussetzungen übertragen ist.

Ausgaben.

1. Die in dem Etat bewilligten Mittel dürfen nur nach der Zweckbestimmung desjenigen Titels verwendet werden, unter welchem sie ausgebracht sind. Gegenseitig deckungsfähig sind nur diejenigen Titel, bezüglich deren die Deckungsfähigkeit im Etat ausdrücklich ausgesprochen ist, d. h. es können Mehrausgaben bei einem Titel durch Minderausgaben bei einem anderen Titel nur dann ausgeglichen werden, wenn dies durch ausdrückliche Bestimmung im Etat selbst zugelassen ist. Die Positionen der einzelnen Titel sind unter

sich stets deckungsfähig, sie sind nicht besondere Verrechnungsstellen, sondern haben lediglich statistischen Zweck, um eine möglichst genaue Berechnung des Bedarfs bei Aufstellung des Etats zu ermöglichen. (Vgl. Denkschrift zum Hauptetat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1902. Anlage VIII.) Diese Bestimmung ist bei Aufstellung des neuen Etats-Schemas für die Lokal-Etats der Schutzgebiete im Jahre 1902 getroffen worden, weil das neue Schema an sich eine weitgehende Gliederung des Etats mit sich brachte und es vermieden werden mußte, die Verwaltung zu sehr im Einzelnen zu binden und von vorn herein auch in Dingen von nebensächlicher Bedeutung festzulegen. Der innere Grund für diese Maßnahme ist der Gleiche, der seiner Zeit bei Einführung des Gesetzes über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 31. März 1892 zur Schaffung des Reservefonds geführt hatte.

2. Zu unterscheiden von der Deckungsfähigkeit ist die Uebertragbarkeit einzelner Fonds, d. h. die Möglichkeit, Mittel, welche für ein bestimmtes Rechnungsjahr bewilligt waren, aber nicht voll verwendet werden konnten, auf das folgende Rechnungsjahr zu übertragen und in diesem zu verwenden. Ein Bedürfnis der Verwaltung für eine derartige Uebertragbarkeit einzelner Fonds wird naturgemäß bei den fortdauernden Ausgaben nur in Ausnahmefällen eintreten. Anders liegt die Sache gerade in den Schutzgebieten bei den Fonds für einmalige Ausgaben. Hier treten sehr häufig Umstände ein, welche die Lösung einer Aufgabe, z. B. Fertigstellung eines Bauwerks in der ursprünglich festgesetzten Zeit, unmöglich machen. Um nun die für einen bestimmten einmaligen Zweck bewilligten Mittel solange zur Verfügung zu halten, bis der Zweck erfüllt ist, müssen die in Frage kommenden Fonds in das folgende Rechnungsjahr übertragen werden können. Die Instruktion für die preußische Ober-Rechnungskammer enthält bereits in § 24 eine derartige Bestimmung für die Bau- und Kommissions-

fonds. In den Etats der Schutzgebiete hat die Uebertragbarkeit der Fonds für einmalige Ausgaben generell ihren Ausdruck darin gefunden, daß im dispositiven Vermerk zum Reservefonds der folgende Satz aufgenommen wurde: „Bei den einmaligen Ausgaben gelten nur diejenigen Summen als Ersparnisse, welche sich nach Erfüllung der angegebenen Zweckbestimmung als zu deren Durchführung nicht erforderlich herausgestellt haben.“ Solange also der Zweck nicht erfüllt ist, dürfen die nicht verausgabten Mittel dem Reservefonds nicht zugeführt, sie müssen vielmehr für ihren ursprünglichen Zweck verfügbar gehalten werden.

3. Aus dem Grundsatz, daß die im Etat bewilligten Mittel nur nach der Zweckbestimmung des Titels verwendet werden dürfen, unter welchen sie ausgebracht sind, ergeben sich von selbst die Bestimmungen über die verschiedenen Bezüge der Beamten. (Vergl. § 11 bis 15 der Instruktion für die Ober-Rechnungskammer.) So dürfen Ersparnisse bei den Besoldungsfonds nur zur Deckung von Stellvertretungskosten, nicht etwa zur Gewährung von außerordentlichen Vergütungen und Unterstützungen verwendet werden. (Vergl. auch die abweichende Bestimmung in § 23 Abs. 1 des Preußischen Staatshaushaltsgesetzes.)

Einnahmen aus anderen als den zu Besoldungen und Vergütungen bestimmten Fonds, z. B. Tantiemen, dürfen den Beamten nur insoweit gewährt werden, als es im Etat ausdrücklich zugelassen ist.

Die Bestimmungen, welchen Beamten Dienstwohnungen und Mietsentschädigungen gewährt werden können, werden jeweils im Etat selbst getroffen. Die näheren Bedingungen über Ausführung dieser Ermächtigung werden durch Sondervorschriften der Verwaltung festgesetzt.

Die Gehaltsbezüge und die Aufrückungsfristen für die etatsmäßigen Beamten richten sich nach den Denkschriften

zum Hauptetat der Schutzgebiete für die Rechnungsjahre 1900 und 1902. (Anlage VII und VIII.)*)

In analoger Weise sind die Gehaltsverhältnisse der kommissarischen Beamten durch die Denkschrift zum Hauptetat der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1905 geregelt (Anlage IX). Muß in einzelnen Fällen, wenn es sich um Gewinnung von Personen handelt, die ihrer Vorbildung nach aus dem Rahmen der feststehenden Beamtenklassen herausfallen, von diesem Grundsatze abgewichen werden, so folgt die Regelung der Bezüge solcher Personen nach Benehmen mit der Reichsfinanzverwaltung durch besonderen Vertrag. Die nicht mit Beamteneigenschaft im Dienste der Schutzgebiete verwendeten Personen, z. B. Eisenbahn- und Hafenarbeiter sowie das gesamte farbige Personal, werden stets durch besonderen Vertrag verpflichtet. Ihre Bezüge werden teils auf besondere Sammelfonds unter den persönlichen Ausgaben, teils auf sächliche Fonds, z. B. die Baufonds (vergl. § 18 letzter Absatz der Instruktion für die Ober-Rechnungskammer), übernommen.

Die Bestimmungen über Pensionen, Pensionserhöhungen, Wartegelder, die sich im allgemeinen an die Vorschriften des Reichsbeamtenrechts anschließen, sind enthalten in dem Reichsgesetz vom 31. Mai 1887 betr. die Rechtsverhältnisse der Kaiserlichen Beamten in den Schutzgebieten (R. G. Bl. S. 21), dem zugehörigen Bundesratsbeschluß vom 22. Dezember 1891, der Allerhöchsten Verordnung, betr. die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten vom 9. August 1896 (R. G. Bl. S. 691), der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Mai 1901 wegen Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 9. August 1896, betr. die Rechtsverhältnisse der

*) Für das Schutzgebiet Kiautschou vergleiche die Denkschrift, betr. die Besoldungsregelung der Beamten im Schutzgebiet Kiautschou nach Dienstaltersstufen, zum Etat für das Schutzgebiet Kiautschou auf das Rechnungsjahr 1901 und die Anlage 1 zum Etat dieses Schutzgebiets für 1902.

Landesbeamten in den Schutzgebieten (R. G. Bl. S. 189), den in Artikel 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 9. August 1896 bezeichneten Reichsgesetzen und den Denkschriften zum Hauptetat der Schutzgebiete für die Rechnungsjahre 1899, 1900, 1902 und 1905. (Vergl. Anlage VI bis IX.)

Die Gehälter der Schutztruppenangehörigen sind durch die Lokaletats derjenigen Schutzgebiete, für welche Kaiserliche Schutztruppen gebildet sind (Ostafrika, Südwestafrika, Kamerun), festgesetzt, und zwar im Gegensatz zu den nach der Dauer der Dienstzeit abgestuften Gehältern der Beamten im wesentlichen als Einzelgehälter. Die übrigen Bezüge, wie Reise- und Umzugsgebührnisse ꝛc. richten sich nach den organisatorischen Bestimmungen für die Kaiserlichen Schutztruppen in Afrika (Schutztruppen-Ordnung) vom 25. Juli 1898, die Pensionen, Pensionserhöhungen ꝛc. nach dem Schutztruppengesetz (Gesetz, betr. die Kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst, in der Fassung vom 18. Juli 1896, Deutsche Kolonialgesetzgebung, zweiter Teil S. 252 ff., R. G. Bl. 1896 S. 653 ff.).

V. Reservefonds.

In dem System des Etatsrecht der Schutzgebiete nimmt der Reservefonds eine eigentümliche Stellung ein. Er verdankt, wie schon erwähnt, seine Entstehung der Notwendigkeit, der Kolonialverwaltung gegenüber den strengen Vorschriften, welche die Uebertragung des Reichsetatsrechts auf die Schutzgebiete und die Einführung spezialisierter Etats mit sich brachte, in der Bewirtschaftung der Finanzen der Schutzgebiete die Bewegungsfreiheit zu sichern, welche erforderlich ist, wenn die Verwaltung den rasch wechselnden Bedürfnissen der jungen, in der ersten Entwickelung begriffenen Gemeinwesen gerecht werden soll. (Vgl. Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete Reichstagsdrucksache 1890/92 Nr. 505).

Bei der Gestaltung, welche der Reservefonds in den Etats der afrikanischeu Schutzgebiete und der Schutzgebiete der Südsee genommen hat, — im Etat des Schutzgebietes von Kiautschou hat der dispositive Vermerk zum Reservefonds eine etwas abweichende Fassung — sind im Wesen und in der Wirkung dieses Fonds auf die Bewirtschaftung des Etats zwei Seiten zu unterscheiden: eine formelle, finanztechnische und eine materielle.

In finanztechnischer Beziehung ist maßgebend der erste und letzte Satz des dispositiven Vermerkes (Anmerkung): „Die über den Etat aufkommenden Einnahmen sowie die Ersparnisse bei den fortdauernden und einmaligen Ausgaben fließen dem Reservefonds zu, aus welchem auch notwendige

Mehrausgaben zu decken sind. . . . . . . Der Reservefonds ist übertragbar.“

Aus dem ersten Satz folgt, daß der Reservefonds ein Ausgleichsfonds ist, dessen Abschluß am Ende des Rechnungsjahres das Ergebnis der ganzen Finanz-Wirtschaft des verflossenen Jahres zeigt. Dadurch, daß der Reservefonds für übertragbar erklärt wurde, ist diese Funktion als Ausgleichefonds noch erweitert worden in sofern, als ein am Ende eines Rechnungsjahres vorhandener Bestand des Reservefonds herangezogen werden kann zum Ausgleich der finanziellen Ergebnisse des nächsten Jahres. In Wirklichkeit ist allerdings eine solche Uebertragung des Reservefonds bis jetzt nur selten vorgekommen. Derartige Bestände des Reservefonds d. h. Ersparnisse, die sich in der Finanzwirtschaft eines Schutzgebietes am Ende eines Rechnungsjahres ergaben, wurden regelmäßig entweder dazu benutzt, um Ausfälle früherer Jahre ganz oder teilweise zu decken, oder aber, sie wurden im Etat des kommenden Rechnungsjahres unter die ordentlichen Einnahmen eingestellt, um den Reichszuschuß zu vermindern oder ohne einen solchen eine Balanzierung des Etats zu ermöglichen. Das letztere Verfahren ist, falls nicht aus früheren Jahren ein Ausfall gedeckt werden muß, der Uebertragung des Reservefonds zweifellos vorzuziehen, da es wesentlich dazu beiträgt, im Etat selbst ein vollständiges Bild der Finanzlage des Schutzgebietes zu geben, während bei einer Uebertragung des Reservefonds die Verwendung der übertragenen Summe nicht im Etat selbst sondern erst bei der Rechnungslegung in die Erscheinung treten würde.

Um die materielle Seite des Reservefonds richtig zu würdigen, muß zunächst der Begriff des Reservefonds, wie es sich aus dem Titeltext ergibt, festgestellt werden. Der Reservefonds ist nach dem Titeltext bestimmt, „zu unvorhergesehenen Ausgaben,“ d. h. er soll, da bei Aufstellung des Etats kaum jemals alle im Laufe des kommenden Rechnungsjahres herantretenden Bedürfnisse in erschöpfender Weise

berücksichtigt werden können, im Falle der Not der Verwaltung die Möglichkeit geben, plötzlich hervortretende, unvorhergesehene Bedürfnisse zu befriedigen.

In dieser Form, d. h. ohne den dispositiven Vermerk würde der Reservefonds, dessen Höhe durch die im Etat eingesetzte Summe endgiltig festgelegt wäre, sich vollkommen decken mit dem Reservefonds, wie er auch bei anderen Verwaltungen erscheint.

Eine wesentliche Aenderung aber bringt der erste Satz des dispositiven Vermerks: „Die über den Etat aufkommenden Einnahmen sowie die Ersparnisse bei den fortdauernden und einmaligen Ausgaben fließen dem Reservefonds zu, aus welchen auch notwendige Mehrausgaben zu decken sind." Durch diesen Satz hat die Natur des Reservefonds der Schutzgebiete nach zwei Richtungen hin eine wesentliche Veränderung gegenüber dem sonstigen Begriff eines Reservefonds erlitten. Einmal ist aus dem Reservefonds, dessen Höhe alljährlich im Etat festgelegt wird, ein beweglicher Faktor geworden, dessen Höhe sich nach dem jeweiligen Ergebnis der Finanzwirtschaft des betreffenden Rechnungsjahres richtet. Dieses Moment mußte in den Begriff des Reservefonds eingeführt werden, wenn er den in der Begründung zum Gesetze vom 31. März 1892 ausgesprochenen Zweck erfüllen, nämlich der Kolonialverwaltung diejenige Bewegungsfreiheit in der Bewirtschaftung der Finanzen sichern soll, die bei den besonderen Verhältnissen der Schutzgebiete unentbehrlich ist. Auf der anderen Seite ist dem Reservefonds durch diesen Satz die Natur einer Verrechnungsstelle für unvorhergesehene Ausgaben genommen. Der Reservefonds der Schutzgebiete ist seiner Bestimmung nach weder ein Dispositionsfonds noch eine Verrechnungsstelle, sondern ein Fonds, welcher zur Ergänzung mangelhaft ausgestatteter oder zum Ersatz fehlender Ausgabetitel bestimmt ist. Korrekterweise sind also Ausgaben, für welche im Reservefonds Deckung zu suchen ist, nicht bei diesem Fonds,

sondern bei den zuständigen Titeln oder, falls solche fehlen, als außeretatsmäßige Ausgaben zu verrechnen. Lediglich die so verausgabten Summen, mag es sich um über- oder außeretatsmäßige Summen handeln, haben bei Feststellung des Bestandes des Reservefonds Berücksichtigung zu finden.

Die materiellen und formellen Voraussetzungen, unter denen eine Mehrausgabe gerechtfertigt erscheint, werden durch den dispositiven Vermerk zum Reservefonds garnicht berührt. Sie sind bestimmt durch die allgemeinen Etatsvorschriften, es bedarf zu derartigen Ausgaben, die sich entweder als über- oder außeretatsmäßige Ausgaben charakterisieren und ihrer Natur nach notwendig und unaufschiebbar sein müssen, grundsätzlich der Zustimmung der Kolonialzentralverwaltung und der Reichsfinanzverwaltung (vergl. S. 16 ff. oben). Sie müssen nachträglich in den dem Bundesrat und Reichstag vorzulegenden Haushaltsübersichten einzeln bei den zuständigen Titeln als über- oder außeretatsmäßige Ausgaben begründet und, sofern sich in dem gesamten Abschluß ein Fehlbetrag ergibt, zur Genehmigung gestellt werden. Durch den dispositiven Vermerk zum Reservefonds wird also nicht etwa der Kolonialverwaltung eine Art Freibrief erteilt, auf Grund dessen sie den gegliederten Etat einfach illusorisch machen könnte. Der Reservefonds in seiner jetzigen Gestalt bietet vielmehr lediglich die Möglichkeit durch die Einführung eines beweglichen Faktors in den Etat die jeweilige Finanzlage eines Schutzgebietes unter Einhaltung der etatsrechtlichen Vorschriften für die Bedürfnisse des Landes besser auszunützen, als es die starre Anwendung der reichsrechtlichen Etats-Grundsätze zulassen würde. Auf welche Weise diese Möglichkeit gegeben wird, ob durch einen in seiner Höhe beweglichen Reservefonds oder auf einem anderen Wege, ist schließlich gleichgiltig. Solange aber das Reichsetatsrecht als solches für die Schutzgebiete gilt, wird auch der Reservefonds in seiner jetzigen Gestalt nicht zu entbehren sein, denn es ist einfach unmöglich, überseeische Gebiete, die im ersten Stadium einer

staatlichen Entwicklung stehen, nach Grundsätzen zu verwalten, die sich aus der Jahrhunderte langen Entwicklung moderner Kulturländer mit einem bis ins kleinste Detail ausgestatteten Verwaltungsapparat ergeben haben. Der Unterschied zwischen einem Reservefonds im gewöhnlichen Sinne und dem Reservefonds der Schutzgebietsetats liegt also in zwei Momenten; bei dem ersteren ist die Höhe der verfügbaren Summe von vornherein durch den Etat festgelegt, bei letzterem aber schwankt die Höhe dieser Summe je nach dem Ergebnis der gesamten Finanzwirtschaft des betr. Schutzgebietes. Der erstere ist eine Art Dispositionsfonds für unvorhergesehene Ausgaben, der letztere, der Reservefonds der Schutzgebiete, soll die Mittel bieten, um unvorhergesehene, aber notwendige und unaufschiebbare Ausgaben im Rahmen der Gesamtergebnisse der Finanzwirtschaft der Schutzgebiete zu bestreiten. An dieser rechtlichen Natur des Reservefonds wird durch die beiden weiteren, in dem dispositiven Vermerk enthaltenen Sätze nichts geändert. Die Bestimmung, daß bei den einmaligen Ausgaben nur diejenigen Summen als Ersparnis gelten, welche sich nach Erfüllung der angegebenen Zweckbestimmung als zu deren Durchführung nicht erforderlich herausgestellt haben, entspricht dem Wesen der einmaligen Ausgaben und könnte ebensogut am Schlusse des Kapitels über die einmaligen Ausgaben stehen und dort lauten: Die Fonds für einmalige Ausgaben sind übertragbar.

Auch die weitere in dem Dispositiv-Vermerk zum Reservefonds enthaltene Vorschrift, daß Rückeinnahmen aus Verkaufserlösen den betreffenden Ausgabefonds wieder zufließen, hat auf die Natur des Reservefonds nicht den mindesten Einfluß. Sie ist eine allgemeine etatsrechtliche Bestimmung, die am besten dem Hauptetat der Schutzgebiete beizufügen wäre.

Die Praxis der Verwaltung hatte im Laufe der Jahre dem Reservefonds noch eine weitere Funktion übertragen: bei ihm wurden die Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen, welche in früheren Rechnungsjahren fällig geworden sind,

tatsächlich aber erst im laufenden Rechnungsjahre geleistet wurden. Derartige Einnahmen und Ausgaben kommen in der Verwaltung der Schutzgebiete zahlreicher und in größerer Höhe vor, als es in alten Staatswesen der Fall ist. Obgleich manche Gründe dagegen sprechen, die Fonds der laufendenden Verwaltung mit derartigen Ausgaben zu belasten, so ist doch in letzter Zeit mit der bisherigen Praxis gebrochen worden. Entsprechend dem Verfahren in der gesamten übrigen Reichsverwaltung werden vom 1. April 1905 ab auch bei den Schutzgebieten die Einnahmen und Ausgaben aus früheren Rechnungsjahren bei den zuständigen Titeln der ältesten noch offenen Verwaltung nachgewiesen.

VI. Kassen- und Rechnungswesen.

Die Zentralstelle für das Kassenwesen der Schutzgebiete — mit Ausnahme des der Marineverwaltung unterstellten Schutzgebietes von Kioutschau, — ist die Legationskasse des Auswärtigen Amts. Bei ihr gelangen die sämtlichen Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete in den nach Maßgabe der gesetzlich festgestellten Etats zu führenden Rechnungen zur endgültigen Nachweisung.

In den Schutzgebieten selbst ist das gesamte Kassenwesen konzentriert in der Gouvernementshauptkasse.

Mit dieser rechnen die Bezirks- und Stationskassen nach den darüber erlassenen Sonderbestimmungen ab, während die Gouvernementshauptkasse selbst in ihrer Abrechnung mit der Legationskasse die Gesamtergebnisse der örtlichen etatsmäßigen Verwaltung zusammenstellt. In einem besonderen Abschnitt dieser Abrechnung erscheinen auch diejenigen Einnahmen und Ausgaben, welche außerhalb der eigentlichen Etatswirtschaft für die Gestaltung der allgemeinen rechnerischen Beziehungen zwischen der Gouvernementshauptkasse und der Legationskasse von Interesse sowie auf die Höhe des Guthabens und der Schuld aus dem beiderseitigen Verkehr von Einfluß sind.

Auf Grund der Ergebnisse der eignen Rechnung sowie der Abrechnung der Gouvernementshauptkasse stellt sodann die Legationskasse die Rechnung über die gesamte Finanzwirtschaft des Schutzgebietes auf. Dabei ist die Jahresrechnung der Gouvernementshauptkasse, soweit sie die etatsmäßige Verwaltung zum Gegenstand hat, ein Bestandteil der allgemeinen Jahresrechnung, da in diese nur ihre Ergebnisse aufgenommen werden.

Die allgemeine Jahresrechnung samt der Jahresrechnung der Gouvernementshauptkasse unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs nach Maßgabe des alljährlich ergehenden Kontrolgesetzes.

Zur beiderseitigen Orientierung über den jeweiligen Stand der etatsmäßigen Verwaltung hat das Gouvernement allmonatlich der Kolonial-Abteilnng des Auswärtigen Amts eine vorläufige Übersicht einzureichen, aus welcher die ungefähren Einnahme- und Ausgabe-Ergebnisse des verflossenen Monats nach Titeln und Positionen gesondert zu ersehen sind, während die Kolonial-Abteilung dem Gouvernement ein genaues Verzeichnis der im abgelaufenen Monat bei der Legationskasse unmittelbar für Rechnung des Schutzgebiets vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben zugehen läßt.

Für das Verfahren bei den Gouvernementshauptkassen, bei den Bezirks- und Stationskassen sind für die einzelnen Schutzgebiete besondere Geschäftsanweisungen erlassen.

Eine wesentliche Veränderung und Vereinfachung wird der Kassenverkehr in den Schutzgebieten von Ostafrika, Kamerun und Togo mit Rücksicht auf die im Jahre 1904 und 1905 erfolgte Errichtung der Deutsch-Ostafrikanischen und der Deutsch-Westafrikanischen Bank erfahren. Mit beiden Banken ist — mit der Deutsch-Ostafrikanischen für das Schutzgebiet von Ostafrika, mit der Deutsch-Westafrikanischen für die Schutzgebiete von Togo und Kamerun — ein Abkommen geschlossen, nach welchem sich bei den Gouvernementshaupt-

kassen und denjenigen Bezirks- und Stationskassen, an deren Sitz die Bank eine Filiale unterhält, der Geldverkehr im wesentlichen durch Vermittlung der Bank abwickelt. Die Gouvernements halten bei der Bank ein zinsloses Guthaben in gewisser Höhe, wogegen die Bank (in Form des Checkverkehrs) den Geldverkehr zwischen dem Gouvernement und der Legationskasse vermittelt und Zahlungen für das Gouvernement annimmt und leistet. Die Befugnisse und Pflichten der Gouvernementshauptkassen, der Bezirks- und Stationskassen im Verkehr mit der Bank sind im Verwaltungswege durch besondere Instruktionen geregelt.

VII. Rechnungskontrolle.

Nach § 3 des Reichsgesetzes über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30. März 1892 hat der Reichskanzler alljährlich den gesetzgebenden Körperschaften über die Verwendung der sämtlichen Einnahmen der Schutzgebiete Rechnung zu legen. Diese Rechnungslegung wird in der Weise vorbereitet, daß den gesetzgebenden Körperschaften auf Grund der abgeschlossenen und rechnerisch geprüften Jahresrechnungen binnen zwei Jahren nach Schluß des Rechnungsjahres (§ 2 des Gesetzes vom 30. März 1892) Uebersichten über die gesamten Finanzergebnisse des abgeschlossenen Rechnungsjahres (sog. Haushaltsübersichten) vorgelegt werden. In diesen Haushaltsübersichten sind die über- und außeretatsmäßigen Ausgaben zu begründen und, sofern der Gesamtabschluß des Rechnungsjahres einen Fehlbetrag aufweist, zur Genehmigung zu stellen. Die gesetzgebenden Köperschaften fassen sodann ihre Beschlüsse vorbehaltlich der sich etwa bei Prüfung der Rechnungen durch den Rechnungshof des Deutschen Reiches ergebenden Bemerkungen. Ueber solche Bemerkungen des Rechnungshofes ist später Beschluß zu fassen, wenn nach Abschluß der Erörterungen zwischen Kolonialverwaltung und Rechnungshof die förmliche Rechnung, deren Uebereinstimmung mit der von

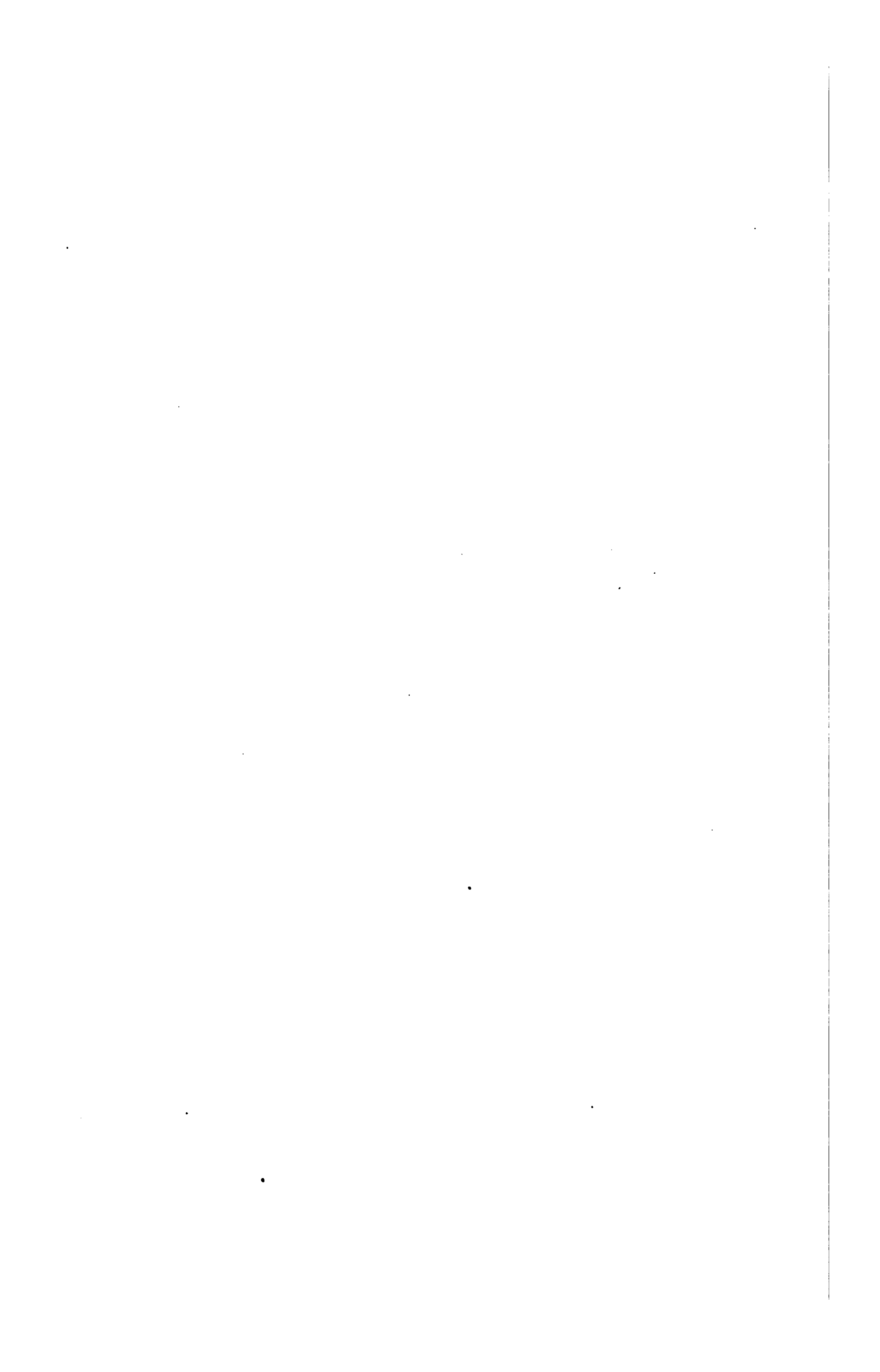
ihm geprüften Rechnung der Legationskasse der Rechnungshof zu bescheinigen hat, dem Bundesrat und dem Reichstag vorgelegt wird. Dieser Beschluß erst gibt die endgültige Entlastung der Verwaltung, oder er führt, sofern einzelnen Posten der Rechnung die Genehmigung versagt werden sollte, zu einem weiteren Verfahren in Gemäßheit des § 18 des Ober-Rechnungskammergesetzes.

Da die Vorlage der Haushaltsübersichten fast regelmäßig erst im Laufe des zweiten Jahres nach Abschluß des Rechnungsjahres erfolgen kann, so werden alljährlich den Etatsentwürfen vorläufige Ueberſichten über das letztverflossene Rechnungsjahr beigegeben. Diese vorläufigen Ueberſichten als „vorläufiger Kassenabschluß" bezeichnet, werden auf Grund der bis zur Vorlage der Etats bekannten Rechnungsergebnisse aufgestellt. Sie dienen lediglich zur allgemeinen Orientierung über die Lage der Finanzen der Schutzgebiete, eine Bedeutung bindender Art wohnt ihnen nicht inne.

Die Prüfung der Schutzgebietsrechnungen wird, wie bereits oben erwähnt, alljährlich durch das sog. Kontrollgesetz der preußischen Ober-Rechnungskammer unter der Bezeichnung als Rechnungshof des Deutschen Reichs übertragen. Diese Prüfung erfolgte jedoch bisher erst, nachdem vorher eine Vorprüfung, sog. Abnahme, durch eine Verwaltungs-Instanz stattgefunden hatte. Die Abnahme der Rechnungen für sämtliche Schutzgebiete gehörte ursprünglich zu den Obliegenheiten des Kurators der Legationskasse; sie wurde von der geheimen Kalkulatur des Auswärtigen Amts, Kolonial-Abteilung, vorbereitet. Im Laufe der Jahre zeigte es sich jedoch, daß bei der Ausdehnung der Verwaltung und dem damit verbundenen Anwachsen der Rechnungen der Gouvernementshauptkassen eine Abnahme dieser Rechnungen in Berlin mit außerordentlichen Weiterungen verbunden war. Zu einzelnen Jahresrechnungen gehörten über 30000 Beläge, die nach Berlin geschickt werden mußten, und dann im Schutzgebiet, wo man ihrer unter Umständen dringend bedurfte, fehlten.

Es wurde deshalb im Jahre 1898 der Versuch gemacht, die Abnahme der Rechnungen, wenigstens für Ostafrika und Südwestafrika, in die Schutzgebiete selbst zu verlegen. Zu diesem Zwecke wurden der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts unterstellte, von den Gouverneuren unabhängige Beamte, sog. Finanzkommissare, in die beiden Schutzgebiete entsandt. Diese Beamten waren lediglich mit der Abnahme der Rechnungen beauftragt. Die von ihnen abgenommenen Rechnungen waren seitens der Gouvernements unmittelbar dem Rechnungshof vorzulegen. Der Versuch mußte nach einigen Jahren aus verschiedenen Gründen als gescheitert betrachtet werden, und man griff im Jahre 1902 zu dem Auskunftsmittel, die bisherigen Finanzkommissare unter der Bezeichnung „Finanzdirektoren" in die Zahl der Schutzgebietsbeamten einzureihen, sie den Gouverneuren zu unterstellen und ihnen neben der Abnahme der Rechnungen zugleich die Leitung des gesamten Finanzwesens des betreffenden Schutzgebiets zu übertragen. Damit war aus dem unabhängigen Kontrollbeamten ein Finanzbeamter geworden, der nebenbei seine eigene Tätigkeit durch Abnahme der Rechnung kontrolliert. Daß dieser Zustand nur ein Übergangsstadium bedeutet, liegt klar auf der Hand. Abgesehen von dem inneren Widerspruch der ganzen Einrichtung erweist sie sich für die großen Schutzgebiete schon deshalb als unzulänglich, weil die Geschäfte des Finanzdirektors die Arbeitskraft eines Beamten voll in Anspruch nehmen und es einfach unmöglich ist, demselben eine Arbeit, wie sie die Abnahme einer Jahresrechnung darstellt, zu übertragen. Die Folge war ein Schritt, der vielleicht den Anfang zu einer gänzlichen Umgestaltung der Rechnungskontrolle bedeutet. Der Rechnungshof hat sich entschlossen, zunächst in das Schutzgebiet von Südwestafrika besondere Revisionsbeamte zu schicken, welche an Ort und Stelle die Prüfung der Rechnungen, ohne daß vorher eine Abnahme stattfindet, vorzunehmen haben. Dieses Verfahren kann, da die Feststellung des Prüfungsergebnisses immer noch beim Rechnungs-

hof selbst in Potsdam erfolgt, auf § 13 des Gesetzes betr. die Einrichtung und Befugnisse der Ober-Rechnungskammer vom 27. März 1872 gestützt werden. Es hat zweifellos den Vorzug, den Finanzdirektor für seine eigentliche Aufgabe frei zu machen, die Abnahme der Rechnung zu beseitigen und die Abwicklung des Prüfungsgeschäfts zu beschleunigen. Ob der Versuch allen Erwartungen entsprechen wird, ob er, auf andere Schutzgebiete ausgedehnt, noch einschneidendere Reformen überflüssig machen wird, muß die Zukunft zeigen.



Anlage I.

Gesetz

über die

Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete.

Vom 30. März 1892.

(Reichsgesetzblatt Seite 369.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Alle Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Etat der Schutzgebiete gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres durch Gesetz festgestellt.

§ 2.

Baldmöglichst nach Schluß des Etatsjahres, spätestens aber in dem auf dasselbe folgenden zweiten Jahre ist dem Bundesrat und dem Reichstag eine Uebersicht sämtlicher Einnahmen und Ausgaben des ersteren Jahres vorzulegen.

In dieser Vorlage sind die über- und außeretatsmäßigen Ausgaben zur nachträglichen Genehmigung besonders nachzuweisen.

Die Erinnerungen der Rechnungslegung werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

§ 3.

Ueber die Verwendung aller Einnahmen ist durch den Reichskanzler dem Bundesrat und dem Reichstag zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

§ 4.

Erfordern außerordentliche Bedürfnisse eines Schutzgebiets die Aufnahme einer Anleihe oder die Uebernahme einer Garantie, so erfolgt dies auf dem Wege der Gesetzgebung.

§ 5.

Für die aus der Verwaltung eines Schutzgebiets entstehenden Verbindlichkeiten haftet nur das Vermögen dieses Gebiets.

§ 6.

Der dem Gesetze, betr. die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete Kamerun, Togo und das südwestafrikanische Schutzgebiet für das Etatsjahr 1892/93 als Anlage beigefügte Etat der Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1892/93 hat auch für die Etatsjahre 1893/94 und 1894/95 für die Etatsaufstellung der Schutzgebiete als Norm zu gelten.

§ 7.

Auf Schutzgebiete, deren Verwaltungskosten ausschließlich von einer Kolonialgesellschaft zu bestreiten sind, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

Für das ostafrikanische Schutzgebiet treten die Vorschriften unter §§ 1, 2 und 3 dieses Gesetzes erst mit dem 1. April 1894 in Kraft, sofern nicht durch Kaiserliche Verordnung ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. März 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Caprivi.

Anlage II.

Gesetz,

betreffend

die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer, vom 27. März 1872.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen auf Grund des Artikels 104 der Verfassungsurkunde mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Ober-Rechnungskammer ist eine dem Könige unmittelbar untergeordnete, den Ministern gegenüber selbstständige Behörde, welche die Kontrolle des gesamten Staatshaushalts durch Prüfung und Feststellung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von Staatsgeldern, über Zugang und Abgang von Staatseigentum und über die Verwaltung der Staatsschulden zu führen hat. [1])

---

[1]) Wie für das Reich, so wird auch alljährlich für die Schutzgebiete durch das sogenannte Kontrollgesetz die Prüfung der Rechnungen des verflossenen Rechnungsjahres der preußischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des deutschen Reichs" übertragen. [Das erste Kontrollgesetz, welches sich auf die Schutzgebiete bezieht, ist vom 14. Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 449)]. Durch das Bundesgesetz vom 4. Juli 1868 (B.-G.-Bl. S. 433) wurde bestimmt, daß die preußische Ober-Rechnungskammer zum Zwecke der Prüfung der Rechnungen des Norddeutschen Bundes (jetzt des deutschen Reichs) durch vom Bundesrat zu wählende und vom Bundespräsidium anzustellende Mitglieder nach Bedürfnis zu verstärken ist. Der Rechnungshof des deutschen Reichs ist seitdem mit der preußischen Oberrechnungskammer vereinigt, Präsident ist der Chefpräsident der Ober-Rechnungskammer, Direktor und vortragende Räte werden vom Bundesrat gewählt und vom Kaiser angestellt. Die Organisation und der Geschäftsgang sind bestimmt durch die vom Reichskanzler erlassene Instruktion für den Rechnungshof des deutschen Reichs vom 5. März 1875 bezw. 7. April 1877 (Zentralblatt für das deutsche Reich 1875 S. 157 und 1877 S. 182).

§ 2.

Die Ober-Rechnungskammer besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Direktoren und Räten.

Dieselben werden von dem Könige ernannt, der Präsident auf den Vorschlag des Staatsministeriums, die Direktoren und Räte auf den Vorschlag des Präsidenten der Ober-Rechnungskammer unter Gegenzeichnung des Vorsitzenden des Staatsministeriums.

§ 3.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Mitglieder der Ober-Rechnungskammer sein.

§ 4.

Nebenämter oder mit Remuneration verbundene Nebenbeschäftigungen dürfen dem Präsidenten und den Mitgliedern der Ober-Rechnungskammer weder übertragen noch von ihnen übernommen werden.

Ebensowenig können die gedachten Beamten Mitglieder eines der Häuser des Landtages sein.

§ 5.

Die Mitglieder der Ober-Rechnungskammer unterliegen den Vorschriften der Gesetze über die Dienstvergehen der Richter usw. vom 7. Mai 1851 (GS. S. 218) und vom 26. März 1856 (GS. S. 201) unter folgenden näheren Bestimmungen.

Das Obertribunal ist das zuständige Disziplinargericht für den Präsidenten, die Direktoren und die übrigen Mitglieder der Ober-Rechnungskammer. Die im § 13 des Gesetzes vom 7. Mai 1851 vorgeschriebene Mahnung an Direktoren und Räte der Ober-Rechnungskammer zu erlassen, steht dem Präsidenten derselben zu.

Die im § 58 ebendaselbst vorgeschriebene Verrichtung wird in Ansehung des Präsidenten der Ober-Rechnungskammer von dem Ersten Präsidenten des Obertribunals auf Grund eines Beschlusses dieses Gerichtshofes (§ 59 a. a. O.), in Ansehung der übrigen Mitglieder von dem Präsidenten der Ober-Rechnungskammer wahrgenommen.

Die unfreiwillige Versetzung eines Mitgliedes der Ober-Rechnungskammer kann mit Beibehaltung seines Ranges in ein richterliches oder in ein anderes Amt der höheren Verwaltung, für welches dasselbe die gesetzliche Qualifikation besitzt, erfolgen.

Der in Gemäßheit des § 54 des Gesetzes vom 7. Mai 1851 vorzulegende Befehl wird vom Staatsministerium erlassen.

In dem Falle des § 63 a. a. O. wird der Beschluß, wenn er den Präsidenten betrifft, dem Staatsministerium, wenn er andere Mitglieder der Ober-Rechnungskammer betrifft, dem Präsidenten derselben übersendet.

Im Uebrigen stehen dem Präsidenten der Ober-Rechnungskammer in Beziehung auf die Mitglieder gleiche Befugnisse zu, wie dem Justizminister in Beziehung auf richterliche Beamte zustehen.

§ 6.

Alle Beamte der Ober-Rechnungskammer, mit Ausschluß der Mitglieder, ernennt der Präsident und übt über dieselben die Disziplin mit den Befugnissen aus, welche den Ministern rücksichtlich der ihnen untergeordneten Beamten zustehen.

Die entscheidende Disziplinarbehörde für dieselben ist die Ober-Rechnungskammer, welche im Plenum unter Teilnahme von mindestens sieben Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden, und im Uebrigen nach dem für das Obertribunal gültigen Disziplinarverfahren, in der Sache aber nach den Vorschriften des Gesetzes über die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 (GS. S. 465 ff.) endgültig entscheidet.

§ 7.

Der Geschäftsgang bei der Ober-Rechnungskammer wird durch ein Regulativ geregelt, welches auf Vorschlag der Ober-Rechnungskammer und des Staatsministeriums durch Königliche Verordnung erlassen und dem Landtage zur Kenntnisnahme mitgeteilt wird. In dem Regulativ sollen besonders auch die Bestimmungen enthalten sein, welche zur Geschäftsleitung des Präsidenten erforderlich sind. Bis zum Erlaß dieses Regulativs bleiben die bisher ergangenen Instruktionen insoweit in Kraft, als sie mit den in diesem Gesetz festgestellten Grundsätzen kollegialischer Beratung und den übrigen Vorschriften dieses Gesetzes vereinbar sind.

§ 8.

Die Ober-Rechnungskammer faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, welcher bei gleicher Teilung der Stimmen den Ausschlag gibt.

Die kollegialische Beratung und Beschlußfassung ist jedenfalls erforderlich, wenn

1. an den König Bericht erstattet,
2. die für die Häuser des Landtages bestimmten Bemerkungen (§ 18) festgestellt,
3. allgemeine Grundsätze aufgestellt oder bestehende abgeändert,
4. allgemeine Instruktionen erlassen oder abgeändert,
5. über Anordnungen der obersten Verwaltungsbehörden Gutachten abgegeben werden sollen.

§ 9.

Der Revision durch die Ober-Rechnungskammer unterliegen zuvörderst alle diejenigen Rechnungen, durch welche die Ausführung des festgestellten Staatshaushalts-Etats (Artikel 99 der Verfassungsurkunde) und der sämtlichen Etats und sonstigen Unterlagen, auf welchen derselbe beruht, dargetan wird, insbesondere also:

1. die Rechnungen der Staatsbehörden, Staatsbetriebsanstalten und staatlichen Institute über Einnahmen und Ausgaben von Staatsgeldern;
2. soweit nicht in einzelnen Fällen statutarische oder vertragsmäßige Bestimmungen eine Ausnahme begründen, die Rechnungen aller derjenigen nicht staatlichen Institute, welche aus Staatsmitteln unterhalten werden, oder veränderliche Zuschüsse nach Maßgabe des Bedürfnisses aus der Staatskasse erhalten, oder mit Gewährleistung des Staates verwaltet werden, sobald und so lange diese Garantie verwirklicht werden soll.

Der Ober-Rechnungskammer wird namentlich unter Aufhebung der entgegenstehenden Anordnungen die Revision der von der Seehandlung geführten Bilanzen und Bücher übertragen. Hinsichtlich der Rechnungen der Preußischen Bank bewendet es vorläufig bei den bestehenden Anordnungen. Die Rechnungen der Kasse der Ober-Rechnungskammer werden von dem Präsidenten derselben revidiert und mit den Revisionsbemerkungen den beiden Häusern des Landtages zur Prüfung und Decharge vorgelegt.

Ausgenommen von der Revision durch die Ober-Rechnungskammer sind allein die Rechnungen über die in dem Etat für das Bureau des Staatsministeriums zu allgemeinen politischen Zwecken und in dem Etat des Ministeriums des Innern zu geheimen Ausgaben im Interesse der Polizei ausgesetzten Fonds. Von der Revision durch den Rechnungshof des deutschen Reichs ist ausgenommen der Geheime Fonds des Auswärtigen Amts.

§ 10.

Zur Revision der Ober-Rechnungskammer gelangen ferner:

1. die Rechnungen der Staatsbehörden, Staatsbetriebsanstalten und staatlichen Institute über

Naturalien, Vorräte, Materialien und überhaupt das gesamte nicht im Gelde bestehende Eigentum des Staates;

2. die Rechnungen derjenigen Institute, Anstalten, Stiftungen und Fonds, welche lediglich von Staatsbehörden oder durch von Staatswegen angestellte Beamte, ohne Konkurrenz der Interessenten bei der Rechnungsabnahme und Quittierung, verwaltet werden, gleichviel, ob sie Zuschüsse vom Staate erhalten oder nicht.

Inwieweit den zu 1. erwähnten Rechnungen die Inventarien beizufügen sind oder nur deren regelmäßige Führung nachzuweisen ist, bleibt der Bestimmung der Ober-Rechnungskammer nach Verschiedenheit der Kassen und Institute überlassen.

§ 11.

Von den in den §§ 9 und 10 bezeichneten Rechnungen ist die Ober-Rechnungskammer berechtigt, diejenigen, welche von untergeordneter Bedeutung sind, innerhalb der bisher bestandenen Grenzen von ihrer regelmäßigen Prüfung auszuschließen, und die Revision sowie die Dechargierung derselben den Verwaltungsbehörden zu überlassen, bis darüber bei eintretendem Bedürfnis durch Königliche Verordnung anderweitige Verfügung getroffen wird[2]; die Ober-Rechnungskammer soll jedoch von Zeit zu Zeit dergleichen Rechnungen und Nachweisungen einfordern, um sich zu überzeugen, daß

[2]) Mit Rücksicht auf die ganz erheblichen Schwierigkeiten, welche sich der Prüfung der Materialien- und Proviantrechnungen sowie der Nachweisungen über die eingezogenen Eingeborenen-Steuern außerhalb des Schutzgebietes, dem sie angehören, auf Schritt und Tritt entgegenstellen, ist in Erwägung gezogen, ob nicht künftig auf Vorlage dieser Rechnungen nach Potsdam unter gewissen Voraussetzungen verzichtet werden könne.

die Verwaltung der Fonds, worüber sie geführt werden, vorschriftsmäßig erfolge.

Etwaige Abänderungen in dem Verzeichnis der zur Zeit von der regelmäßigen Prüfung der Ober-Rechnungskammer ausgeschlossenen Rechnungen sind dem Landtage jedesmal in kürzester Frist zur Kenntnis zu bringen.

§ 12.

Die Revision der Rechnungen ist außer der Rechnungsjustifikation noch besonders darauf zu richten:

a) ob bei der Erwerbung, der Benutzung und der Veräußerung von Staatseigentum und bei der Erhebung und Verwendung der Staatseinkünfte, Abgaben und Steuern, nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften, unter genauer Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze verfahren worden ist;

b) ob und wo nach den aus den Rechnungen zu beurteilenden Ergebnissen der Verwaltung zur Beförderung des Staatszweckes Abänderungen nötig oder ratsam sind.

§ 13.

Die Ober-Rechnungskammer ist berechtigt, von den Bebehörden jede, bei Prüfung der Rechnungen und Nachweisungen für erforderlich erachtete Auskunft, sowie die Einsendung der bezüglichen Bücher und Schriftstücke, auch von den Provinzial- und den denselben untergeordneten Behörden die Einsendung von Akten zu verlangen.

Der Präsident der Ober-Rechnungskammer ist befugt, Bedenken und Erinnerungen gegen die Rechnungen an Ort und Stelle durch Kommissarien erörtern zu lassen, auch zur Informationseinziehung über die Einzelheiten der Verwaltung Kommissarien abzuordnen.

Ebenso steht ihm das Recht zu, außerordentliche Kassen- und Magazinrevisionen zu veranlassen. In diesem Falle, sowie in allen Fällen der Absendung eines Kommissarius hat er jedoch dem betreffenden Verwaltungs-Chef davon vorherige Mitteilung zu machen, damit dieser sich an den Verhandlungen durch einen seinerseits abzuordnenden Kommissarius beteiligen kann. [3])

§ 14.

Alle Verfügungen der obersten Staatsbehörden, durch welche in Beziehung auf Einnahmen oder Ausgaben des Staats eine allgemeine Vorschrift gegeben, oder eine schon bestehende abgeändert oder erläutert wird, müssen sogleich bei ihrem Ergehen der Ober-Rechnungskammer mitgeteilt werden.

Allgemeine Anordnungen der Behörden über die Kassenverwaltung und Buchführung sind schon vor ihrem Erlaß zur Kenntnis der Ober-Rechnungskammer zu bringen, damit dieselbe auf etwaige Bedenken, welche sich aus ihrem Standpunkte ergeben, aufmerksam machen kann.

Die Vorschriften über die formelle Einrichtung der Jahresrechnungen und Justifikatorien werden von der Ober-Rechnungskammer erlassen. Dieselbe hat sich darüber zwar vorher mit den beteiligten Departements-Chefs in Verbindung zu setzen, bei obwaltender Meinungsverschiedenheit steht ihr aber die entscheidende Stimme zu.

Von allen auf die Rechnungslegung bezüglichen Beschlüssen eines der beiden Häuser des Landtages ist der Ober-Rechnungskammer zur Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

---

[3]) Von dem Recht der Entsendung der Kommissarien hat der Rechnungshof neuerdings für das Schutzgebiet von Südwestafrika Gebrauch gemacht. Vergleiche auch Anmerkung 18 zu § 47 der Instruktion für die Ober-Rechnungskammer, Anlage III.

§ 15.

Die Termine zur Einsendung der Rechnungen und die Fristen zur Erledigung der dagegen aufgestellten Erinnerungen werden von der Ober-Rechnungskammer festgestellt.

§ 16.

Die Provinzial- und die ihnen gleichstehenden und untergebenen Behörden sind der Ober-Rechnungskammer in allen Angelegenheiten des Ressorts derselben untergeordnet. Die Ober-Rechnungskammer ist befugt, ihren Verfügungen nötigenfalls durch Strafbefehle, innerhalb der für die obersten Verwaltungsbehörden gesetzlich bestimmten Grenzen, die schuldige Folgeleistung zu sichern, auch etwa vorkommende Unangemessenheiten in Erledigung ihrer Erlasse zu rügen.

§ 17.

Die Ober-Rechnungskammer erteilt den rechnungsführenden Beamten, wenn sie ihren Verbindlichkeiten vollständig genügt und die aufgestellten Erinnerungen erledigt haben, eine Decharge mit den in §§ 146 bis 153 Teil I Titel 14 des Allgemeinen Landrechts einer Quittung beigelegten Wirkungen. Stellen sich Vertretungen des Rechnungsführers oder anderer Beamten bei der Rechnungsrevision heraus, deren Deckung durch die Notatenbeantwortung nicht nachgewiesen wird, so hat die Ober-Rechnungskammer die weitere Verfolgung, welche von der vorgesetzten Behörde zu betreiben ist, nötigen Falles durch Eintragung in das Soll der Einnahmen anzuordnen.

§ 18.

Die nach Vorschrift des Art. 104 der Verfassungsurkunde mit der allgemeinen Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres von der Staatsregierung dem Landtage vorzulegenden, von der Ober-Rechnungskammer unter selbständiger

unbedingter Verantwortlichkeit aufzustellenden Bemerkungen müssen ergeben:

1. ob die in der Rechnung aufgeführten Beträge in Einnahme und Ausgabe mit denjenigen übereinstimmen, welche in den von der Ober-Rechnungskammer revidierten Kassenrechnungen in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind;
2. ob und inwieweit bei der Vereinnahmung und Erhebung, bei der Verausgabung oder Verwendung von Staatsgeldern oder bei der Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Staatseigentum Abweichungen von den Bestimmungen des gesetzlich festgestellten Staatshaushalts-Etats oder der von der Landesvertretung genehmigten Titel der Spezial-Etats (§ 19), oder von den mit einzelnen Positionen des Etats verbundenen Bemerkungen, oder von den Bestimmungen der auf die Staatseinnahmen und Staatsausgaben oder auf die Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Staatseigentum bezüglichen Gesetze stattgefunden haben, insbesondere
3. zu welchen Etatsüberschreitungen im Sinne des Artikels 104 der Verfassungsurkunde (§ 19), sowie zu welchen außeretatsmäßigen Ausgaben die Genehmigung des Landtages noch nicht beigebracht ist.

§ 19.

Etatsüberschreitungen im Sinne des Artikels 104 der Verfassungsurkunde sind alle Mehrausgaben, welche gegen die einzelnen Kapitel und Titel des nach Artikel 99 a. a. O. festgestellten Staatshaushalts-Etats oder gegen die von der Landesvertretung genehmigten Titel der Spezial-Etats statt-

gefunden haben, soweit nicht einzelne Titel in den Etats als übertragbar[4]) ausdrücklich bezeichnet sind und bei solchen die Mehrausgaben bei einem Titel durch Minderausgaben bei anderen ausgeglichen werden. Unter dem Titel eines Spezial-Etats ist im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen jede Position, welche einer selbständigen Beschlußfassung der Landesvertretung unterlegen hat und als Gegenstand einer solchen im Etat erkennbar gemacht worden ist.[5])

In die zur Vorlegung an den Landtag gelangenden Spezial-Etats sind fortan, zuerst in die Etats für das Jahr 1873, bei den Besoldungsfonds die Stellenzahl und die Gehaltssätze, welche für die Disposition über diese Fonds maßgebend sind, aufzunehmen.

Eine Nachweisung der Etatsüberschreitungen und der außeretatsmäßigen Ausgaben ist jedesmal im nächsten Jahre, nachdem sie entstanden sind, den Häusern des Landtages zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen. Die Erinnerungen der Rechnungslegung werden durch diese Genehmigung nicht berührt.[6])

§ 20.

Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres erstattet die Ober-Rechnungskammer dem Könige einen Bericht über die Ergebnisse ihrer Geschäftstätigkeit, welchem zugleich ihre gutachtlichen Vorschläge beizufügen sind, ob und inwieweit nach den aus den Rechnungen sich ergebenden Resultaten der

---

[4]) Übertragbar ist hier in dem Sinne von „deckungsfähig" gebraucht.

[5]) Die Positionen der Lokal-Etats der Schutzgebiete sind nicht „Titel" im obigen Sinne. Sie sind keine Verrechnungsstellen, sondern haben lediglich statistischen Zweck. Verrechnungsstellen in den Lokal-Etats der Schutzgebiete sind nur die Titel selbst.

[6]) Für die Schutzgebiete vergleiche § 2 des Gesetzes über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30. März 1892 (Reichsgesetzblatt S. 369 Anlage I).

Verwaltung zur Beförderung der Staatszwecke im Wege der Gesetzgebung oder der Verordnung zu treffende Bestimmungen notwendig oder ratsam erscheinen.

§ 21.

Alle durch frühere Gesetze und Verordnungen erlassenen Bestimmungen, soweit sie dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufen, treten außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. März 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Gr. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz.
v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.
Camphausen. Falk.

Anlage III.

Instruktion

für

die Ober-Rechnungskammer

vom 18. Dezember 1824.

(v. Kamptz Annalen Bd. 9 S. 2 ff.)

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc., haben in Folge der zur Vereinfachung der Verwaltung und zur Verminderung der Kosten der Finanz-Administration und des Staatshaushalts getroffenen Anordnungen, sowie der den Verwaltungsbehörden beizulegenden größeren Selbständigkeit auch beschlossen, der Ober-Rechnungskammer eine den veränderten Verhältnissen angemessene Einrichtung zu geben und mit Aufhebung der früheren Geschäftsanweisungen derselben nachstehende Instruktion zu erteilen:

§ 1.

I. Zweck der Ober-Rechnungskammer.

Der Zweck der Ober-Rechnungskammer ist:

a) durch die Revision der Rechnungen sich zu überzeugen, daß die allgemeinen Grundsätze des von Uns genehmigten Staats-Verwaltungs-Systems festgehalten, im Geiste desselben wirklich administriert, die einzelnen Verwaltungen nach den bestehenden Gesetzen, Verordnungen, Instruktionen und Etats gewissenhaft geführt, Einnahmen und Ausgaben gehörig nachgewiesen, und die den Verwaltungen be-

willigten Summen bestimmungsmäßig verwendet werden, und

b) nach den aus den Rechnungen sich ergebenden Resultaten der Verwaltung zu beurteilen, ob und wo zur Beförderung des Staatszwecks Abänderungen nötig oder doch rätlich sind.

Die Ober-Rechnungskammer und die General-Kontrolle [1]) sind die höchsten kontrollierenden Behörden und Verwaltungen. [2])

§ 2.

II. Wirkungskreis.

Der Wirkungskreis der Ober-Rechnungskammer erstreckt sich im allgemeinen:

a) auf die Rechnungen derjenigen Kassen, einzelnen Fonds, Magazin- und Naturalien-Verwaltungen, deren Etats der Revision der General-Kontrolle unterworfen sind, und

b) auf die Rechnungen derjenigen Institute, welche mit Gewährleistung des Staates verwaltet werden, selbst wenn deren Etats von der General-Kontrolle nicht mit vollzogen werden, und solche keine förmliche Rechnung legen.

Letzteren Falls erfolgt die Prüfung auf Grund der geführten Bücher.

Rechnungen über einzelne Fonds, worüber keine besonderen Etats vollzogen werden, gehören dessenungeachtet zu ihrer Revision,

wenn diese Fonds aus Staatsmitteln herstammen.

Ob und welche Rechnungen von minderer Wichtigkeit den Verwaltungsbehörden zur Revision und Decharge zu überlassen sind, darüber behalten Wir Uns die nähere Bestimmung bis zum Eingange des Gutachtens des Chef-

---

[1]) Die preußische Generalkontrolle der Finanzen ist bereits seit dem Jahre 1826 wieder aufgehoben.

[2]) Zu § 1 und 2 vergleiche die §§ 9 bis 13 des Gesetzes betr. die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer, Anlage II.

Präsidenten der Ober-Rechnungskammer vor. Es steht dieser jedoch die Befugnis zu,

> dergleichen Rechnungen von Zeit zu Zeit einzufordern, um sich zu überzeugen, daß die Verwaltung der Fonds worüber sie gelegt werden, grundsätzlich erfolge.

In Ansehung der Rechnungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hat es bei den Bestimmungen in der Verordnung vom 17. Januar 1820 § 13 und der Kabinets-Order vom 9. August v. J. sein Bewenden.

Die Revision der Rechnungen geschieht in der Regel im Wohnsitze der Ober-Rechnungskammer, zu welchem Behufe die gehörig belegten Rechnungen an dieselbe gelangen müssen.

Dem Chef-Präsidenten der Ober-Rechnungskammer steht es jedoch frei, sowohl behufs der Revision der derselben vorliegenden, als auch wegen der noch abzulegenden Rechnungen einen Rat an die Rechnung legende Behörde abzusenden, um bei den ersteren die Bedenken und Erinnerungen an Ort und Stelle durch Vergleichung der Rechnungen mit den Kassenbüchern und Extrakten, durch Einsicht der Akten und Vernehmung der betreffenden Beamten 2c. näher zu prüfen, in Ansehung der abzulegenden Rechnungen aber die obwaltenden Anstände zu untersuchen, auch bei dieser Gelegenheit Materialen zu sammeln,

> welche die Ober-Rechnungskammer in den Stand setzen, erfolgreich auf eine prompte und einfache Rechnungsführung einzuwirken.

Ferner ist der Chef-Präsident befugt, in Beziehung auf das Rechnungswesen Kassenrevisionen halten zu lassen. Bevor jedoch diese angeordnet werden, hat derselbe davon dem betreffenden Ministerio oder obersten Verwaltungs-Chef vertraulich Kenntnis zu geben, um von ihm zu erfahren, ob und was bei dieser Revision etwa noch besonders zu berücksichtigen sein dürfte.

An der Revision und Vollziehung der Etats nimmt die Ober-Rechnungskammer keinen Teil, sondern diese verbleiben

der General-Kontrolle ausschließlich. Die erstere ist jedoch berechtigt, die Mitteilung der Etats-Akten zu verlangen, wenn die Revision der Rechnungen dazu Veranlassung darbietet, sowie denn die General-Kontrolle verpflichtet ist,

auf etwaige Mängel bei der Etatsfertigung, auf welche die Ober-Rechnungskammer sie aufmerksam macht, Rücksicht zu nehmen.

Alle Gesetze und Verordnungen, welche das Kassen- und Rechnungswesen betreffen, müssen vor der Publikation der Ober-Rechnungskammer mitgeteilt, und deren Äußerung darüber gehörig berücksichtigt werden.

§ 3.

III. Obliegenheiten und Befugnisse der Ober-Rechnungskammer, auch Grundsätze, auf deren Befolgung sie zu halten hat. A. Revision der Rechnungen. 1) Allgemeine, auf sämtliche Verwaltungen anwendbare Bestimmungen.

Die Prüfung der Rechnungen muß unter genauer Beachtung der bestehenden Verwaltungsgrundsätze, mit Umsicht und Sachkenntnis geschehen, nicht aber lediglich auf Rechnungs-Justifikation beschränkt werden. Der Rat, welcher die Revision der Rechnung bewirkt, muß in das Wesen der Verwaltung selbst eindringen, um zu prüfen, wie verwaltet, und ob dabei grundsätzlich verfahren ist, oder ob und welche Abweichungen und Mißbräuche stattgefunden haben. Mit dem Geiste der Verwaltungs- und Regierungsgrundsätze vertraut, muß die Ober-Rechnungskammer beurteilen, ob das Staatseinkommen innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen so ergiebig als möglich gemacht worden, oder, ob und inwieweit ein höherer Ertrag ohne Druck hätte erreicht werden können. Sie muß ferner prüfen, ob bei Verwendung der Ausgabefonds zweckmäßig und mit möglichster Sparsamkeit zu Werke gegangen, oder ob und wodurch eine Verminderung derselben zu bewirken gewesen sein würde.

§ 4.

a) Kautionen.

Insoweit zur Sicherstellung unserer Kassen, Magazine 2c. von den dabei angestellten Beamten verfassungsmäßig Kautionen zu bestellen sind, hat die Ober-Rechnungskammer

darauf zu halten, daß dies den bestehenden Vorschriften gemäß geschehe.[3])

§ 5.

b) Einnahmen.

Die Ober-Rechnungskammer ist verpflichtet, dahin zu sehen, daß die Einnahmen des Staats ohne Ausnahme prompt und unverkürzt zu der betreffenden Kasse eingezogen und in den Rechnungen derselben selbst gehörigen Orts nachgewiesen werden.

Sie darf nicht dulden, daß davon Zahlungen vorweg in Abzug kommen, statt besonders in Ausgabe berechnet zu werden.

Die bei den einzelnen Titeln vorkommenden Mehreinnahmen gegen den Etat müssen unter diesen Titeln in Zugang, und dürfen nicht unter dem Titel an extraordinären Einnahmen berechnet werden.

Zu den Einnahmen des Staats gehören namentlich auch die Sporteln und Gebühren, welche bei den Behörden erhoben werden. Es darf sich keine Behörde eine andere Disposition darüber erlauben, als durch den Etat vorgeschrieben ist, auch kein Beamter, dem etwa dergleichen Sporteln und Gebühren statt oder als Teil der Besoldung bewilligt sind, solche unmittelbar für sich einziehen, ohne sie zur betreffenden Kasse bar oder durch Berechnung abzuliefern. Daraus folgt, daß sie in jedem Falle durch die Bücher und Rechnungen laufen müssen. Die zur Erhebung von Abgaben, Sporteln und sonstigen Einnahmen des Staats von Uns vollzogenen Tarife und Taxen müssen genau befolgt werden, und darf sich keine Behörde Abweichungen davon erlauben, gleichviel, ob solche Unseren Kassen Mehr- oder Minder-Einnahmen verursachen.

Wo grundsätzlich Tarife und Taxen von Unseren Ministerien und anderen obersten Verwaltungs-Behörden vollzogen werden dürfen, sind auch nur diese unter verfassungs-

[3]) Seitdem durch das Reichsgesetz vom 20. Februar 1898 (R.-G. Bl. S. 29) — die Verpflichtung der Reichsbeamten zur Kautionsleistung nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. Juni 1869 (Bundesgesetz Blatt S. 161) aufgehoben wurde, sind auch die Landesbeamten der Schutzgebiete von der Kautionsleistung entbunden.

mäßiger Konkurrenz der General-Kontrolle befugt, solche für die Zukunft abzuändern.

Wegen der dem Staatsschatze gebührenden Mehreinnahmen wird die Ober-Rechnungskammer auf die Vorschriften der neuen Instruktion für die General-Kontrolle verwiesen.

§ 6.

Einnahmen aus dem Verkauf von Naturalien 2c.

Naturalien aller Art, welche zum Verkauf für Rechnung des Staats bestimmt sind, sowie andere bewegliche Sachen müssen der Regel nach öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden, wenn nicht zum Vorteil der Staatskassen der Verkauf aus freier Hand nach bestehenden Taxen oder im Privatverkehr gewöhnlich stattfindenden Preisen von der obersten Verwaltungs-Behörde ausdrücklich nachgegeben oder allgemein angeordnet worden ist. (cfr. § 31).

Erfolgt die Verabreichung zu öffentlichen Zwecken an andere Behörden, so müssen aus deren Fonds die Etatspreise dafür zu den Kassen vergütet werden, auf deren Etats der Erlös für die Naturalien steht.

Nur dann findet hiervon eine Ausnahme statt:

wenn durch die Naturaletats die unentgeltliche Verabfolgung ausdrücklich angeordnet ist.

§ 7.

Einnahmen aus dem Verkauf von Domänen und anderm Grund-Eigentum des Staats.

Der Verkauf der Domänen darf nur nach Maßgabe der deshalb bestehenden gesetzlichen Vorschriften erfolgen, und ist darauf zu sehen, daß die aufkommenden Gelder prompt und unverkürzt zu den Staatskassen fließen und bestimmungsmäßig verwendet werden. Andere Immobilien dürfen nicht ohne Unsere allgemeine und besondere Genehmigung veräußert werden.[4])

---

[4]) Wegen Veräußerung von Kronland vergl. die Allerhöchste Verordnung betr. Kronland in Ostafrika vom 26. November 1895 (Kol.-Bl. 1895 Beilage zu Nr. 23) und die Allerhöchste Verordnung über Schaffung, Besitzergreifung und Veräußerung von Kronland und über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken im Schutzgebiet von Kamerun vom 15. Juni 1896 (Kol.-Blatt 1896 S. 435 bis 437).

§ 8.

Die Einnahmen müssen in den bestehenden Terminen prompt erhoben werden. Einnahme-Reste.

Einnahme-Reste dürfen in den Rechnungen nur erscheinen, wenn nachgewiesen wird, daß deren Einziehung durch Umstände, welche außer der Gewalt des Rendanten und der Verwaltungsbehörde liegen, verhindert worden ist. Die Ober-Rechnungskammer hat hierauf ihr Augenmerk ganz vorzüglich zu richten, und wenn wider Verhoffen Rechnungen Einnahme-Reste nachweisen, die nicht vollkommen gerechtfertigt sind, auf deren sofortige Einziehung mit Nachdruck zu halten.

Stundungen dürfen nur von den Ministerien und obersten Verwaltungsbehörden bewilligt, und es müssen in den desfalligen Verfügungen die Ursachen, welche sie unvermeidlich gemacht haben, und rechtfertigen, ausdrücklich angegeben werden. (cfr. § 31.)[5])

Die während des Laufes des Etatsjahres etwa kreditierten indirekten Abgaben müssen am Schlusse jeden Jahres vollständig berichtigt sein, und dürfen also bei diesem Verwaltungszweige nie Einnahme-Reste gestattet werden.

Zur Veräußerung von Grundstücken, welche zum „Verwaltungsvermögen" (Laband, Staatsrecht 4. Aufl. Bd. 4 § 115) der Gouvernements gehören, bedarf es der vorherigen Genehmigung der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts (Runderlaß der Kol.-Abteilung vom 8. April 1901, deutsche Kolonial-Gesetzgebung, 6ter Teil S. 297).

Bei Veräußerung von fiskalischen Grundstücken in den Schutzgebieten muß ein Vorbehalt aufgenommen werden, wonach für den Fall, daß das betreffende Grundstück später ganz oder teilweise für öffentliche Zwecke benötigt werden sollte, dem Landesfiskus der Rückerwerb zu gleichen Bedingungen gesichert wird. (Runderlaß der Kol. Abteilung vom 15. August 1901 deutsche Kolonialgesetzgebung, 6ter Teil, S. 379).

[5]) Nach der Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Erhebung von Einfuhrzöllen im Schutzgebiet Kamerun vom 1. November 1898 ist der Gouverneur berechtigt, fällige Zollbeträge bis zu zwei Monaten zu stunden. (Vgl. die deutsche Kolonial-Gesetzgebung v. Dr. A. Zimmermann, dritter Teil S. 158).

§ 9.

Einnahme-Erlasse.

Erlasse von Steuern, Domänen- und anderen Gefällen, sowie an Pachtgeldern im Wege der Gnade dürfen nur auf Unsere besondere Genehmigung stattfinden.[6])

Ist solche erfolgt,

so wird der Betrag bei dem betreffenden Einnahme-Titel als Minder-Einnahme nachgewiesen.

Eine gleiche Verrechnungs-Art tritt bei denjenigen Einnahme-Resten ein,

welche ohne Verschulden der Verwaltungsbehörden inexigible geworden sind.

Remissionen, welche auf den Grund von Uns vollzogener Reglements oder bestehender Kontrakte bewilligt werden müssen, dürfen nicht von den Einnahmen abgesetzt, sondern müssen aus den etatsmäßigen Remissions-Fonds bestritten werden.

Wo diese Reglements fehlen, oder wegen veränderter Verhältnisse nicht mehr brauchbar sind, müssen solche von den obersten Verwaltungs-Behörden anderweit entworfen werden, und auf verfassungsmäßigem Wege zu Unserer Genehmigung gelangen.

§ 10.

c) Ausgaben. Allgemeine Bestimmungen.

Bei allen Ausgaben, insofern deren Betrag nicht durch die Etats unveränderlich und unwiderruflich feststeht, muß die größte mit dem Zweck der Bewilligung nur irgend vereinbare Sparsamkeit beobachtet, und jede Unwirtschaftlichkeit bei Vermeidung eigener Vertretung vermieden werden.

---

[6]) Durch Allerhöchsten Erlaß vom 16. Juli 1902 wurde die Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts ermächtigt, von der Einziehung von Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben bis zur Höhe von 5000 Mk. abzusehen, bereits vereinnahmte Beträge bis zu dieser Höhe ganz oder teilweise zurückzuzahlen und diese Befugnisse auf die Gouverneure der Schutzgebiete bis in die Höhe von 500 Mk. für den Einzelfall zu übertragen.

Die gleiche Befugnis wurde der Kolonial-Abteilung für den Erlaß von Geldstrafen bis zur Höhe von 500 Mk. wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der Zoll-, Steuer- und Abgabegesetzgebung erteilt.

Denn die zu den verschiedenartigen Zwecken ausgesetzten Fonds sind nicht dazu bestimmt, um jedenfalls vollständig verwendet zu werden, sondern um deshalb bewilligt, damit es nirgends an Mitteln zur Bestreitung notwendiger Verwaltungskosten oder Erreichung der Regierungszwecke fehle.

Nur die gewissenhafteste und umsichtigste Verwaltung sämtlicher Ausgabe-Fonds kann dahin führen,

das wirkliche Erfordernis überall genau kennen zu lernen und angemessene Beschränkungen für die Folge möglich zu machen.

§ 11.

Besondere Vorschriften wegen der Ausgaben. Gehalte.

Gehalte an neu angestellte Beamte zur Verwaltung etatsmäßiger Stellen und Gehalts-Zulagen dürfen von den obersten, sowie von den Provinzial-Verwaltungs-Chefs, soweit letztere dazu verfassungsmäßig berechtigt sind, innerhalb der Grenzen der Normal-Etats nur in dem Falle bewilligt werden, wenn die Summe der zahlbaren Gehalte des laufenden Etats dadurch nicht überstiegen wird.

Jeder Etat wird als ein für sich bestehendes Ganzes behandelt, dergestalt, daß Besoldungs-Ersparnisse bei einem Etat nicht zur Erhöhung der Gehalte eines anderen Etats benutzt werden dürfen. Keine Überschreitung der in den Normal-Etats bestimmten höchsten Gehalte jeder Klasse von Beamten, keine Vermehrung der nach den Normal-Etats vorhandenen Stellen und keine Anweisung über die zahlbare Gehalts-Summe des laufenden Etats hinaus, darf ohne Unsere Genehmigung bei der Rechnungs-Revision zugelassen werden, wenn auch im letzteren Falle der Normal-Etat nicht überschritten ist.

Gehalts-Zuschüsse und persönliche Zulagen vermindern sich bei dem Aufrücken eines Beamten in ein höheres Normal-Gehalt nach Maßgabe dieser Erhöhung, und fallen ganz weg, wenn der Beamte durch das erhöhte Gehalt völlig entschädigt ist.

§ 12.

Tantiemen.

Tantiemen, ohne Unterschied, ob sie die Stelle des Gehalts vertreten oder als Remuneration für extraordinäre Geschäfte bezogen sind, dürfen ohne Unsere Genehmigung in Ausgabe nicht passieren, wenn sie nicht entweder durch den Etat oder durch ein von Uns vollzogenes Regulativ oder durch eine von Uns besonders erlassene Bestimmung begründet werden.

Von Einnahmen, welche nicht wirklich eingegangen, oder wenn deren Einziehung stattgefunden, wieder ersetzt worden sind, mithin von den niedergeschlagenen oder zurückgezahlten Beträgen darf überall keine Tantieme bezogen werden. Ist dieses dennoch geschehen, so ist der Betrag zu erstatten.

Ebensowenig darf die Tantieme von lediglich durchlaufenden Posten zur Erhebung kommen.

Auch ist, wenn die Etats es nicht ausdrücklich gestatten, nicht zu dulden, daß von einer und der nämlichen Summe die Tantieme mehr als einmal zur Erhebung komme, wenngleich der Betrag durch die Hände mehrerer Rendanten läuft.

§ 13.

Kein Staatsbeamter darf Emolumente beziehen, welche nicht in den Etats bestimmt sind; wegen der etatsmäßigen Emolumente soll aber darauf gehalten werden, daß solche, insoweit sie in baren oder Natural-Hebungen bestehen, der im § 5 gegebenen Bestimmung gemäß, durch die Rechnung laufen.

§ 14.

Wartegelder und Pensionen.

Wartegelder werden nicht weiter bewilligt. Pensionen für Beamte dürfen nur aus dem jeder Verwaltung besonders zu überweisenden Pensions-Fonds und bei Behörden, wo kollegialische Verfassung stattfindet, bei ermangelnden disponiblen Pensions-Fonds, und wenn die Stelle des Abgehenden einstweilen ohne besonderen Kosten-Aufwand übertragen werden kann, aus den Gehalts-Fonds nach den regulativ-

mäßigen Sätzen bewilligt werden. Zur Anweisung von Pensionen für Witwen und Unterstützungsgeldern von Waisen, insofern dergleichen als Ausnahme von der Regel aus den nicht dazu verpflichteten Staats-Kassen erfolgen sollen, ist Unsere Genehmigung jederzeit erforderlich.[7])

§ 15.

Gratifikationen und Unterstützungen für Beamte dürfen nur aus denjenigen Fonds angewiesen werden, welche in den Etats ausdrücklich dazu bestimmt sind, oder die Wir, beim Mangel etatsmäßiger Fonds, jedem Chef bei dem Abschluß eines Jahres aus den nachgewiesenen, bei der Rechnungs-Revision genau zu prüfenden Ersparungen zu diesem Behuf zu bewilligen für gut finden werden.

Gratifikationen und Unterstützungen.

§ 16.

Bei denjenigen Ministerien, Regierungen und sonstigen Behörden, bei welchen jährlich gewöhnliche Dienst-Reisen vorkommen, soll für diese jährlich ein Plan gemacht, und dabei darauf Rücksicht genommen werden, daß nicht im Laufe eines Jahres ohne Not mehrmalige Reisen bei einem und demselben Verwaltungs-Zweige nach der nämlichen Gegend stattfinden.

Diäten und Fuhrkosten.

Den Zahlungs-Anweisungen müssen Liquidationen beigefügt werden,

welche den Zweck und die Tage der Reise, sowie des Aufenthalts, nicht minder die zurückgelegte Meilenzahl enthalten.

In den dazu geeigneten Fällen sind die besorgten Geschäfte in den Liquidationen kurz zu bemerken.

---

[7]) Bezüglich der Wartegelder und Pensionen der Landesbeamten der Schutzgebiete vergleiche die Allerhöchste Verordnung, betr. die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten vom 9. August 1896 und 23. Mai 1901 (R.-G.-Bl. 1896 S. 691 und 1901 S. 189) und die Denkschriften zum Hauptetat der Schutzgebiete auf die Rechnungsjahre 1899, 1900, 1902 und 1905.

Die Richtigkeit der Angaben in den Liquidationen muß stets von dem Vorgesetzten bescheinigt sein.

Sehr bedeutende Diäten-Zahlungen sind bisher an Hilfsarbeiter geleistet, und es ist dadurch der Zweck der Personal- und Besoldungs-Etats vereitelt worden. Es soll daher für die Zukunft streng darauf gehalten werden, daß die Behörden mit dem in den Etats bestimmten Personale ausreichen. Hülfsarbeiter dürfen hinfüro nur bei vakanten Stellen zu gehöriger Besorgung des Dienstes angenommen, und sollen sie alsdann aus den ersparten Besoldungen remuneriert werden.

Nur wo Krankheiten solcher Beamten, die nicht bei Kollegiis angestellt sind, und nicht füglich übertragen, und auch nicht durch Beamten des betreffenden Kollegii vertreten werden können, einstweilen Stellvertreter notwendig machen, dürfen die reglementsmäßigen Diäten für diese aus dem betreffenden Diäten-Fonds, außer den der Regel nach aus diesem nur zu berichtigenden Reise-Diäten erfolgen. [8])

§ 17.

Schreibmaterialien, Feuerung und Licht.

Die auf Kosten des Staats angeschafften Schreibmaterialien, Feuerungs- und Erleuchtungs-Bedürfnisse dürfen nur zum öffentlichen Dienst verwandt, und es muß überall auf das wirtschaftlichste damit umgegangen werden.

Wo es die Verhältnisse ratsam machen, sollen Fixa ausgesetzt werden, womit ohne rechnungsmäßige Justifikation der daraus gezahlten Beträge der Bedarf bestritten werden muß.

Wo dieses nicht zulässig ist, muß der Naturalverbrauch streng kontrolliert werden.

Keinem Staatsdiener gebührt außer seiner Besoldung, selbst wenn ihm eine Dienstwohnung eingeräumt ist, freie

[8]) Wegen der Tagegelder und Fuhrkosten der Landesbeamten in den Schutzgebieten vergleiche die „Vorschriften des Reichskanzlers betr. den Urlaub, die Stellvertretung, die Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten des Landesbeamten in den Schutzgebieten mit Ausnahme von Kiautschou“ vom 31. Mai 1901. (Kolonialblatt S. 426).

Feuerung und Licht, es sei denn, daß ihm solche von Uns ausdrücklich angewiesen worden.

Mißbräuche, welche sich deshalb eingeschlichen haben, dürfen nicht ferner geduldet werden.

§ 18.

Bauten.

Die den Regierungen wegen Ausführung der Neubauten und Reparaturen und wegen Verwendung der dazu bestimmten Fonds von Uns erteilten Vorschriften finden auch auf die übrigen Verwaltungs-Behörden Anwendung, insofern deshalb keine besonderen Bestimmungen von Uns erfolgt sind, und nicht eigentümliche Verhältnisse eine Modifikation jener Vorschriften rechtfertigen.

Sollte hierüber ein Zweifel entstehen, so muß Unsere Entscheidung deshalb nachgesucht werden.

Es ist unerläßliche Pflicht der Verwaltungs-Behörden, darauf zu sehen,

> daß für die anschlagsmäßigen Summen auch dauerhaft gebaut, und so auf Verminderung der etatsmäßigen Bau-Fonds hingewirkt werde.

Abweichungen von den genehmigten Bau-Anschlägen oder Abänderungen derselben dürfen in der Regel nicht geduldet werden. Der ausführende Baumeister, welcher sich dergleichen zu Schulden kommen läßt, soll die dadurch verursachten Mehr-Kosten selbst tragen. Wenn jedoch durch nicht vorher zu sehen gewesene Umstände Abweichungen notwendig werden, so müssen diese, sowie die etwaigen Überschreitungen der Bau-Anschläge durch die Revisions-Protokolle und beizufügende höhere Genehmigung gerechtfertigt, auch die Mehr-Kosten durch einen besonderen approbierten Nach-Anschlag begründet werden.

In allen Fällen, wo der Haupt-Anschlag über einen Neu- oder Reparatur-Bau der Revision der oberen technischen Bau-Behörde unterworfen gewesen, muß auch der damit in

Verbindung stehende Nach-Anschlag von derselben revidiert sein. In denjenigen Fällen, wo der Haupt-Anschlag von derselben nicht hat revidiert werden dürfen, die Beträge des Haupt-Anschlages und des Nach-Anschlages zusammen aber die Summen erreichen, welche die Revision eines Anschlages durch die obere technische Bau-Behörde erfordern, ist das Revisions-Protokoll über die Ausführung des Baues der Festsetzung derselben unterworfen.

Zu Domänen- und anderen öffentlichen Gebäuden, sowie zu Brücken und anderen Bauten soll in der Regel das benötigte Bauholz aus Unseren Forsten gegen Entrichtung der Taxe entnommen werden.

Remunerationen für besoldete Bau-Bedienten dürfen nicht aus den Bau-Fonds bewilligt werden.

Sind bei bedeutenden Bauten zu deren ununterbrochenen Leitung und Beaufsichtigung besondere Kondukteure erforderlich, und können diese nicht aus dem besoldeten Personale genommen werden, so müssen die reglementsmäßigen Diäten für sie gleich in den Bau-Anschlägen mit zum Ansatz kommen.

§ 19.

Prüfung der Kontrakte.

Die Ober-Rechnungskammer ist verpflichtet zu prüfen, ob bei den von den Behörden für Rechnung des Staats geschlossenen Kontrakten die bestehenden Vorschriften befolgt, von den Verwaltungs-Behörden weder ungewöhnliche, dem Staats-Interesse nachteilige Bedingungen, noch bei Ankäufen, Lieferungen und Leistungen unangemessene Preise zugestanden worden sind.

Die Ministerien und übrigen obersten Staats-Behörden sollen der Ober-Rechnungskammer auf Verlangen diejenigen Nachrichten und Materialien mitteilen, welche zur Beurteilung der in den Kontrakten angenommenen Preise dienen.

Die für Rechnung des Staats geschlossenen Kontrakte müssen ebenso, wie jeder Ankauf für Rechnung des Staats, in der Regel auf vorhergegangene Lizitation gegründet sein,

insofern nicht in den Verwaltungs-Instruktionen anderweite Bestimmungen enthalten sind oder Ausnahmen durch die Natur des Geschäfts gerechtfertigt werden.

Mit Beamten, welche die Verwaltung selbst führen oder dabei interessiert sind, darf nicht kontrahiert werden. Eine Ausnahme hiervon machen die Domänenpächter und die Oberförster, die letzteren in Bezug auf Anfuhr des Holzes nach Maßgabe Unserer Ordre vom 28. Juli 1823.

Die von den Behörden rechtsgültig geschlossenen Kontrakte dürfen zum Vorteil der beteiligten Privat-Personen nicht wieder aufgehoben werden, und ebensowenig darf eine nachträgliche Abänderung der Bedingungen zum Vorteil derselben stattfinden.[9])

§ 20.

Weiterer Nachweis angekaufter Gegenstände.

Alle für Rechnung des Staats angekaufte Gegenstände müssen entweder bei Verausgabung des Geld-Betrags als vollständig verwendet dargetan, oder in einer besonderen Natural-Rechnung in Einnahme oder aber insofern sie aus Utensilien, Gerätschaften und den zu Kunst- und anderen Sammlungen, auch Bibliotheken gehörigen Gegenständen bestehen, in den betreffenden Inventarien in Zugang nachgewiesen werden.

Inwieweit die Inventarien den Rechnungen beizufügen sind, oder bei letzteren nur deren regelmäßige Führung nachzuweisen ist, bleibt der Bestimmung der Ober-Rechnungskammer nach Verschiedenheit der Kassen und Institute überlassen.

§ 21.

Kombination von Stellen.

In denjenigen Fällen, wo eine Kombination von Stellen nach den bestehenden Vorschriften zulässig ist, muß bei eintretenden Vakanzen solche bewirkt werden. Die Ober-Rechnungs-

[9]) Ausnahmen von dieser Vorschrift bedürfen der Genehmigung des Kaisers und, soweit die Verträge der Beschlußfassung vom Bundesrat und Reichstag unterlagen, auch der Genehmigung dieser Körperschaften.

kammer hat darauf zu sehen, daß dieser Grundsatz befolgt und die dadurch bezweckte Verminderung der Verwaltungs-kosten und der Zahl der Beamten bewirkt werde.

§ 22.

Versorgungs-Berechtigte.

Die Ober-Rechnungskammer ist verpflichtet, auf die Befolgung der wegen vorzugsweiser Anstellung der Versorgungs-Berechtigten gegebenen Vorschriften zu halten und zu dem Ende bei Revision der Rechnungen den Versorgungs-Anspruch eines jeden neu Angestellten, welcher zum ersten Mal aus Staatskassen eine etatsmäßige Besoldung bezieht, ohne Unterschied, ob solcher bereits auf dem vollzogenen Etat steht oder nicht, genau zu prüfen, da die General-Kontrolle bei der Revision der Etats diesen Punkt unberücksichtigt läßt.

Bei entstehenden Vakanzen müssen diejenigen Beamten, welche als in ihren bisherigen Stellen entbehrlich, mit Beibehaltung ihres bisherigen Einkommens, zur anderweiten Unterbringung in den Etats aufgeführt werden, zunächst berücksichtigt, und wenn dergleichen nicht mehr vorhanden sind, die jeder Behörde zuzuweisenden Wartegelder-Beamten angestellt werden.

Keine Behörde darf sich eine Abweichung von diesen Vorschriften erlauben, es sei denn,

> daß die Beamten, welche extraordinäres Gehalt oder Wartegeld beziehen, sich nach Maßgabe ihrer früheren Verhältnisse und Beschäftigungen nicht für die vakante Stelle eignen.

Bei allen übrigen Anstellungen, welche in der Folge stattfinden, und nicht auf Unserer besonderen Genehmigung beruhen, muß in Betreff der Invaliden deren Versorgungs-Schein und in Ansehung aller übrigen Individuen der Nachweis des Versorgungs-Anspruchs den Rechnungs-Belägen zur Justifikation der ersten Gehalts-Zahlung in Urschrift beigefügt werden.

§ 23.

Vorschüsse dürfen von keinem Rendanten ohne Autorisation der ihm vorgesetzten Behörde geleistet werden. Vorschüsse.

Überhaupt dürfen aus Staats-Kassen nur ganz unvermeidliche Vorschüsse und zwar innerhalb der bestehenden Vorschriften stattfinden, und wo angemessene Bestimmungen hierüber fehlen, sind solche auszuwirken.

Die geleisteten Vorschüsse sollen in den Rechnungen nicht verausgabt, sondern bei den Kassen unter den Beständen nachgewiesen werden.

In den Rechnungen sollen sie nur, insofern die Kassen mit Beständen abschließen dürfen, unter diesen erscheinen, und müssen sie dann

in einer der Rechnung beizuheftenden Nachweisung spezifirt werden.

Diese muß ergeben,

auf welche Anweisung, wann und zu welchem Ende die Vorschüsse geleistet, daß sie unvermeidlich gewesen und wenn eher sie erstattet werden sollen.

Blos geleisteter Vorschüsse wegen darf eine Kasse, welche grundsätzlich keine Bestände zurückbehalten soll, nicht mit Bestand abschließen, sondern der Ersatz muß nötigenfalls aus denjenigen Provinzialkassen erfolgen, welche mit eisernen Beständen oder Betriebs-Kapitalien versehen sind.

Rechnungs-Vorschüsse, die nur dadurch entstehen können,

daß der Rendant aus Einnahmen des neuen Jahres, oder aus anderen seiner Verwaltung anvertrauten Fonds, oder aus eignen Mitteln Zahlungen geleistet, und in Rechnungs-Ausgabe gestellt hat,

dürfen durchaus nicht stattfinden. [10])

[10]) Gehaltsvorschüsse an Beamte dürfen nur in ganz besonders dringenden Ausnahmefällen und nur durch Verfügung des Chefs der Zentralbehörde gewährt werden. Schutzgebietsbeamten kann beim Antritt der Ausreise in das Schutzgebiet oder beim Antritt der Heimreise vom Schutzgebiet ein Vorschuß insoweit gewährt werden, als ihre Bezüge während der Reise fällig werden.

§ 24.

Ausgabe-Reste und Ausgabe-Ersparnisse.

Die aus den Ausgabe-Fonds zu bestreitenden Zahlungen müssen der Regel nach vor Abschluß der Rechnungen nicht nur angewiesen, sondern auch wirklich geleistet sein.

Diejenigen Fonds, bei welchen Ausgabe-Reste nicht zu vermeiden sind, bleiben bis zum Abschluß des folgenden Jahres, behufs der zu berichtigenden Restzahlungen, noch offen. Es dürfen aber in diesem Zeitraume keine laufenden Ausgaben auf diese Restenfonds, und ebensowenig die aus den Restenfonds zu bestreitenden Ausgaben auf die laufenden Fonds angewiesen werden.

Die hiernächst bei dem Abschlusse der Ausgabe-Fonds am Ende des zweiten Jahres sich ergebende Minder-Ausgabe ist als erspart zu berechnen, und darf nicht geduldet werden, daß irgend eine Zahlung in das dritte Jahr übergehe.

Kommen späterhin dennoch Ausgaben aus der Vorzeit vor, so müssen diese aus den etatsmäßigen Fonds der laufenden Verwaltung, ohne deren Überschreitung, bestritten werden.

Die neue Instruktion für die General-Kontrolle enthält die nötigen Bestimmungen über die zum Staatsschatze fließenden Ersparnisse bei den Ausgabe-Fonds, auf deren Befolgung die Ober-Rechnungskammer mit zu wachen hat.

Die Bau- und Remissions-Fonds machen hiervon allein eine Ausnahme; die Ersparnisse bei denselben werden nicht abgeliefert, sondern fortlaufend auf das folgende Jahr übertragen.[11])

Zu den Bau-Fonds dürfen jedoch hierbei nur die laufenden etatsmäßigen, nicht aber die zu einzelnen Bauten extraordinär bewilligten Summen, und ebensowenig die Besoldungen der Bau-Bedienten und andere persönliche Ausgaben gerechnet werden.

---

[11]) Vergleiche hierzu Absatz 1 Satz 2 der Anmerkung zu Abschnitt III Kapitel 1, Reservefonds, der Lokal-Etats der Schutzgebiete.

Wachsen die bei den Bau- und Remissions-Fonds durch Übertragung der Ersparnisse entstehenden Bestände zu einer unverhältnißmäßigen Höhe an, so hat die Ober-Rechnungs-kammer deshalb mit der obersten Verwaltungs-Behörde zu kommunizieren, und wenn wegen deren teilweisen Einziehung keine Vereinigung stattfinden kann, deshalb an Uns zu berichten.

§ 25.

Zahlungen durch andere Kassen u. Rück-Einnahme-Fonds.

Die Ausgaben müssen der Regel nach von derjenigen Kasse definitiv berechnet werden, auf deren Etat der dazu bestimmte Fonds steht.

Nur mit Zustimmung der Ober-Rechnungskammer können die obersten Verwaltungs-Behörden verfügen, daß Zahlungen, welche von einer Kasse für Rechnung einer anderen Kasse geleistet werden, von der ersteren definitiv berechnet, und von letzterer nur gegen Quittung der ersteren verausgabt werden.

Die Ersparungen, welche bei den einer anderen Kasse zur weiteren Auszahlung und definitiven Berechnung überwiesenen Beträgen sich ergeben, müssen von derselben zurückgezahlt werden.

Bei den Rechnungs-Revisionen ist darauf zu halten, daß dergleichen Ersparnisse bei den Kassen, welche die erste Zahlung geleistet, in Rück-Einnahme kommen.

Der Betrag darf jedoch nach Abschluß des Rechnungsjahres nicht mehr verwendet werden, sondern er gehört zu denjenigen extraordinären Einnahmen, welche grundsätzlich dem Staatsschatze zu gute kommen.

§ 26.

Etats-Überschreitungen.

Die Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, zu Anfange jeden Jahres die Mittel, welche die ihnen zur Disposition gestellten Ausgabe-Fonds gewähren, mit den Zwecken, welche dadurch erreicht werden sollen, zusammenzuhalten, und danach

Pläne zur Benutzung jener Fonds zu entwerfen, damit die notwendigen Bedürfnisse gesichert werden.[12])

Die Etats-Titel der Ausgabe sind als gesetzliche Normen zu betrachten, welche nicht überschritten werden dürfen. Nur in dem Falle soll es den obersten Verwaltungs-Behörden frei stehen, im Laufe der Administration Erhöhungen der etatsmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 5 Prozent des speziellen betreffenden Etats-Titels zu bewilligen, wenn die Mehr-Ausgaben durch Mehr-Einnahmen unvermeidlich herbeigeführt und die Ersteren aus den Letzteren gedeckt werden können.[13])

Es dürfen jedoch dadurch die bestehenden Normal-Gehaltssätze und die Zahl der Beamten nicht vermehrt werden.

Jede andere Mehr-Ausgabe eines Etats-Titels, sie mag durch Ersparungen bei anderen Etats-Titeln gedeckt sein oder nicht, soll, wenn sie ohne Unsere Genehmigung erfolgt ist, zum Defekt gestellt, und deren Betrag als Strafe von dem Rendanten oder der Verwaltungs-Behörde, welche sie angeordnet hat, eingezogen werden.

Die Unter-Abteilungen eines Etats-Titels, bei den Provinzial- und Spezial-Kassen machen hiervon in dem Maße eine Ausnahme, daß bis dahin, daß die Etats in ihren Haupt- und Unter-Abteilungen nach einem übereinstimmenden systematischen Schema gefertigt sein werden, eine Übertragung bei denjenigen Unter-Abteilungen der Etats-Titel, die nahe verwandt sind, als z. B. Schreib-Materialien, Holz und Licht, stattfindet.

---

[12]) Die Gouvernements haben alljährlich zu Beginn des Rechnungsjahres auf Grund der von den gesetzgebenden Körperschaften genehmigten Lokal-Etats Wirtschaftspläne aufzustellen, welche die Grundlage für die Verwaltung der einzelnen Fonds durch die Gouvernements und Lokalbehörden bilden. Die Wirtschaftspläne sind der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts zur Prüfung einzureichen.

[13]) Vergleiche hierzu die Anmerkung zu Abschnitt III Kapitel 1, Reservefonds, der Lokal-Etats der Schutzgebiete.

In den Rechnungen, welche nach Etats belegt werden, die erst im Jahre 1825 Vollziehung erhalten, finden nur da Übertragungen statt, wo solche in den Etats selbst für zulässig erklärt worden.

§ 27.

Ausgabe-Extraordinaria.

Auf die etatsmäßig zu extraordinären Ausgaben bestimmten Summen darf nichts übernommen werden, was zu einem bestimmten Etats-Titel gehört.

Selbst wenn das Extraordinarium zur Deckung unvermeidlicher Mehr-Ausgaben bestimmt, und diese Bestimmung im Etat ausdrücklich bemerkt ist, müssen dergleichen Mehr-Ausgaben bei den betreffenden Etats-Titeln verrechnet, die Beträge derselben aber bei dem Extraordinario als Minder-Ausgabe und erspart nachgewiesen werden.

Ausgaben, für welche kein passender Etats-Titel vorhanden ist, und die also aus dem Extraordinarium erfolgen, müssen bei dem Letzteren in den Rechnungen nach Verschiedenheit der Gegenstände unter angemessenen Abteilungen zusammengestellt werden.[14])

§ 28.

Überschüsse.

Die Überschüsse müssen von den Spezial-Kassen an die Provinzial-Kassen, und die der letzteren an die General-Kassen prompt und vollständig abgeliefert, und es dürfen auch die in dem letzten Monat, oder kurz vor dem Rechnungs-Schluß sich ergebenden nicht zurückgehalten werden.

§ 29.

d) Betriebs-Kapitalien und Bestände.

Diejenigen Verwaltungen, welchen ein Betriebs-Fonds von Uns bewilligt ist, bleibt dessen Verteilung unter die betreffenden Kassen zwar überlassen; sie sind aber verpflichtet, am Schlusse eines jeden Jahres eine Nachweisung von der

[14]) Ein Extraordinarium in diesem Sinne haben die Etats der Schutzgebiete nicht. Derartige Ausgaben müssen als „außer etatsmäßig" behandelt werden. Vergl. §§ 18 und 19 des Ober-Rechnungs-kammer-Gesetzes, Anlage II.

Verteilung des Betriebs-Fonds der Ober-Rechnungskammer mitzuteilen. Diese hat darauf zu halten, daß die Betriebs-Kapitalien nur zu dem Zwecke zu welchem sie bewilligt worden, benutzt werden, und wenn sie hier und da in zu großem Umfange festgesetzt worden, ist deren Ermäßigung durch Schriftwechsel mit der obersten Verwaltungsbehörde zu veranlassen.

Wo eiserne Bestände durchaus nötig und noch nicht vorhanden sind, muß auf deren Sammlung Bedacht genommen werden.

Die bei dem Rechnungs-Abschluß vorhandenen Bestände der mit einem Betriebs-Fond oder eisernen Bestande versehenen Kassen dürfen, mit Einschluß der etwa geleisteten Vorschüsse, den Betrag der eisernen Bestände oder des Betriebs-Fonds nicht übersteigen.

§ 30.

e) Defekte.

Kein Kassen-Defekt, solcher mag durch Untreue, Irrtum oder Dienstvernachlässigung entstanden sein, soll ohne Unsere Genehmigung, oder vorhergegangenes rechtliches Erkenntnis gegen die Kassen-Beamten und diejenigen Aufsichts-Beamten, welchen eine Vertretung gesetzlich zur Last fällt, erlassen und in den Rechnungen als Ausfall niedergeschlagen oder in Ausgabe berechnet werden.

Die Gerichte sind verpflichtet, die Erkenntnisse gegen untreue Kassen-Beamten, deren Betrug nicht bei der Rechnungs-Revision entdeckt worden, der Ober-Rechnungskammer in Abschrift mitzuteilen.

Kein Verwaltungs-Chef ist berechtigt, einen von der Ober-Rechnungskammer festgestellten Rechnungs-Defekt niederzuschlagen oder dessen Einziehung zu verzögern.

Auch ist es verboten, den Rendanten und anderen Beamten, welchen ein solcher Defekt zur Last fällt, den Betrag desselben aus irgend einem Dispositions-Fonds, sei es unter welcher Benennung es wolle, mittelbar zu vergüten.

§ 31.

2. Besondere Bestimmungen für einzelne Verwaltungszweige. a) Domänen-Verwaltung.

Bei der Domänen-Verwaltung ist besonders zu beachten, daß die dazu gehörigen Güter und Grundstücke ohne unsere spezielle Genehmigung nicht für Rechnung des Staats bewirtschaftet werden dürfen, vielmehr stets verpachtet werden müssen.

Nur wenn unvermeidliche Exmissionen der Pächter solche notwendig machen, kann eine einstweilige Administration auf möglichst kurze Zeit, unter Genehmigung des Finanz-Ministeriums stattfinden.

Bei Fertigung neuer Pacht-Anschläge darf von den bestehenden Grundsätzen nicht willkürlich abgewichen werden, eine Vorschrift, die auch bei anderen Verwaltungszweigen, deren Ertrag auf Veranschlagungs-Prinzipien beruht, zu beachten ist. In dazu geeigneten, der Beurteilung der Ober-Rechnungskammer überlassenen Fällen müssen ihr die neugefertigten Pacht-Anschläge eingereicht werden.

Die auf Berechnung stehenden Natural-Gefälle müssen, soweit sie nicht zu Natural-Verabreichungen erforderlich sind, vorzugsweise den Zins-Pflichtigen gegen angemessene Preise überlassen werden.

Eine Stundung rückständiger Domänen-Pachtgelder und Gefälle darf mit Genehmigung des Finanz-Ministers nur in dem Falle stattfinden, wenn solche zur Erhaltung der Unterthanen oder der Domänen-Pächter, welche unverschuldet zurückgekommen, unvermeidlich ist.

In Ansehung der Bau-Kosten muß darauf gesehen werden, daß die reparaturfähigen Gebäude möglichst erhalten, und die neuen Gebäude nur nach dem wirtschaftlichen Bedürfnisse eingerichtet werden. Jeder unnötige Aufwand ist zu vermeiden.

Auch hat die Ober-Rechnungskammer darauf zu halten, daß die Bau-Verbindlichkeiten der Domänen-Pächter und die übrigen Kontraktsbedingungen von denselben gehörig erfüllt werden.

Da das Rechnungsjahr nicht mit dem Wirtschafts-Jahre übereinstimmt, so muß bei Verpachtung der Domänen eine genaue Absonderung des Ertrages der eigentlichen Pachtstücke

von dem Ertrage der auf Berechnung stehenden Einnahmen dergestalt bewirkt werden, daß es deshalb bei Beendigung der Pacht keiner besonderen Auseinandersetzung behufs der Rechnungs-Justifikation bedarf.

§ 32.

b) Forst-Verwaltung.

Von der Forst-Verwaltung darf ohne Unsere Genehmigung kein Holz unentgeltlich oder aus freier Hand unter der Taxe verabreicht werden, insofern die Empfänger nicht nach den Natural-Forst-Etats dies zu fordern haben.

Wegen des öffentlichen Verkaufs der Hölzer sind die Vorschriften Unserer Kabinets-Ordre vom 31. Januar 1820 zu befolgen.

Die Abholung des den Berechtigten angewiesenen, sowie des verkauften Holzes aus den Forsten darf nicht zur Ungebühr verzögert werden.

Insofern die zu den Schonungs- und Forst-Verbesserungs-Anlagen bestimmten Grundstücke, ihrer Hauptbestimmung unbeschadet, einen Ertrag gewähren, so muß solcher zur Kasse berechnet werden. Daß Forst-Beamte dergleichen Grundstücke zu ihrem Privat-Vorteil benutzen, ist nicht zu gestatten.

Der Geldbetrag für das an Privat-Personen verkaufte Holz muß vor dem Jahresschlusse vollständig eingezogen sein, und es dürfen keine Reste dabei geduldet werden.

Am Schlusse eines jeden Jahres hat das Finanz-Ministerium der Ober-Rechnungskammer ein Verzeichnis derjenigen Forst-Reviere mitzuteilen, bei welchen eine Veränderung der Forst-Taxe im Laufe des Jahres stattgefunden hat.

§ 33.

c) Steuer-Verwaltung.

Bei der Verwaltung der direkten Steuern ist darauf zu sehen daß die Grund-Steuer von den verkauften, bisher steuerfrei gewesenen Domänen- und Forst-Grundstücken nach ihrem richtige Betrage zur Anlage kommt.

Wegen Stundung rückständiger direkter Steuern findet die im § 31 dieser Instruktion bei der Domänen-Verwaltung gegebene Bestimmung Anwendung.

Von den über die Erhebung der indirekten Steuern geführten Registern sind einzelne von der Ober-Rechnungskammer zur nähern Prüfung und Vergleichung mit den Rechnungen einzufordern, und müssen die Erinnerungen, welche dabei vorkommen, ebenso erledigt werden, als die Monita aus Veranlassung der Rechnungs-Revision.

Die Einforderung von Registern soll besonders in den Fällen geschehen, wo sich ein erheblicher Ausfall gegen den Etat zeigt.

Die Bonifikationen und Restitutionen der indirekten Steuern dürfen nur nach den von Uns genehmigten Grundsätzen geleistet werden. In Betreff der Stempelsteuer hat die Ober-Rechnungskammer bei Revision der Rechnungen gleich den im § 30 des Gesetzes vom 7. März 1822 benannten Behörden auf die Befolgung der Stempel-Vorschriften zu sehen, und bei entdeckten Kontraventionen nicht nur die fehlenden Stempel nachträglich beibringen zu lassen, sondern auch die gesetzlichen Stempel-Strafen festzusetzen und einziehen zu lassen.

§ 34.

d) Kommunikations-Abgaben.

Bei der Verwaltung der Kommunikations-Abgaben hat sich die Verpachtung der Chausseegeld-Einnahmen als ein bewährtes Mittel zu deren Vermehrung gezeigt, und soll damit fortgefahren werden.

§ 35.

e) Bergwerke, Hütten und Salinen.

Bei der Verwaltung des Bergwerks- und Hütten-Wesens ist darauf zu sehen, daß diejenigen Anlagen, welche nicht in staatswirtschaftlicher Beziehung in den Händen der Regierung

verbleiben müssen, dem Privat-Verkehr zum Betriebe überlassen werden.

Hüttenwerke, welche weder einen Überschuß gewähren, noch sich selbst erhalten, sollen ohne Unsere ausdrückliche Genehmigung für Rechnung des Staats nicht betrieben, und Vorschüsse, welche darauf verwandt worden, in den Rechnungen nicht zugelassen werden.

Die Benutzung des Provisions-Fonds muß in Übereinstimmung mit den jetzigen Verwaltungs-Grundsätzen reguliert werden.

Zu Gratifikationen und Unterstützungen darf dieser Fonds nur bis zum Belauf der Summe, welche zu diesem Zwecke in den Etats ausdrücklich bestimmt wird, verwandt werden.

Die Bestände der zum Betriebe der Hütten und Salinen erforderlichen Materialien sollen nicht unverhältnißmäßig vermehrt, die vorhandenen Bestände aber von Zeit zu Zeit genau revidiert, und daß dies geschehen, bei den Rechnungen nachgewiesen werden.

Die Kapitalien, sowie die Bestände der Bergbau-Hülfskassen müssen,

> wenn sie ganz aus Staats-Mitteln entsprungen, voll, wenn sie aber nur zum Teil aus diesen, und zum Teil aus den Beträgen der Gewerkschaften herstammen, anteilig bei der Gesamt-Summe des der Bergwerks-Verwaltung bewilligten Betriebs-Kapitals

zur Anrechnung kommen.

Bei der Verteilung des Betriebs-Kapitals unter die verschieden Kassen und Etablissements ist darauf zu berücksichtigen, daß bei den Spezial-Kassen keine bedeutende Geld-Bestände verbleiben.

§ 36.

f) Salz-Debit.

Bei der Salz-Debits-Verwaltung ist darauf zu halten, daß am Schlusse des Rechnungs-Jahres die Natural-Salz-Bestände nicht den Bedarf eines Jahres übersteigen.

Ferner ist darauf zu sehen, daß das zu minderen Preisen nach dem Auslande verkaufte Salz auch wirklich exportiert werde, zu welchem Behuf die überzeugenden Beglaubigungen den Rechnungen beizufügen sind.

§ 37.

g) Post-Verwaltung.

Zur Prüfung der Einnahme hat die Ober-Rechnungs-kammer von Zeit zu Zeit zu denjenigen Rechnungen, bei welchen sie es für nötig findet, die Postkarten zur Revision einzufordern.

Bei Abschließung der Kontrakte mit den Posthaltern müssen der leichtere Transport auf den bereits vorhandenen und den noch anzulegenden Chausseen und die sich ändernden Fourage-Preise gehörig berücksichtigt werden.

Der unverhältnißmäßige Kostenaufwand, welchen die Redaktion der Amtsblätter in mehreren Regierungs-Bezirken bisher veranlaßt hat, und der verfassungsmäßig dem dem General-Post-Amte zur Verwaltung anvertrauten Fonds für die Gesetzsammlung zur Last gefallen ist, erfordert eine bereits verfügte genaue Untersuchung und Feststellung des wirklichen Bedarfs. Mit der zur Bestreitung des letzteren auszumittelnden Summe muß ausgereicht werden.

§ 38.

h) Justiz-Verwaltung.

In Ansehung der Justiz-Verwaltung ist darauf zu sehen, daß bei Handlungen der freiwilligen und streitigen Gerichtsbarkeit, wenn solche am Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, vorgenommen werden, gleichviel ob sie in dem Gerichtsgebäude oder außerhalb der gewöhnlichen Gerichts-stelle stattfinden, die Gebühren zur Salarien-Kasse berechnet

werden und derselben verbleiben, es sei denn, daß der Etat eine andere Bestimmung enthalte.

Ferner ist darauf zu achten, daß in Kriminal-Sachen aus Staats-Kassen Diäten an die angestellten Beamten nur für Verrichtungen außerhalb ihres Wohnortes gezahlt, und auf den Kriminal-Fonds keine Kosten angewiesen werden, welche derselbe zu tragen nicht verpflichtet ist, auch daß die Kriminal-Kosten nur nach den regulativmäßigen Sätzen berechnet werden.

Übrigens muß das Justiz-Rechnungs-Wesen, welchem es gegenwärtig an Deutlichkeit und Übersichtlichkeit fehlt, auf eine dem Zweck entsprechende Art eingerichtet, auch müssen der Ober-Rechnungskammer diejenigen Kassenbücher eingereicht werden, welche sie zur umsichtigen Prüfung der Rechnungen verlangt.

§ 39.

i) Verwaltung des geistlichen und Unterrichtswesens.

Bei der nebenbemerkten Verwaltung ist darauf zu halten, daß diejenigen Fonds derselben, welche noch keine feste Bestimmung haben, sondern etatsmäßig zur Disposition oder zur extraordinären Verwendung bewilligt worden, zur dauernden Verbesserung des Einkommens der zu gering dotierten Prediger-Stellen mitbenutzt, und jede sonst noch mögliche Ersparung an den etatsmäßigen Fonds, soweit der Staatsschatz gesetzlich keinen Anspruch darauf hat, zu diesem Behuf, sowie zur besseren Dotierung der nur gering besoldeten Schullehrer verwendet werde.

§ 40.

k) Verwaltung des Innern und der Polizei.

Die Arbeits-Häuser und Straf-Gefangenen-Anstalten erfordern einen bedeutenden Aufwand, der durch angemessene Beschäftigung der Gefangenen und durch gute wirtschaftliche Einrichtung wird vermindert werden können. Die Ober-Rechnungskammer hat hierauf bei Revision der Rechnungen zu achten und ihre Bemerkungen dem Ministerio des Innern mitzuteilen.

Auch bei den Fourage-Geldern für die Land-Gendarmerie werden Ersparnisse zulässig sein. Ferner ist darauf zu halten, daß die Einziehung, der vorschußweise aus Staats-Kassen berichtigten Gebühren aus Veranlassung der Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse möglichst bald erfolge.

§ 41.

l) Militär-Verwaltung.

Bei der Militär-Verwaltung ist es von vorzüglicher Wichtigkeit, daß die bedeutenden Materialien-Depots und Magazine von Zeit zu Zeit unvermutet genau revidiert werden, um sich nicht nur von dem Dasein der vorhanden sein sollenden Bestände, sondern auch von deren zweckmäßigen Aufbewahrung zu überzeugen. Daß deren Anschaffung unbeschadet der Güte zu möglichst wohlfeilen Preisen geschehe, ist unerläßlich.

§ 42.

m) Staats-Schulden-Verwaltung.

In Ansehung der Staats-Schulden-Verwaltung ist besonders darauf zu sehen, daß nach dem Gesetze vom 17. Januar 1820 verwaltet werde.

Auch hat die Ober-Rechnungskammer darauf zu halten, daß die auf die Zirkulation der Tresorscheine Bezug habenden Verordnungen, namentlich die Vorschriften wegen Berichtigung eines Teils der öffentlichen Abgaben in Tresorscheinen genau befolgt werden.

In vorstehenden §§ 4 bis 42 sind nur einige Verwaltungs-Grundsätze zur besonderen Beachtung herausgehoben worden. Die Ober-Rechnungskammer darf sich daher bei der Revision der Rechnungen nicht auf diese beschränken, sondern muß bei sämtlichen Verwaltungs-Zweigen umsichtig und gewissenhaft prüfen: ob überall grundsätzlich administriert worden. Auch hat sie sich die Administrations-Prinzipien zur Richtschnur dienen zu lassen, welche die neue Instruktion für die General-Kontrolle enthält.

§ 43.

B) Bestimmungen über die von den obersten Verwaltungsbehörden der Ober-Rechnungskammer zu machenden Mitteilungen.
a) Mitteilung der Veränderungen in der Verwaltung.

Die Ober-Rechnungskammer soll behufs der Revision der Rechnungen von allen Veränderungen in der Verwaltung, welche auf die Einnahmen und Ausgaben des Staats Bezug haben, solche mögen die Grundsätze oder die Behörden und die denselben untergeordneten Kassen betreffen, unverzüglich, nachdem solche eingetreten sind, durch die obersten Verwaltungs-Behörden in Kenntnis gesetzt, und es sollen derselben die deshalb erlassenen Verfügungen, wenn sie gedruckt werden, in mehrfachen Exemplaren, sonst aber einfach, mitgeteilt werden.

Im Fall dies wider Erwarten nicht geschehen, und die Ober-Rechnungskammer dadurch an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen behindert, oder ihr solche erschwert werden sollten, hat dieselbe Uns davon Anzeige zu machen.[15])

§ 44.

b) Mitteilung der Etats.

Um das Kassen- und Rechnungs-Wesen jederzeit im Zusammenhange übersehen, und die Rechnungen gründlich prüfen zu können, soll die Ober-Rechnungskammer unter der Verpflichtung der Geheimhaltung nicht nur sämtliche Normal-Etats mitgeteilt erhalten, sondern es sollen derselben auch beglaubigte Abschriften aller laufenden Etats, wovon die Rechnungen zu ihrer Revision gelangen, mit der Übersicht von den Zu- und Abgängen durch die Verwaltungs-Behörden resp. mitgeteilt und eingereicht werden; wogegen es der Beifügung dieser Etats zu den Belegen der betreffenden Rechnungen nicht bedarf.

Etats, welche von der General-Kontrolle mit Vorbehalt vollzogen worden, werden der Ober-Rechnungskammer durch besondere Verzeichnisse halbjährlich nachgewiesen.

Wird der Vorbehalt erledigt, so erhält die Ober-Rechnungskammer durch die General-Kontrolle und die Verwaltungs-Behörde davon Nachricht.

---

[15]) Vergleiche § 14 des Ober-Rechnungskammer-Gesetzes, Anlage II.

Geschieht dieses nicht, so läßt die Ober-Rechnungskammer nur diejenigen Summen in den Rechnungen in Ausgabe passiren, welche nach den Vorbehalts-Protokollen sich zur Verwendung eignen.

§ 45.

c) Jahres-Abschlüsse der Einnahmen u. Ausgaben.

Da bereits bei der General-Kontrolle Jahres-Abschlüsse von den Einnahmen und Ausgaben des Staats gefertigt werden, so wird die Ober-Rechnungskammer von deren Anfertigung aus den Rechnungen entbunden.

Es sollen derselben jedoch die speziellen Jahres-Abschlüsse von der General-Kontrolle mitgeteilt werden, um solche mit den Rechnungen zu vergleichen.

Die stattfindenden Abweichungen hat sie der letzteren zu dem Ende mitzuteilen, um solche weiter verfolgen zu können.

§ 46.

C. Das Formelle des Rechnungs-Wesens betr.

Jede Rechnung muß auf das Manual gegründet sein und in ihren Resultaten sowohl mit dem Manual als mit dem Schluß-Extrakt genau übereinstimmen, auch dürfen weder Rasuren noch Abänderungen in den Zahlen darin vorkommen.

Die Rechnungen müssen ein volles Rechnungs-Jahr, welches mit dem Kalender-Jahre gleich läuft, umfassen.[16]) Stück-Rechnungen für einzelne Zeit-Abschnitte dürfen nicht ohne Zustimmung der Ober-Rechnungskammer gelegt werden.

Die Einnahmen, sowie die Ausgaben müssen der Regel nach einzeln, jedenfalls aber nie summarischer, als sie in den Etats ausgebracht worden, in den Rechnungen aufgeführt, oder wo die Ober-Rechnungskammer es zuläßig findet, in besonderen Nachweisungen verzeichnet werden, welche der Rechnung beizuheften sind.

Die Rechnungen der in Verbindung stehenden Spezial-, Provinzial- und General-Kassen müssen in Ansehung der abgelieferten Ueberschüsse und sonstigen Zahlungen aus einer

[16]) Das Rechnungsjahr läuft für das Schutzgebiet, wie für das Reich, vom 1. April zum 1. April.

Kasse an die andere dergestalt genau übereinstimmen, daß diese Zahlungen in den für ein und dasselbe Jahr abgelegten Rechnungen beziehungsweise in Ausgabe und Einnahme nachgewiesen werden.

Eine gleiche Uebereinstimmung der Spezial-, Provinzial- und General-Rechnungen muß in Ansehung der Einnahme-Reste stattfinden, so daß diejenige Summe, welche in der Spezial-Rechnung als Rest bei den Überschüssen erscheint, in der Provinzial-Rechnung als Einnahme-Rest, und der Überschuß-Rest der Provinzial-Rechnung als Einnahme-Rest in der General-Rechnung nachzuweisen ist. Dies gilt auch von den Überschüssen, welche aus einer Zentral- oder General-Kasse an die andere abzuliefern sind.

Die den Rechnungen zur Justifikation beizufügenden Atteste, welche auf den Grund der Kassen-Bücher und Register, der bei den Verwaltungsbehörden geführten Kontrollen, der Akten und Rechnungen ausgestellt werden, sollen jederzeit von dem Kassen-Kurator oder dem betreffenden Departementsrat vollzogen sein, und Kalkulatur-Atteste nie deren Stelle vertreten können. Übrigens bleibt in Ansehung des Formellen des Rechnungs-Wesens das Weitere der Ober-Rechnungskammer überlassen, welche dabei eine entscheidende Stimme haben soll. Sie hat die Formulare zu den Rechnungen auszuarbeiten, darüber mit den obersten Verwaltungs-Behörden zu kommunizieren, solche demnächst festzustellen und an die Behörden gelangen zu lassen.[17])

Die obersten Verwaltungs-Behörden sind dagegen verpflichtet, die den Behörden und Rendanten über die Kassen-Verwaltung und Buchführung zu erteilenden Instruktionen vor deren Erlaß der Ober-Rechnungskammer zur Aeußerung mitzuteilen, damit die Schemata zu den Kassen-Büchern und Manualien, so wie der Geschäftsgang bei den Kassen mit den Bestimmungen wegen der Rechnungslegung in Einklang

[17]) Vergleiche § 14 des Ober-Rechnungskammer-Gesetzes, Anlage II.

kommen. Die Ober-Rechnungskammer hat besondere Instruktionen über die Anwendung der Rechnungs-Formularien und die den Rechnungen beizufügenden Justifikatorien auszuarbeiten und den Behörden zuzufertigen, in welchen auf die Nichtbeachtung vorgeschriebener Formen angemessene Ordnungs-Strafen ein- für allemal zu bestimmen sind.

Bei dem Entwurfe sowohl der Formulare zu den Rechnungen als der Instruktionen über die Justifikation derselben, muß auf Vereinfachung des Rechnungs-Wesens und auf Verminderung der Schreiberei möglichst Bedacht genommen werden.

In den Fällen, wo grundsätzlich zu einzelnen Einnahme- und Ausgabe-Positionen Unsere Genehmigung erforderlich ist, müssen die desfallsigen Kabinets-Ordres in vidimierten Abschriften den Rechnungs-Belägen beigefügt werden. Die Rechnungen eines und desselben Verwaltungszweiges müssen nach gleichen Formularen gelegt und in gleicher Art justifiziert werden, es sei denn, daß Verschiedenheit der Verfassung, der Lokal- und anderer Verhältnisse Abweichungen rechtfertigen, welche alsdann von der Ober-Rechnungskammer anzuordnen sind.

Zur Vermeidung jeder unnötigen Schreiberei sollen auch die zur Ergänzung der Vorschriften über das Formelle nötigen Bestimmungen nicht ferner in die Revisions-Protokolle über die einzelnen Rechnungen aufgenommen, sondern den Behörden durch Zirkularien oder besondere Verfügungen von Zeit zu Zeit bekannt gemacht werden.

§ 47.

D. Abnahme und Einsendung der Rechnungen und Notaten-Beantwortungen.
a) Abnahme und Einsendung der Rechnungen.

Jede Rechnung muß vor deren Einsendung an die Ober-Rechnungskammer bei der Verwaltungs-Behörde abgenommen werden, nachdem solche und die Beläge zuvor in calculo vollständig geprüft und attestiert worden.[18]) Bei der Abnahme

[18]) Nachdem durch den Rechnungshof Kommissarien in das südwestafrikanische Schutzgebiet entsandt worden sind, welche die Prüfung der Rechnungen an Ort und Stelle vornehmen, findet für dieses Schutzgebiet eine Abnahme der Rechnungen durch die Verwaltungsbehörde (Finanzdirektor) bis auf Weiteres nicht mehr statt.

ist die Rechnung in formeller und materieller Hinsicht mit aller Sorgfalt und Gründlichkeit zu prüfen und mit den nötigen Erläuterungen und Bemerkungen, auch den etwa noch fehlenden Bescheinigungen zu versehen. Das hierüber aufzunehmende Protokoll muß bei den Regierungen von den betreffenden Abteilungs-Dirigenten, bei andern kollegialischen Behörden von einem Mitgliede derselben, und bei den obersten Verwaltungs-Behörden von dem betreffenden Departements-Rat, das Kalkulatur-Protokoll aber, welches sich auf die Erinnerungen in calculo beschränkt, von dem Kalkulator vollzogen werden.

Auch muß auf der ersten Seite der Rechnungen von dem Kalkulator ausdrücklich bescheinigt sein, daß die Rechnung und sämtliche dazu gehörige Beläge in calculo geprüft und richtig, oder nur dasjenige dabei zu erinnern gefunden worden, was in dem Kalkulatur-Protokolle enthalten sei.

Finden sich gleichwohl bei der Revision der Rechnungen durch die Ober-Rechnungskammer Fehler des Kalkuls, welche bei der Abnahme ungerügt geblieben, so soll der Kalkulator, welcher solche bei der Rechnungs-Abnahme übergangen hat, mit einer Strafe von Fünf bis Fünfzig Talern belegt werden. Kalkulatoren der Verwaltungs-Behörden, welche wiederholt Kalkulfehler nicht monieren, sollen im dritten Falle entlassen werden, wenn sie vorher zweimal, jedoch erfolglos gewarnt und mit Geldstrafen belegt worden sind.

Die Termine zur Einsendung der Rechnungen mit den dazu gehörigen Belägen, Abnahme- und Kalkulatur-Protokollen sind von der Ober-Rechnungskammer zu bestimmen. Sollten diese Termine von den Verwaltungs-Behörden und Kassen nicht inne gehalten, oder sollte von den ersteren bei der Prüfung der Rechnungen in formeller und materieller Hinsicht oberflächlich zu Werke gegangen werden, so ist dies gegen die Provinzial- und Unterbehörden mit Nachdruck und nötigenfalls mit Anwendung von Ordnungsstrafen zu rügen, und

in Ansehung der oberen Verwaltungs-Behörden Uns davon Anzeige zu machen.[19])

§ 48.

b) Notaten-Beantwortungen.

Bei dem Eingange des Revisions-Protokolls der Ober-Rechnungskammer ist von der Verwaltungs-Behörde solches nebst dem Abnahme-Protokolle und dem dazu gehörigen Kalkulatur-Protokolle, letztere mit Ausschluß der bei der Revision aufgehobenen Notaten, dem Rendanten zur ungesäumten Erledigung zuzufertigen, und wegen derjenigen Gegenstände, welche der Rendant nicht selbst erledigen kann, oder wozu derselbe einer näheren Instruktion bedarf, das Nötige sofort zu veranlassen. Hiernächst hat dieselbe die Beantwortung des Revisions- und Abnahme-Protokolls mit ihrem Gutachten und den nötigen Belägen versehen an die Ober-Rechnungskammer einzusenden. Die Beantwortung des Rendanten muß gründlich und vollständig sein, und das Gutachten der Verwaltungs-Behörde die nötigen Erläuterungen und Ergänzungen enthalten, auch detailliert und bestimmt abgefaßt und von ihr selbst, bei den obersten Verwaltungs-Behörden aber von dem Chef oder den dazu beauftragten Mitgliedern vollzogen sein. Rendanten, Provinzial- und Unter-Behörden, welche sich bei Beantwortung und Begutachtung der Notaten unbescheidene Äußerungen erlauben, verfallen in angemessene Ordnungs-Strafen.

Findet die Ober-Rechnungskammer zur Aufklärung einer Sache es nötig, einzelne Berichte der Verwaltungs-Behörden oder deren Akten selbst einzusehen, so müssen ihr solche eingereicht werden.

In den Fällen, wo durch die Beantwortung des Revisions-Protokolls die Erinnerungen noch nicht vollständig erledigt worden sind, findet nach Maßgabe der deshalb von der Ober-Rechnungskammer erfolgenden Verhandlung, Verfügung

---

[19]) Vergl. § 15 des Ober-Rechnungskammer-Gesetzes, Anlage II.

oder resp. Mitteilung eine zweite Beantwortung statt, welche gleich der ersten in dem von der Ober-Rechnungskammer zu bestimmenden Termine an dieselbe zu befördern ist.

Durch die zweite Beantwortung muß die Berichtigung der Rechnung dergestalt bewirkt werden, daß nur noch Erinnerungen, welche erst durch folgende Rechnungen ihre Erledigung erhalten können, offen bleiben dürfen. Die von der Ober-Rechnungskammer auf den Grund der zweiten Beantwortung festgesetzten Defekte müssen sofort eingezogen werden.

§ 49.

c) Berichtigung der Rechnungen.

Die Ober-Rechnungskammer ist verpflichtet, für die prompte Berichtigung der Rechnungen dergestalt zu sorgen, daß die Spezial- und Provinzial-Rechnungen, wenn nicht früher, doch bis zum 1. April, und die General-Rechnungen bis zum 1. Juli des folgenden zweiten Jahres, mithin die Spezial- und Provinzial-Rechnungen pro 1825 bis zum 1. April 1827, und die General-Rechnungen bis zum 1. Juli ejusd. a. berichtigt werden. Nach erfolgter Berichtigung der Rechnungen ist die Decharge darüber zu erteilen, oder solche in den dazu geeigneten Fällen zu Unserer Vollziehung einzureichen.

§ 50.

IV. Stellung der Ober-Rechnungskammer a) Im Allgemeinen.

Die Ober-Rechnungskammer ist ein selbständiges nur Uns Allerhöchstselbst untergeordnetes Kollegium. Der Rang der Beamten der Ober-Rechnungskammer wird durch eine besondere, das Rang-Verhältnis der Zivil-Beamten betreffende Verordnung bestimmt werden. Die Uniform derselben soll mit der für die Beamten der General-Kontrolle gleich sein.

§ 51.

b) Verhältnis zu den Provinzial-Behörden.

Die Provinzial-Landes-Justiz-, die Provinzial-Verwaltungs-Kollegien und die gleichzuachtenden Behörden sind in den zum Ressort der Ober-Rechnungskammer gehörigen

Angelegenheiten derselben untergeordnet, müssen an dieselbe in gleicher Form berichten, als an die ihnen vorgesetzte Verwaltungsbehörde, mithin auch unter Bemerkung des Referenten, wo dies in den Berichten an die letztere geschieht, und von ihr Verfügungen annehmen, und diese ebenso befolgen, als die Vorschriften der ihnen vorgesetzten Verwaltungs-Behörde.[20])

§ 52.

c) Verhältnis zu den Ministerien und übrigen obersten Verwaltungs - Behörden.

Die den Ministerien und übrigen obersten Staats-Behörden unmittelbar untergeordneten Kassen haben den Erinnerungen der Ober-Rechnungskammer über die von ihnen abgelegten Rechnungen gleich den Provinzial-Behörden ein Genüge zu leisten. Sind die Erinnerungen der Ober-Rechnungskammer bei diesen Rechnungen gegen die Verfügungen gerichtet, welche die obersten Verwaltungs-Behörden selbst erlassen haben, so müssen diese sich bei der Übersendung der Notaten-Beantwortung mit der Ober-Rechnungskammer deshalb in Schriftwechsel setzen, und muß, wenn dieser nicht zur Erledigung führt, an uns gerichtet werden.

Wir behalten uns jedoch vor, in den dazu geeigneten wichtigen Fällen, das Gutachten des Chef-Präsidenten der Ober-Regierungskammer zu erfordern, ehe wir in der Sache definitiv entscheiden.

Wenn Zweifel über Stellen in den Gesetzen stattfinden, zu deren Auslegung die Ministerien berechtigt sind, so hat die Ober-Rechnungskammer deren Auslegung auch als verbindlich für sich anzuerkennen. Ist dieses aber nach der Überzeugung der Ober-Rechnungskammer dem Sinne des Gesetzes nicht gemäß, und befürchtet dieselbe davon erhebliche Nachteile, so muß eine Deklaration desselben bei uns nachgesucht werden.

---

[20]) Vergl. § 16 des Ober-Rechnungskammer-Gesetzes, Anlage II.

§ 53.

e) Verhältnis zur General-Kontrolle.

Mit der General-Kontrolle steht die Ober-Rechnungskammer durch das gemeinschaftliche Ziel ihres Wirkens in der engsten Verbindung. Beide Behörden müssen in steter Übereinstimmung handeln und sich gegenseitig in Allem unterstützen, was zur Förderung ihres Zweckes gereicht: die ihnen erteilten Instruktionen haben sie sich wechselseitig mitzuteilen.

§ 54.

V) Innere Einrichtung der Ober-rechnungs-kammer. Personale.

Die Ober-Rechnungskammer besteht aus dem Chef-Präsidenten, einem oder zwei Direktoren und der nötigen Zahl von Geheimen Ober-Rechnungsräten.

Zu dem Unter-Personal gehören Revisoren, Registratoren, Journalisten, Kalkulatoren und Kanzlei-Beamten.

Zur Besetzung vakanter Rats-Stellen bei der Ober-Rechnungskammer sollen künftig nur Räte aus den Provinzial-Behörden von dem Chef-Präsidenten Uns in Vorschlag gebracht werden.

Die Ober-Präsidenten und Chefs der Provinzial-Behörden sind verpflichtet, dem Chef-Präsidenten der Ober-Rechnungskammer zu diesem Behufe diejenigen Räte anzuzeigen, welche mit den ihnen von demselben bekannt zu machenden Eigenschaften versehen sind.

Die Besetzung der Revisoren- und übrigen Beamten-Stellen bei der Ober-Rechnungskammer bleibt dem Chef-Präsidenten überlassen, jedoch sollen die Revisoren der Regel nach aus den Kalkulatoren und anderen Offizianten der Provinzial-Behörden entnommen, und die dazu geeigneten Subjekte von den Chefs dieser Behörden dem Chef-Präsidenten der Ober-Rechnungskammer auf Verlangen namhaft gemacht werden.

Die Anstellung sowohl der Räte als der Revisoren soll erst nach Beendigung eines Probe-Dienstes von höchstens 6 Monaten erfolgen, während dessen sie den Betrag ihres

bis dahin genossenen Gehalts nebst den regulativmäßigen Diäten, letztere jedoch nur im Fall sie ihren Aufenthalt verändert haben, beziehen.

Die Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, die von dem Chef-Präsidenten berufenen Räte und Kalkulatoren von ihren Dienst-Geschäften bei denselben sofort zu entbinden und deren Stellen bis zu ihrer definitiven Anstellung bei der Ober-Rechnungskammer unbesetzt zu lassen.

Zur Bestreitung der Kosten der Verwaltung verbleibt den Behörden das Gehalt des einstweilen einberufenen Offizianten.

Dem Chef-Präsidenten überlassen Wir, einzelne Revisoren, welche sich durch Geschicklichkeit, Fleiß und sittliche Führung vorzüglich auszeichnen, zu Assessoren zu ernennen, jedoch darf der Gehalts-Etat dadurch nicht überschritten werden. Findet der Chef-Präsident dieselben dazu geeignet, so kann er sie zur Erteilung des Prädikats als Ober-Rechnungsräte bei Uns in Vorschlag bringen.

§ 55.

Geschäftsbetrieb.

Bei den zum Vortrage in der Ober-Rechnungskammer geeigneten Sachen findet die kollegialische Beratung und Beschlußfassung in der Regel statt. Der Chef-Präsident ist jedoch ermächtigt, da, wo es das Formelle der Geschäfte betrifft, selbständig zu verfügen, sowie demnächst, wo es sich von dem Materiellen handelt, und derselbe mit dem von der Mehrheit des Kollegii gefaßten Beschlusse nicht einverstanden ist, solchen zu suspendieren, und unsere Entscheidung einzuholen, auch den bei den Rechnungen gezogenen Monitis ohne weitere Rücksprache mit dem Kollegio noch andere sowohl quoad materialia als formalia hinzuzufügen.

Die von der Ober-Rechnungkammer an Uns zu erstattenden Berichte gehen von dem Chef-Präsidenten aus.

Derselbe ist verpflichtet, auf die Befolgung dieser Instruktion zu halten; auch wird derselbe von Uns mit einer besonderen Instruktion versehen werden, auf deren Grund die Geschäfts-Instruktionen für die verschiedenen Beamten und Bureaus der Ober-Rechnungskammer von ihm zu erteilen sind.

Sämtliche Staats-Behörden und Beamten haben ein jeder, soweit es ihn betrifft, sich nach gegenwärtiger Instruktion zu richten.[21])

---

[21]) Vergl. §§ 2—6 des Ober-Rechnungskammer-Gesetzes, Anlage II.

Anlage IV.

Schema
des Haupt-Etats der Schutzgebiete mit Anmerkungen
(dispositiven Vermerken).

Haushalts-Etat der Schutzgebiete

(sogenannte Haupt-Etat der Schutzgebiete)

auf das Rechnungsjahr

. . . .

Kap.	Titel	Ausgabe und Einnahme	Betrag für das Rechnungsjahr Mark
		I. Ostafrikanisches Schutzgebiet.	
		1. Ausgabe.	
		I. Fortdauernde Ausgaben.	
1	1/9	Zivilverwaltung	
2	1/4	Militärverwaltung	
3	1/3	Flotille	
4	1/7	Mehreren Verwaltungszweigen gemeinsame Fonds	
5	—	Eisenbahnen	
6	—	Auf öffentlich- oder privatrechtlicher Verpflichtung beruhende allgemeine Lasten .	
		Summe I. Fortdauernde Ausgaben .	
		II. Einmalige Ausgaben.	
1	1/9	Summe II. Einmalige Ausgaben .	
		III. Reservefonds.	
1	—	Summe III. Reservefonds .	
		Summe der Ausgabe .	
		2. Einnahme.	
1	1/6	Eigene Einnahmen des Schutzgebiets . .	
2	—	Reichszuschuß	
		Summe der Einnahme .	
		Summe der Ausgabe .	
		Die Einnahme beträgt .	
		(Es folgen in gleicher Weise die Etats der übrigen Schutzgebiete einschl. Kiautschou.)	

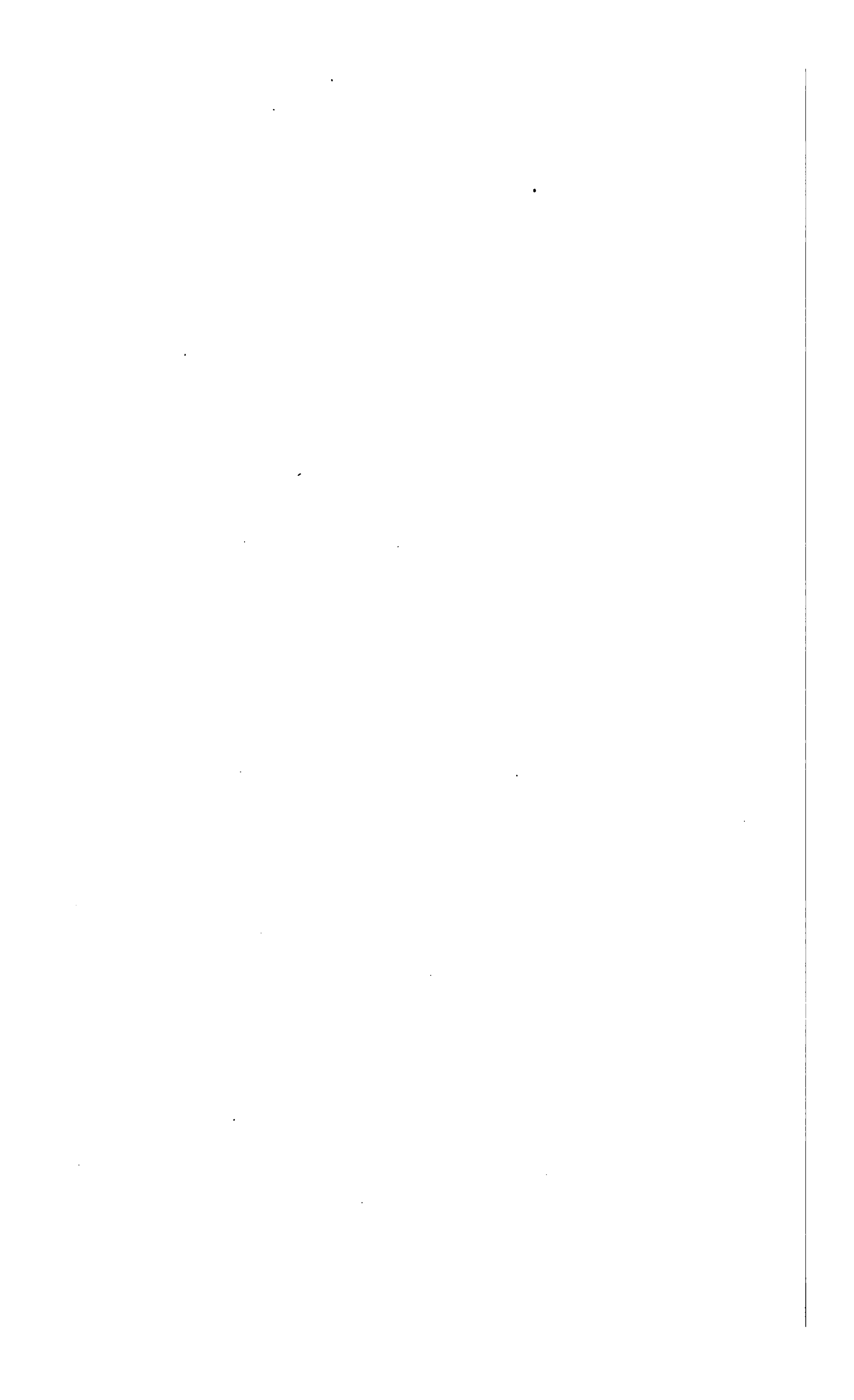
Kap.	Titel	Einnahme und Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr Mark
		Wiederholung.	
		Die Einnahmen und Ausgaben betragen:	
		I. für das Ostafrikanische Schutzgebiet	
		II. für Kamerun	
		III. für Togo	
		IV. für das Südwestafrik. Schutzgebiet.	
		V. für Neu-Guinea	
		VI. für die Karolinen, Palau u. Marianen	
		VII. für Samoa	
		VIII. für Kiautschou	
		zusammen . .	

Anmerkung (sog. dispositiver Vermerk):

Ersparnisse, welche bei den Fonds zu Besoldungen und zu sonstigen Diensteinkünften etatsmäßiger Beamten und Militärpersonen dadurch entstehen, daß Stellen zeitweilig nicht besetzt sind oder von ihren Inhabern nicht versehen werden können, fließen dem Reservefonds zu.

Für die Aufrückungszeiten und die Aufrückungsstufen bezüglich der Auslandsgehälter, für die Höhe der Kolonialdienstzulagen sowie für die der Pensionsberechnung zugrunde zu legenden Bezüge der Beamten in den afrikanischen Schutzgebieten sowie in den Schutzgebieten Neu-Guinea und Samoa gelten die Bestimmungen der Denkschrift zum Haupt-Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1900 mit der Maßgabe, daß die Auslandsgehälter in einjährigen Fristen aufsteigen und nach fünf Jahren der Höchstbetrag erreicht wird.

Den nichtetatsmäßigen Beamten der Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee darf neben der ihnen etwa nach § 37 des Reichsbeamten-Gesetzes bewilligten Pension eine Pensionserhöhung bis auf Höhe der für die entsprechenden etatsmäßigen Beamten zulässigen Sätze gewährt werden. Die Hinterbliebenen der nichtetatsmäßigen Beamten können die volle Vergütung des Verstorbenen bis zur Dauer von drei Monaten nach Ablauf des Sterbemonats und fernere Versorgung in dem gleichen Maße erhalten, wie die Hinterbliebenen der etatsmäßigen Schutzgebietsbeamten. Den nichtetatsmäßigen und den etatsmäßigen Schutzgebietsbeamten, soweit letzteren ein Anspruch nicht zusteht, können in Fällen der Ausreise nach dem Schutzgebiete beim Dienstantritte, der Heimreise beim Austritt aus dem Schutzgebietsdienst und der Versetzung nach einem anderen Schutzgebiete bei Mitnahme von Familienmitgliedern Beihilfen zur Deckung der sämtlichen dadurch wirklich entstandenen Beförderungskosten bewilligt werden, jedoch nicht über die für etatsmäßige Beamte mit Familien zulässigen Beträge hinaus. Soweit später für die betreffenden Umzugsreisen der Familien besondere Umzugskosten zuständig werden, ist darauf die für die Mitnahme der Familie gewährte Beihilfe in Anrechnung zu bringen.



Anlage V.

Schema
für die Lokal-Etats der Schutzgebiete mit Anmerkungen
(dispositiven Vermerken).

Etat

für das

.... **Schutzgebiet**

auf das Rechnungsjahr

....

(Da das Schema nur das Gerippe eines Schutzgebiets-Etats zeigt und die im Etat gegebenen materiell rechtlichen Bestimmungen enthalten soll, ist die Spalte der Erläuterungen ganz weggelassen. Einzelne Positionen sind nur insofern aufgeführt, als sie zum Verständnis der Titel-Überschrift beitragen oder wegen der zugehörigen Anmerkung nicht wegbleiben können. Von den Anmerkungen (dispositiven Vermerken) sind nur diejenigen aufgeführt, welche von allgemeiner Bedeutung sind und in allen oder mehreren Schutzgebiets-Etats wiederkehren.)

Kapitel	Titel	Position	Einnahme	Betrag für das Rechnungsjahr Mark
1			**Eigene Einnahmen des Schutzgebiets.**	
	1		Steuern:	
			Summe Titel 1 . .	
	2		Zölle	
			Summe Titel 2 . .	
	3		Sonstige Abgaben, Gebühren und verschiedene Verwaltungseinnahmen . . .	
			Summe Titel 3 . .	
	4		Einnahmen aus dem Eisenbahnbetriebe .	
			Summe Titel 4 . .	
			Summe Kapitel 1 . .	
2			**Reichszuschuß**	
			Summe Kapitel 2 . .	
3			**Darlehen des Reichs** (zum Zwecke des Baues einer Eisenbahn)	
			Summe Kapitel 3 . .	
			Dazu Summe Kapitel 1 und 2 . .	
			Summe der Einnahmen . .	

Kapitel	Titel	Position	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr Mark
			I. Fortdauernde Ausgaben.	
1			**Zivilverwaltung.**	
	1		**Besoldungen.**	
		1	Zentralverwaltung.	
			Gouverneur	
			Die den Gouverneur anläßlich seiner Abwesenheit vom dienstlichen Wohnsitze treffenden Abzüge vom Diensteinkommen fließen, soweit sie dem Stellvertreter zur Deckung von Repräsentationskosten zur Verfügung zu halten sind, dem Ansatz unter Kapitel 4 Titel 7 zu.	
			(Es folgen die übrigen etatsmäßigen Stellen der Zentralverwaltung.)	
			Summe Position 1 .	
		2	Lokalverwaltung.	
			Bezirksamtmänner in	
			(Es folgen die übrigen etatsmäßigen Stellen der Lokalverwaltung.)	
			Summe Position 2 .	
		3	Justizverwaltung.	
			1 Oberrichter	
			(Es folgen die übrigen etatsmäßigen Stellen der Justizverwaltung.)	
			Summe Position 3 .	
			Summe Titel 1 . .	
			Zu Titel 1. Sämtliche Beamte haben freie Wohnung im Schutzgebiete, an deren Stelle nötigenfalls eine angemessene Mietsentschädigung gewährt werden kann.	

Kapitel	Titel	Position	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr Mark
(1)	2		**Kolonialdienstzulagen.**	
			Für die Beamten unter Titel 1 . . .	
			Summe Titel 2 .	
	3		**Pensionen.**	
		1	Zu Pensionen für in den Ruhestand und zu Wartegeldern für in den einstweiligen Ruhestand getretene Landesbeamte sowie zur Versorgung von Hinterbliebenen verstorbener Landesbeamten	
			Summe Position 1 .	
		2	Zu Pensionserhöhungen und Beihilfen für Beamte und deren Hinterbliebene nach Maßgabe der Denkschrift vom August 1898 und der Denkschriften zu den Hauptetats der Schutzgebiete auf die Rechnungsjahre 1900 und 1905 . .	
			Summe Position 2 .	
			Summe Titel 3 .	
			Zu Titel 3. Den wegen Tropendienstunfähigkeit in den Staatsdienst zurückgetretenen Schutzgebietsbeamten und deren Hinterbliebenen kann ein Zuschuß zu den landesgesetzlich zuständigen Pensions- und Hinterbliebenenbezügen insoweit bewilligt werden, als letztere hinter den Bezügen zurückbleiben, welche sich bei Berücksichtigung des zur Zeit des Ausscheidens aus dem Schutzgebietsdienste geltenden Rechtes ergeben würden.	

Kapitel	Titel	Position	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr Mark
			Andere persönliche Ausgaben.	
(1)	4		**Für weiße Hilfskräfte.**[1]	
		1	Zentralverwaltung	
			Summe Position 1 .	
		2	Lokalverwaltung	
			Summe Position 2 .	
		3	Justizverwaltung	
			Summe Position 3 .	
			Summe Titel 4 .	
			Zu Titel 4. Sämtliche Beamte haben freie Wohnung im Schutzgebiet, an deren Stelle nötigenfalls eine angemessene Mietsentschädigung gewährt werden kann.	
	5		**Für farbige Hilfskräfte.**	
		1	Zentralverwaltung	
			Summe Position 1 .	
		2	Lokalverwaltung	
			Summe Position 2 .	
		3	Justizverwaltung	
			Summe Position 3 .	
			Summe Titel 5 .	
			Zu Titel 5. Auf diesen Fonds werden nur die Aufwendungen für das ständige Personal übernommen. Die Aufwendungen für das nichtständige Personal werden je nach der Verwendung bei den laufenden sächlichen oder bei den einmaligen Ausgaben verrechnet.	
			Dazu Summe Titel 1 bis 4 .	
			Summe der persönlichen Ausgaben .	

1) Die Stellen der kommissarischen Beamten sind, soweit es sich um Stellen handelt, welche dauernd notwendig sind, in den Erläuterungen zu Titel 4 einzeln bezeichnet.

Kapitel	Titel	Position	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr Mark
			Sächliche Ausgaben.	
(1)	6		**Sächliche und vermischte Ausgaben.**	
		1	Zu Entschädigungen für krankheitshalber ausgeschiedene Beamte bis zur Wiederherstellung für den heimischen Dienst .	
			Summe Position 1 .	
			(Es folgen die übrigen sächlichen Fonds der Zivilverwaltung.)	
			Summe Titel 6 .	
	7		**Für Zwecke der Landeskultur und Landesvermessung.**	
		1	Zu Zwecken der Land- und Forstwirtschaft	
			Summe Position 1 .	
			(Es folgen die übrigen sächlichen Fonds der Landeskultur und Landesvermessung.)	
			Summe Titel 7 .	
	8		**Für Schulzwecke.**	
			Zum Betriebe der Regierungsschulen . .	
			Summe Titel 8 .	
			Summe der sächlichen Ausgaben .	
			Dazu Summe der persönlichen Ausgaben .	
			Summe Kapitel 1. Zivilverwaltung .	

Kapitel	Titel	Position	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr Mark
2			**Militärverwaltung.**	
	1		**Besoldungen.**	
		1	Für europäische Angehörige der Schutztruppe.	
			1 Kommandeur	
			(Es folgen die übrigen Stellen der weißen Schutztruppenangehörigen.)	
			Anmerkung: Abweichungen von den ausgebrachten Stellen sind insoweit zulässig, als dadurch die Mittel dieser Position nicht überschritten werden.	
			Die Angehörigen der Schutztruppe, welche eine in diesem Etat vorgesehene etatsmäßige Stelle bekleiden, dürfen, wenn sie nach den Grundsätzen der heimischen Anciennetät befördert werden, erforderlichenfalls das Mehr der Gebührnisse des neuen Dienstgrads aus dem Reservefonds gezahlt erhalten.	
			Die deutschen Militärpersonen haben freie Wohnung, an deren Stelle nötigenfalls eine angemessene Mietsentschädigung gewährt werden kann.	
			Die bestimmungsmäßigen Gebührnisse der zeitweilig zum Oberkommando der Schutztruppen kommandierten Militärpersonen der Schutztruppen sind auch für die Dauer dieses Kommandos bei den zuständigen Schutzgebietsfonds zu verrechnen.	
			Summe Position 1 .	
		2	Für farbiges Personal	
			Summe Position 2 .	
			Summe Titel 1 . .	

Kapitel	Titel	Position	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr Mark
(2)	2		**Pensionen.**	
		1	Zu Pensionen und Pensionserhöhungen für Pensionäre der Schutztruppe auf Grund des Gesetzes vom 7./18. Juli 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 653) und des Gesetzes vom 31. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 193) Summe Position 1	
			Zu Position 1. Den im Dienstgrad als Deckoffizier stehenden Militärpersonen der Schutztruppe können im Falle der Pensionierung diejenigen Beträge, um welche sich deren Versorgungsansprüche nach den neueren Bestimmungen geringer berechnen, als die Ansprüche, welche ihnen bei etwaiger Pensionierung vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits zugestanden haben würden, als Pensionszuschuß gewährt werden.	
		2	Zu Bewilligungen für Hinterbliebene von Angehörigen der Schutztruppe auf Grund des Gesetzes vom 7./18. Juli 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 653) und des Gesetzes vom 31. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 193) Summe Position 2 .	
			Summe Titel 2 . .	
	4		**Sächliche und vermischte Ausgaben.**	
		1	Zur Ergänzung der Vorräte an Waffen, Munition, Bekleidung, Wagen und sonstigen Ausrüstungsgegenständen einschließlich der Musikinstrumente der Spielleute Summe Position 1 .	

Kapitel	Titel	Position	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr Mark
			(Es folgen die übrigen sächlichen Fonds der Militärverwaltung.)	
			Summe Titel 4 .	
			Dazu Summe der persönlichen Ausgaben .	
			Summe Kapitel 2. Militärverwaltung .	
3			**Flottille.**	
			Persönliche Ausgaben.	
	1		**Für Weiße**	
			Summe Titel 1 .	
			Zu Titel 1. Die europäischen Angehörigen der Flottille haben während des Landaufenthalts im Schutzgebiete freie Wohnung, an deren Stelle nötigenfalls eine angemessene Mietsentschädigung gewährt werden kann.	
	2		**Für Farbige**	
			Summe Titel 2 .	
			Dazu Summe Titel 1 .	
			Summe der persönlichen Ausgaben .	
	3		**Sächliche und vermischte Ausgaben.**	
		1	Reise- und Ausrüstungsgelder	
			Summe Position 1 .	
			(Es folgen die übrigen sächlichen Fonds für die Flotille.)	
			Summe Titel 3 .	
			Dazu Summe der persönlichen Ausgaben .	
			Summe Kapitel 3. Flottille .	

Kapitel	Titel	Position	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr Mark
4			**Mehreren Verwaltungszweigen gemeinsame Fonds.**	
	1		**Sächliche und vermischte Ausgaben.**	
		1	Zu Bureaubedürfnissen, Porto, Telegrammgebühren sowie für Bücher, soweit nicht andere Fonds dafür vorgesehen sind .	
			Summe Position 1 .	
		2	Zu Frachtkosten einschließlich Seeversicherung und zu Botenlöhnen 2c.	
		3	Zu Geldentschädigungen an Beamte und Militärpersonen auf den Innenstationen für den Wegfall der Trägergestellung .	
			Summe Position 2 und 3 .	
		4	Zu Dienstreisen, Umzugskosten und Ausrüstungsgeldern der Beamten 2c. sowie zu Urlaubsbeihilfen, welche sich für Beamte nach der Denkschrift zum Hauptetat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1900 regeln	
			Summe Position 4 .	
			Zu Position 4. Vertragsmäßig angestellte Personen, welche sich nach Beendigung des Dienstvertrags im Schutzgebiete niederlassen, können den Betrag der ihnen für die Heimreise vertragsmäßig zustehenden Vergütung als Ansiedlungsbeihilfe erhalten.	
			Summe Titel 1 .	

Kapitel	Titel	Position	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr Mark
(4)	2		**Verwaltung der Dienstgebäude und Grundstücke sowie des Inventars.**	
		1	Zur Unterhaltung der Dienstgebäude sowie zur Instandhaltung und Ergänzung des Inventars	
			Summe Position 1 .	
		2	Zur Unterhaltung der Grundstücke und Gärten sowie zu Mietsentschädigungen und Wohnungsgeldern	
			Summe Position 3 .	
			Anmerkung zu Position 1 u. 2. Wiederherstellungs- und Neubauten sowie Grundstückserwerbungen dürfen aus diesen Ansätzen nur bestritten werden, wenn die Kosten des einzelnen Baues — einschließlich Grunderwerb — oder die Kosten der Erwerbung eines Grundstücks 10000 M. nicht überschreiten.	
			Summe Titel 2 .	
			Medizinalwesen.	
	3		Für den Lazarettbetrieb	
			Summe Position 1 .	
			Summe Titel 3 .	
	4		**Zu Ausbildungszwecken.**	
		1	Zur Verbreitung der deutschen Sprache im Schutzgebiete	
			Summe Position 1 .	
		2	Für Zwecke der Heranbildung von Handwerkern	
			Summe Position 2 .	
			Summe Titel 4 .	

Kapitel	Titel	Position	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr Mark
(4)	5		**Zu außerordentlichen Vergütungen.**	
			Für etatsmäßige Beamte und für Militärpersonen	
			Summe Titel 5 .	
	6		**Zu Unterstützungen.**	
			Für Weiße.	
		1	Für Beamte	
			Summe Position 1 .	
		2	Für Militärpersonen	
			Summe Position 2 .	
		3	Für weiße Arbeiter, Handwerker und sonstige nicht beamtete Angestellte der Verwaltung, welche infolge von Krankheit, Betriebs- oder sonstigen Unfällen im Schutzgebiet in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt sind	
			Summe Position 3 .	
			Summe Titel 6 .	
	7		**Dienstaufwands-Entschädigungen.**	
			Zur Deckung der dem Stellvertreter des Gouverneurs bei Abwesenheit des letzteren vom dienstlichen Wohnsitz entstehenden Repräsentationskosten, zahlbar gegen Beibringung der pflichtmäßigen Versicherung der Notwendigkeit ihrer Aufwendung bis zum Höchstbetrage von ...... Mk. zu-	

Kapitel	Titel	Position	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr Mark
(4)			züglich der dem Ansatz etwa zufließenden Abzüge von dem Diensteinkommen des Gouverneurs	
			Summe Titel 7 . . .	
			Dazu „ „ 1 bis 6 .	
			Summe Kapitel 4 Gemeinsame Fonds .	
5			**Eisenbahnen.**	
			Für den Betrieb der Eisenbahn . . .	
			Summe Kapitel 5 .	
6			**Auf öffentlich- oder privatrechtlicher Verpflichtung beruhende allgemeine Lasten.**	
	1		Zur Verzinsung u. Tilgung von Anleihen	
			Summe I. Fortdauernde Ausgaben .	
			II. Einmalige Ausgaben.	
	1		Für Bauten	
			(Es folgen die jährlich wechselnden weiteren Ausgaben unter besonderen Tafeln).	
			Summe II. Einmalige Ausgaben .	
			III. Reservefonds.	
			Zu unvorhergesehenen Ausgaben . . .	
			Summe Kapitel 1 .	
			Anmerkung. Die über den Etat aufkommenden Einnahmen sowie die Ersparnisse bei den fortdauernden und einmaligen Ausgaben fließen	

Kapitel	Titel	Position	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr Mark
			dem Reservefonds zu, aus welchem auch notwendige Mehrausgaben zu decken sind. Bei den einmaligen Ausgaben gelten nur diejenigen Summen als Ersparnisse, welche sich nach Erfüllung der angegebenen Zweckbestimmung als zu deren Durchführung nicht erforderlich herausgestellt haben.	
			Rückeinnahmen aus Verkaufserlösen fließen den betreffenden Ausgabefonds wieder zu.	
			Der Reservefonds ist übertragbar.	
			Summe III. Reservefonds .	
			Zusammenstellung.	
			Summe I. Fortdauernde Ausgaben .	
			Summe II. Einmalige Ausgaben . .	
			Summe III. Reservefonds	
			Summe der Ausgabe .	
			Die Einnahme beträgt .	

Anlage VI.

Denkschrift

betreffend

die Besserstellung der Kolonialbeamten hinsichtlich ihrer Versorgung und derjenigen ihrer Hinterbliebenen.

(Beilage A. zum Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1899.)

I. Die Notwendigkeit einer Besserstellung der Kolonialbeamten in Bezug auf ihre Versorgung ist sowohl vom Kolonialrate wie von den Gouvernements wiederholt und dringlich betont worden.

Eine besondere Kolonialbeamten-Laufbahn gibt es zur Zeit nicht. Die Kolonialverwaltung hat vielmehr den auch von dem Kolonialrate gebilligten Grundsatz befolgt, die Beamten für die Kolonien im Allgemeinen den entsprechenden heimischen Verwaltungen und Berufsständen zu entnehmen. Es wird hierdurch erreicht, daß die Beamten einerseits die erforderliche fachtechnische Vorbildung bereits mitbringen und daß sie andererseits, sofern sie das tropische Klima nicht vertragen, nicht pensioniert zu werden brauchen, sondern regelmäßig in ihre heimische Laufbahn wieder zurücktreten können. In letzterer Hinsicht ist in der Allerhöchsten Verordnung vom 9. August 1896, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den deutschen Schutzgebieten, Artikel 6 Absatz 2, bestimmt: „Ein Beamter, welcher nicht mehr zum Tropendienste fähig ist, geht der im Dienste des Schutzgebiets erworbenen Pensions- und Reliktenansprüche verlustig, sofern er die Übernahme einer Stelle im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst ablehnt, deren Diensteinkommen das im Schutzgebiete zuständige persönliche pensionsberechtigende Gehalt erreicht oder übersteigt. Das Gleiche gilt, sofern er das Anerbieten, ihn unter Wahrung seines früheren Ranges und Dienstalters in den Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst wieder aufzunehmen ablehnt.“

Ein Beamter, welcher auf Grund der vorstehenden Bestimmung in Folge eingetretener Tropendienst-Untauglichkeit zum Rücktritt in den heimischen Dienst gezwungen wird, hat, wenn auch noch für den heimischen Dienst tauglich, meist an seiner Gesundheit erheblich gelitten und wird, um dies auszugleichen, zu manchen Aufwendungen gezwungen sein, deren ein anderer nicht bedarf.

Weder in diesem Falle noch in dem weit ungünstigeren, wo, sei es wegen völliger Dienstunfähigkeit, sei es beim Mangel einer Verwendung in der Heimat, die Pensionierung erfolgen muß, werden — abgesehen von der Doppelrechnung der in den Tropen zugebrachten Dienstzeit und von dem während der Dienstzeit bezogenen höheren Einkommen — den Beamten irgend welche Entschädigungen für die durch die Entbehrungen und Strapazen des Tropendienstes erlittene Einbuße an Gesundheit und Lebenskraft gewährt.

Ungleich günstiger sind in dieser Hinsicht die Angehörigen der Schutztruppen gestellt. Wenn diese durch den Dienst in der Schutztruppe invalide und zur Fortsetzung des aktiven Dienstes unfähig geworden sind, so stehen ihnen Pensionserhöhungen zu, welche sich nach § 9 des Schutztruppengesetzes für Deckoffiziere, Leutnants und Hauptleute II. Klasse auf 1 020 M., für Militärpersonen der Unterklassen auf 300 M. belaufen und nach neunjähriger Gesamtdienstzeit bei der Schutztruppe das Doppelte dieser Beträge erreichen. Diese Pensionserhöhungen unterliegen keinen Abzügen bei etwaiger späterer remuneratorischer Verwendung im Zivildienste, sondern werden neben allen derartigen Bezügen weitergezahlt.

Es liegt kein Grund vor, den Beamten, welche im Kolonialdienste gänzlich dienstunfähig werden und deshalb pensioniert werden müssen, nicht entsprechende Vorteile zu gewähren. Dieselben Vorteile werden auch denjenigen Beamten, welche zwar nicht mehr tropendienstfähig, aber noch in der Heimat verwendbar sind, beim späteren Eintritte der Pensionierung zuzuwenden sein, da auch sie, wie bereits dargelegt,

regelmäßig eine Schmälerung ihrer Erwerbsfähigkeit erlitten haben werden. Von dem Gesichtspunkt ausgehend, daß diese Vorteile gleichzeitig eine Belohnung für längeren Tropendienst und einen Anreiz zu längerem Verbleib im Kolonialdienste bieten sollen, wird es sich empfehlen, sie erst nach einer Reihe von Jahren eintreten zu lassen und bei fernerem Verbleib im Kolonialdienste bis zur Erreichung eines Höchstbetrags zu steigern. Dabei werden die geringer besoldeten Beamten, wie es auch bei den Schutztruppenangehörigen der Fall ist, in verhältnismäßig höherem Maße zu berücksichtigen sein. Diese Vorteile sind gemäß der nachstehenden Tabelle in Gestalt einer Pensionserhöhung in Aussicht genommen, welche, nach dem persönlichen Gehalt abgestuft, den etatsmäßigen Beamten der Schutzgebiete neben der zuständigen Pension vom Beginne des Bezugs der letzteren ab, gezahlt wird. Hierbei ist es gleichgültig, ob die Pension beim Ausscheiden aus dem Kolonialdienst oder erst beim Ausscheiden aus dem wieder aufgenommenen heimischen Dienste zuständig wird.

Früheren Schutztruppenangehörigen ist auf diese Pensionserhöhung die im Dienste der Schutztruppe etwa erworbene Pensionserhöhung in Anrechnung zu bringen.

Persönliches pensionsberechtigendes Gehalt	Betrag der jährlichen Pensionserhöhung nach einer wirklichen Tropendienstzeit von:				
	6	7	8	9	10 und mehr
	Jahren				
	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
bis 2000 ℳ einschließlich	300	350	400	450	500
von 2001 „ 3000 „ „ . . .	600	700	800	900	1000
„ 3001 „ 4000 „ „ . . .	780	910	1040	1170	1300
über 4000 „	900	1050	1200	1350	1500

Einen ungefähren Anhalt für die finanzielle Tragweite der in Aussicht genommenen Maßnahme bietet die nachstehende Übersicht über die etatsmäßigen Stellen der Landesbeamten in den Schutzgebieten und deren gegenwärtige Besetzung.

Beamte mit einem persönlichen Gehalte	Zahl der Stellen nach den durch den Etat für das Rechnungsjahr 1898 bewilligten Einzel- und Durchschnittsgehältern.	Zahl der zur Zeit tatsächlich in der Gehaltsstufe stehenden Beamten.
über 4000 M	31	15
von 3001 bis 4000 „ einschließlich	47	19
„ 2001 „ 3000 „ „ ...	10	42
bis 2000 „ „ ...	26	11

Dazu ist noch zu bemerken, daß nach den gemachten Erfahrungen nur ein kleiner Teil der Beamten sechs und mehr Jahre im Kolonialdienste verbleibt.

II. Es ist ferner erforderlich, die Beamten auch hinsichtlich der Bezüge ihrer Hinterbliebenen gleich den Schutztruppenangehörigen besser zu stellen. Nach § 16 des Schutztruppengesetzes stehen die in den §§ 41 ff., 56, 94 ff. des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 vorgesehenen Beihülfen den Hinterbliebenen auch dann zu, wenn der Tod in Folge einer militärischen Aktion oder klimatischen Einflüsse und vor Ablauf von 6 Jahren nach dem Ausscheiden aus der Schutztruppe eingetreten ist.

Danach erhalten die Witwen besondere Beihülfen, solange sie im Witwenstande bleiben und im Falle der Wiederverheiratung noch für ein Jahr, und zwar die Witwen der Generale 1500 M., der Stabsoffiziere 1200 M., der Hauptleute und Subalternoffiziere 900 M., der Feldwebel und Unterärzte 324 M., der Sergeanten und Unteroffiziere 252 M., der Gemeinen 180 M. jährlich.

A. Für die Witwen der etatsmäßigen Kolonialbeamten erscheinen mit den entsprechenden Maßgaben die nachstehenden Sätze angemessen:

Persönliches pensionsberechtigendes Gehalt des Verstorbenen	Witwenbeihülfe jährlich Mark
bis 2000 ℳ einschließlich	300
von 2001 „ 3000 „ „	600
„ 3001 „ 4000 „ „	780
über 4000 „	900

Voraussetzung ist, daß der Tod des Beamten bei Ausübung des Dienstes oder in Folge klimatischer Einflüsse und vor dem Ablaufe von 6 Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Kolonialdienst erfolgt ist.

B. Ferner werden den hinterlassenen Kindern, Eltern und Voreltern von etatsmäßigen Kolonialbeamten, sofern letztere ein persönliches Gehalt von mehr als 2000 M. bezogen, unter den im § 42 ff. des Militär-Pensionsgesetzes und den unter A angegebenen Voraussetzungen die daselbst bestimmten Beträge, den Kindern, Eltern und Voreltern der Kolonialbeamten mit einem geringeren pensionsberechtigenden Gehalt unter gleicher Bedingung die im § 96 a. a. O. bestimmten Beträge zu gewähren sein.

Bemerkt wird, daß von den Beamten der Schutzgebiete nur eine sehr geringe Zahl verheiratet ist, da grundsätzlich nur unverheiratete Beamte in die tropischen Schutzgebiete entsendet werden.

Die vorstehenden Vergünstigungen sollen mit dem Rechnungsjahr 1899 ohne rückwirkende Kraft und ohne daß den Beteiligten darauf ein Rechtsanspruch eingeräumt wird, in Wirksamkeit treten. Sie sollen in gleicher Weise auch den zur Zeit noch als Reichsbeamte anzusehenden Angestellten in den Schutzgebieten und deren Hinterbliebenen zu Teil werden.

Berlin, im August 1898.

Anlage VII.

Denkschrift

betreffend

die anderweitige Regelung der Bezüge der Kolonialbeamten in den afrikanischen Schutzgebieten.

(Anlage zum Haupt-Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1900.)

I. Die Gehälter der Kolonialbeamten in den afrikanischen Schutzgebieten sind gegenwärtig teils Einzelgehälter, teils steigen sie von einem Mindestsatze bis zu einem Höchstsatz in der Weise, daß der Betrag, welcher sich aus der Multiplikation des zwischen beiden liegenden Durchschnittssatzes mit der Anzahl der Beamten der betreffenden Gehaltsklasse ergibt, nicht überschritten werden darf. Ob und wann Mittel zur Erhöhung des Gehalts der einzelnen Beamten vorhanden sind, hängt demgemäß, wesentlich davon ab, ob viel oder wenig Beamte ausscheiden. Es ist aber gerade im Kolonialdienst erwünscht den Beamten regelmäßig aufsteigende Gehälter in Aussicht stellen zu können, um sie hierdurch zum längeren Verbleiben in diesem Dienste zu veranlassen. Auch ist bei der Einrichtung von Altersstufen die Möglichkeit gegeben, die persönlichen Gehälter der Kolonialbeamten, welche tunlichst den entsprechenden heimischen Dienstzweigen entnommen werden, den Gehältern in der Heimat anzupassen, wo meist das Dienstaltersstufensystem schon besteht. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend und einem namentlich seitens des Gouvernements von Deutsch-Ostafrika seit Jahren geäußerten Wunsche entsprechend, ist eine anderweite Regelung der Bezüge der Kolonialbeamten geplant. Hierbei soll zugleich die für Südwestafrika, wo einstweilen Teuerungsbeihülfen eingestellt waren, erforderliche Aufbesserung der Beamtenbesoldungen herbeigeführt werden. Eine solche wird mehrfach auch Beamten anderer Schutzgebiete zu teil. Bei der erwünschten Gleichstellung der Beamten in den verschiedenen Schutzgebieten läßt sich in einzelnen Fällen eine Herabminderung bestehender

Gehaltssätze, welche selbstverständlich für die gegenwärtigen Stelleninhaber ohne Bedeutung ist, nicht vermeiden. Aber selbst diese Verminderungen, denen zum Teil im Höchstsatze, zum Teil im Mindestsatz überdies Erhöhungen gegenüberstehen, verlieren an Bedeutung, wenn die nach den unten folgenden Ausführungen eintretenden Verbesserungen bezüglich der Urlaubsbeihülfen und der Pensionserhöhungen in Betracht gezogen werden. Bei Festsetzung der Beamtengehälter im vorliegenden Etat sind folgende Grundsätze aufgestellt worden, welche vorbehaltlich weiterer Erfahrungen auch ferner zur Richtschnur genommen werden sollen:

Die Bezüge der Kolonialbeamten setzen sich aus einem veränderlichen „Auslandsgehalt" und einer feststehenden d. h. vom Mindest- bis zum Höchstgehalte gleichbleibenden „Kolonialdienst-Zulage" zusammen. Das Auslandsgehalt stimmt im Mindest- und Höchstsatze mit dem pensionsberechtigenden Gehalt überein, welches letztere unter Zugrundelegung der Gehälter für den inneren Reichs- und preußischen Dienst bemessen ist. Die Regelung des Auslandsgehalts erfolgt, indem die bisher noch bestehenden Einzelgehälter tunlichst beseitigt werden, derart, daß 5 Altersstufen mit je 1½jähriger Aufrückungsfrist gebildet sind. Nach 7½ Jahren würde hiernach das Höchstgehalt erreicht sein.

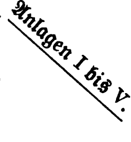
Der Zeitpunkt, von dem ab die Aufrückungszeiten zu rechnen sind, beginnt für die Beamten, welche im Schutzgebiete von vornherein etatsmäßig angestellt werden, mit dem Tage des Antritts ihrer etatsmäßigen Stelle im Schutzgebiete selbst. Diätarische und kommissarische Beschäftigung im Schutzgebiete kommt nur insoweit zur Anrechnung, als sie die Zeit von sechs Monaten übersteigt und nur von demjenigen Zeitpunkt ab, mit welchem das Mindestgehalt der betreffenden Stelle bereits erreicht war. Es kommt hiernach für die Festsetzung des Auslandsgehalts ausschließlich der Dienst im Schutzgebiete selbst in Betracht. Eine Anrechnung heimischer etatsmäßiger Dienstzeit findet nicht statt.

Beim Übertritte von einer etatsmäßigen Schutzgebietsstelle in eine höher besoldete erfolgt die Einreihung in das höhere Gehalt nach Maßgabe der darüber im Reiche bestehenden Grundsätze.

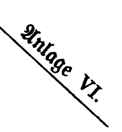
Letztere sollen überhaupt, soweit nicht hier Abweichungen ausdrücklich hervorgehoben sind oder sich aus den Verhältnissen ergeben, zur Anwendung gelangen. Es gilt also insbesondere auch der Grundsatz, daß diejenigen vor dem 1. April 1900 angestellten Beamten, welche bereits ein höheres Diensteinkommen beziehen oder in ihrer Klasse bis zu einem höheren Diensteinkommen aufsteigen konnten, als ihnen nach dem neuen System zustehen würde, das höhere Diensteinkommen behalten oder erreichen sollen. Um den Unterschiedsbetrag erhöht sich zu Gunsten der beteiligten Beamten die Kolonialdienst-Zulage.

Verschieden von dem Aufrücken im Auslandsgehalt ist das Aufrücken im pensionsberechtigenden Gehalte. Dieses steigt in genau denselben Altersstufen und Beträgen auf, wie das entsprechende heimische Gehalt. Für den Fall der Pensionierung tritt ihm noch der den gleichartigen heimischen Beamten zustehende durchschnittliche Wohnungsgeldzuschuß hinzu, soweit dieser nicht dem Gehaltssatze schon eingerechnet ist. Letzteres ist der Fall hinsichtlich der Gouverneure, deren Bezüge den Sätzen für Gesandte, Ministerresidenten und Generalkonsuln nachgebildet sind und für welche auch die Aufrückungszeiten und Aufrückungsstufen neu vorzusehen waren. Tritt ein bereits im Inland in amtlicher Stellung befindlich gewesener Beamter in eine etatsmäßige Schutzgebietsstelle über, so findet bezüglich der Frage der Pensionsberechtigung eine Anrechnung der heimischen Dienstzeit nach Maßgabe der hierüber für den Reichsdienst bestehenden Grundsätze statt. Verbleibt nach dem Übertritte der Landesbeamte in gleicher etatsmäßiger Stellung, wie im Inlande, so regelt das Aufrücken sich von selbst; tritt er in eine Stellung mit höherem pensionsfähigen Gehalt über, so erfolgt

seine Einrangierung in dieses nach Maßgabe der für den inneren Reichsdienst geltenden Grundsätze. Soweit vor dem 1. April 1900 auf Grund der bis dahin geltenden Bestimmungen ein höheres pensionsberechtigendes Gehalt zuständig oder in Aussicht gestellt war, als im neuen Systeme vorgesehen, wird den beteiligten Beamten das pensionsberechtigende Gehalt nach Maßgabe des höheren Satzes ihrer Klasse zugebilligt; in diesem Falle tritt dem pensionsberechtigenden Gehalt für die Pensionsbemessung ein Wohnungsgeldzuschuß nicht hinzu.



Die Regelung der Gehälter nach Dienstaltersstufen erfolgt im Einzelnen nach Maßgabe der anliegenden Nachweisungen. In der Nachweisung II sind die künftigen und die bisherigen Bezüge der Schutzgebietsbeamten zur Vergleichung neben einander gestellt.



Die zuständigen Kolonialdienst-Zulagen ergeben sich aus dem beigefügten Tarife.

II. Da nach dem Vorstehenden das Aufrücken im pensionsberechtigenden Gehalte nicht schneller als in der Heimat erfolgt, der Beamte aber andererseits im Kolonialdienste besonderen Gefahren hinsichtlich seiner Gesundheit und somit auch seiner Dienstfähigkeit ausgesetzt ist, erscheint es angezeigt, ihm — neben der in der Allerhöchsten Verordnung vom 9. August 1896, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten, vorgesehenen Doppelberechnung der Dienstzeit — eine bessere Versorgung dadurch zu Teil werden zu lassen, daß er hinsichtlich der Pensionserhöhungen, welche ihm nach der Denkschrift vom August 1898 — Beilage A zum Etat für das Rechnungsjahr 1899 — gewährt werden können, mit den Schutztruppen-Angehörigen tunlichst gleichgestellt wird.*) Die in der

*) Zu vergleichen § 9 des Gesetzes vom 7./18. Juli 1896, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst (Reichs-Gesetzbl. S. 653).

bezeichneten Denkschrift (vom August 1898) aufgeführten Mindestsätze der Pensionserhöhung sollen daher in Zukunft nicht mehr die Ableistung einer sechsjährigen wirklichen Tropendienstzeit zur Voraussetzung haben. Ferner soll für diejenigen Schutzgebietsbeamten, welche dem Kolonialdienst ohne Unterbrechung länger als 3 Jahre angehört haben, für jedes weitere volle Dienstjahr eine Steigerung der Pensionserhöhung um $^1/_6$ bis zur Erreichung des Doppelbetrags stattfinden.

III. Eine Gleichstellung der Schutzgebietsbeamten mit den Schutztruppen-Angehörigen empfiehlt sich auch hinsichtlich der Urlaubsbeihülfen. Diese werden gemäß § 18 der Schutztruppen-Ordnung vom 25. Juli 1898 den Schutztruppen-Angehörigen, soweit ihnen nicht — es kommen hierbei nur die Mannschaften der südwestafrikanischen Schutztruppe in Betracht — an Stelle der Beihülfen freie Überfahrt nebst freier Schiffsverpflegung gewährt wird, sowohl für die Heim- als auch für die Wiederausreise im ungefähren Betrage der Kosten einer einmaligen Reise zwischen Berlin und dem betreffenden Schutzgebiete zu teil. Dabei ist für den im Passagepreise mit einbegriffenen Anspruch auf freie Schiffsverpflegung ein Abzug zu machen, welcher für die im Offizier- und im Deckoffizierrange stehenden Militärpersonen 3 Mk., für die im Unteroffizierrange stehenden Militärpersonen 2 Mk. für den Tag der durchschnittlichen Dauer der Seereise beträgt.

In entsprechender Weise und Höhe sollen nunmehr auch die Schutzgebietsbeamten Urlaubsbeihülfen erhalten.

Die Urlaubsbeihülfen werden nur beim Heimatsurlaube bewilligt. Die Auslegung des Wortes „Heimat" erfolgt nach Maßgabe der ihm nach der Schutztruppen-Ordnung innewohnenden Bedeutung.

Die Bewilligung der vollen Urlaubsbeihülfen nach Maßgabe der Schutztruppen-Ordnung darf erst erfolgen, sobald die übrigen Vorschriften, welche nach Artikel 5 der Aller-

höchsten Verordnung vom 9. August 1896, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten, über den Urlaub der Beamten und deren Stellvertretung, über die Tagegelder und Umzugskosten zu erlassen sind, in Kraft treten.

IV. Da die Gouverneure bei einer mit repräsentativen Verpflichtungen verbundenen Abwesenheit vom dienstlichen Wohnsitz einen Abzug vom Diensteinkommen nicht erleiden können, andererseits den Stellvertretern die Bestreitung der unvermeidlichen Repräsentationskosten aus eigenen Mitteln nicht zuzumuten ist, bedarf es zur Bestreitung derartiger Aufwendungen besonderer Fonds, die unter den sächlichen Ausgaben der einzelnen Etats vorgesehen sind. Diesen Fonds sollen auch die Abzüge zufließen, welche die Gouverneure treffen, soweit sie den Stellvertretern zur Deckung von Repräsentationskosten zur Verfügung zu halten sind. Die Erstattung der tatsächlichen Repräsentationskosten an die Stellvertreter soll in den Grenzen der Mittel dieses Fonds gegen Beibringung der pflichtmäßigen Versicherung der Notwendigkeit ihrer Aufwendung und ohne Einzelnachweis erfolgen.

Nachweisung

der

für die Schutzgebietsbeamten in Aussicht genommenen Bezüge.

(Anlage I zur Denkschrift zum Haupt-Etat der Schutzgebiete für 1900.)

	Auslandsgehalt Mark	Kolonialdienst-Zulage Mark	Gesamt-einkommen Mark
Klasse 1a	18000	32000	50000
" 1b	9000 bis 12700	20000	29000 bis 32700
" 1c	8200 " 10500	15000	23200 " 25500
" 2	5100 " 8100	6000	11100 " 14100
" 3	4200 " 7200	4800	9000 " 12000
" 4	3600 " 6600	4800	8400 " 11400
" 5	3600 " 5700	3000	6600 " 8700
" 6	3300 " 5400	3600	6900 " 9000
" 7	2700 " 4200	3300	6000 " 7500
" 8	2100 " 4200	3300	5400 " 7500
" 9	1500 " 3300	3300	4800 " 6600
" 10	1500 " 2700	2700	4200 " 5400
" 11	1500 " 2000	2700	4200 " 4700
" 12	1200 " 1800	2400	3600 " 4200
" 13	1000 " 1500	2400	3400 " 3900

Uebersicht

über die

künftigen und die gegenwärtigen Besoldungen der Schutzgebietsbeamten

und

Stufentafel

für das

Aufrücken der Schutzgebietsbeamten im künftigen Gesamteinkommen.

(Anlage II zur Denkschrift zum Haupt-Etat der Schutzgebiete 1900.)

Lfd. Nr.	Gesamt-einkommen*) Mark	Der Beamten Dienststellung
1	2	3
		Klasse 1.
1a.	50000	a) Gouverneur von Ostafrika. (18000 M. Auslandsgehalt, 32000 M. Kolonialdienst-Zulage.)
b.	29000 bis 32700	b) Gouverneur von Kamerun .
	"	desgl. von Südwestafrika . . (9000 bis 12700 M. Auslandsgehalt, 20000 M. Kolonialdienst-Zulage.)
c.	23000 bis 25000	c) Gouverneur von Togo . . . (8200 bis 10500 M. Auslandsgehalt, 15000 M. Kolonialdienst-Zulage.)
2.	11100 bis 14100	**Klasse 2.**
		(5100 bis 8100 M. Auslandsgehalt, 6000 M. Kolonialdienst-Zulage.)
		a) Ostafrika.
		Erster Referent . . . .
		Oberrichter . . . .
		b) Kamerun.
		Referent . . . .
		c) Südwestafrika.
		Referent . . . .

*) Die dieser Übersicht ursprünglich noch beigegebenen zwei Spalten über das frühere Gesamteinkommen der Beamten und die Zahl der im Rechnungsjahre 1900 vorhandenen etatsmäßigen Stellen sind hier, weil nicht mehr von aktueller Bedeutung, weggelassen werden.

Das künftige Gesamteinkommen beträgt:

im Anfangssatze Mark	nach 1 1/2 Jahren nach 1 Jahr Mark	nach 3 Jahren nach 2 Jahren Mark	nach 4 1/2 Jahren nach 3 Jahren Mark	nach 6 Jahren nach 4 Jahren Mark	nach 7 1/2 Jahren nach 5 Jahren Mark
4	5	6	7	8	9
Der Gouverneur von Ostafrika bezieht ein Einzeleinkommen von 50000 Mark.					
} 29000	29800	30600	31300	32000	32700
23000	23700	24200	24700	25100	25500
11100	11700	12300	12900	13500	14100
"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"

*) Seit dem Rechnungsjahr 1902 sind die Aufrückungsfristen auf 1 Jahr herabgesetzt. Vergl. die Denkschrift zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1902. Anlage VIII.

Lfd. Nr.	Gesamt-einkommen Mark	Der Beamten Dienststellung
1	2	3
3.	9000 bis 12000	**Klasse 3.**
		(4200 bis 7200 M. Auslandsgehalt, 4700 M. Kolonialdienst-Zulage.)
		a) Ostafrika.
		Referenten . . . .
		b. Togo.
		Kanzler . . . .
4.	8400 bis 11400	**Klasse 4.**
		(3600 bis 6600 M. Auslandsgehalt, 4800 M. Kolonialdienst-Zulage).
		a) Ostafrika.
		Bezirksamtmänner . . . .
		Bezirksrichter . . . .
		b) Kamerun.
		Bezirksamtmänner . . . .
		Richter . . . .
		c) Togo.
		Bezirksamtmann . . . .
		d) Südwestafrika.
		Bezirksamtmänner . . . .
		Richter . . . .
		Vorsteher der Bergbehörde . . . . .
5.	6600 bis 8700	**Klasse 5.**
		(3600 bis 5800 M. Auslandsgehalt, 3000 M. Kolonialdienst-Zulage.)
		a) Ostafrika.
		höherer Forstmann . . . .
		Regierungsarzt . . . .
		ständiger Hülfsarbeiter . . . .

Das künftige Gesamteinkommen beträgt:					
im Anfangssatze	nach 1 1/2 Jahren nach 1 Jahr*)	nach 3 Jahren nach 2 Jahren	nach 4 1/2 Jahren nach 3 Jahren	nach 6 Jahren nach 4 Jahren	nach 7 1/2 Jahren nach 5 Jahren
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
4	5	6	7	8	9
9000	9600	10200	10800	11400	12000
"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"
8400	9000	9600	10200	10800	11400
"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"
6600	7100	7500	7900	8300	8700
"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"

Lfd. Nr.	Gesamteinkommen Mark	Der Beamten Dienststellung
1	2	3
(5.)		b) Kamerun.
	(6600 bis 8700)	Leiter des botanischen Gartens in Viktoria . . . .
		Regierungsarzt . . . .
		Maschineningenieur . . . .
		c) Südwestafrika.
		Kultur-Ingenieur und landwirtschaftlicher Beirat . . . .
6.	6900 bis 9000	**Klasse 6.**
		(3300 bis 5400 M. Auslandsgehalt, 3600 M. Kolonialdienst-Zulage.)
		a) Ostafrika.
		Vorstände für Kalkulatur, Kasse, Bureau und Zoll . . . .
		b) Kamerun.
		Vorstände für Kasse, Bureau, Zoll und Bauwesen . . . .
		c) Togo.
		Vorstände für Kasse, Bureau und Zoll
		d) Südwestafrika.
		Zollvorstand . . . .
		Vorstände für Kalkulatur und Kasse
		Bureauvorstand . . . .
7.	6000 bis 7500	**Klasse 7.**
		(2700 bis 4200 M. Auslandsgehalt, 3300 M. Kolonialdienst-Zulage.)
		a) Ostafrika.
		Katasterbeamter . . . .

Das künftige Gesamteinkommen beträgt:					
im Anfangssatze	nach 1 1/2 Jahren nach 1 Jahr	nach 3 Jahren nach 2 Jahren	nach 4 1/2 Jahren nach 3 Jahren	nach 6 Jahren nach 4 Jahren	nach 7 1/2 Jahren nach 5 Jahren
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
4	5	6	7	8	9
6000	7100	7500	7900	8300	8700
"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"
6900	7400	7800	8200	8600	9000
"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"
6000	6300	6600	6900	7200	7500
"	"	"	"	"	"

Lfd. Nr.	Gesamt-einkommen Mark	Der Beamten Dienststellung
1	2	3
8.	5400 bis 7500	**Klasse 8.**
		(2100 bis 4200 M. Auslandsgehalt, 3300 M. Kolonialdienst-Zulage.)
		a) Ostafrika.
		Sekretäre der Zentralverwaltung . .
		Hauptzollamtsvorsteher . . . .
		Bezirksamtssekretäre . . . .
		Sekretäre der Justizverwaltung . . .
		Bergbausekretär . . . .
		b) Kamerun.
		Hafenmeister (künftig wegfallend) . .
		Bezirksamtssekretär . . . .
		Stationsleiter . . . .
		Sekretär der Justizverwaltung . . .
		c) Südwestafrika.
		Zollamtsvorsteher . . . .
		Sekretär . . . .
		Vermessungsbeamter und Kulturtechniker . . . .
		Bezirksamtssekretäre . . . .
		Gerichtsschreiber . . . .
9.	4800 bis 6600	**Klasse 9.**
		(1500 bis 3300 M. Auslandsgehalt, 3300 M. Kolonialdienst-Zulage.)
		a) Ostafrika.
		Zollamtsassistenten 1. Klasse . . . .
		Bureauassistenten . . . .

Das künftige Gesamteinkommen beträgt:					
im Anfangssatze	nach 1 1/2 Jahren **nach 1 Jahr**	nach 3 Jahren **nach 2 Jahren**	nach 4 1/2 Jahren **nach 3 Jahren**	nach 6 Jahren **nach 4 Jahren**	nach 7 1/2 Jahren **nach 5 Jahren**
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
4	5	6	7	8	9
5400	5900	6300	6700	7100	7500
〃	〃	〃	〃	〃	〃
〃	〃	〃	〃	〃	〃
〃	〃	〃	〃	〃	〃
〃	〃	〃	〃	〃	〃
〃	〃	〃	〃	〃	〃
〃	〃	〃	〃	〃	〃
〃	〃	〃	〃	〃	〃
〃	〃	〃	〃	〃	〃
〃	〃	〃	〃	〃	〃
〃	〃	〃	〃	〃	〃
〃	〃	〃	〃	〃	〃
〃	〃	〃	〃	〃	〃
〃	〃	〃	〃	〃	〃
〃	〃	〃	〃	〃	〃
4800	5200	5600	6000	6300	6600
〃	〃	〃	〃	〃	〃
〃	〃	〃	〃	〃	〃

Lfd. Nr.	Gesamt-einkommen Mark	Der Beamten Dienststellung
1	2	3
(9.)	(4800 bis 6600)	b) Kamerun.
		Zollamtsassistenten, sofern sie berufsmäßige Vorbildung haben ....
		Lehrer ....
		Lehrer ....
		Bureauassistent ....
		Kassenassistent ....
		c) Togo.
		Zollamtsassistenten, sofern sie berufsmäßige Vorbildung haben ....
		Lehrer ....
		Klasse 10.
10.	4200 bis 5400	(1500 bis 2700 M. Auslandsgehalt, 2700 M. Kolonialdienst-Zulage.)
		a) Ostafrika.
		Katastergehülfe ....
		Haus- und Materialienverwalter, sofern er fachmäßige Vorbildung hat
		Bureaugehülfe ....
		Lazarethinspektor ....
		Zollamtsassistenten 2. Klasse (schon im heimischen Zolldienste beschäftigt gewesene Militäranwärter **oder im Zolldienste der Schutzgebiete berufsmäßig vorgebildete Beamte***)

*) Wegen der fettgedruckten Worte vergl. Absatz III der Denkschrift zum Haushalts-Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1902 Anlage.

Das künftige Gesamteinkommen beträgt:					
im Anfangssatze	nach $1^1/_2$ Jahren **nach 1 Jahr**	nach 3 Jahren **nach 2 Jahren**	nach $4^1/_2$ Jahren **nach 3 Jahren**	nach 6 Jahren **nach 4 Jahren**	nach $7^1/_2$ Jahren **nach 5 Jahren**
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
4	5	6	7	8	9
4800	5200	5600	6000	6300	6600
"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"
4200	4500	4800	5000	5200	5400
"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"

Lfd. Nr.	Gesamteinkommen Mark	Der Beamten Dienststellung
1	2	3
(10.)	(4200 bis 5400)	b) Kamerun.
		Materialienverwalter, sofern er fachmäßige Vorbildung hat . . . . .
		Assistent im botanischen Garten in Viktoria . . . .
		c) Togo.
		Materialienverwalter, sofern er fachmäßige Vorbildung hat . . . . . .
		d) Südwestafrika.
		Materialienverwalter, sofern er fachmäßige Vorbildung hat . . . . . .
11.	4200 bis 4700	**Klasse 11.**
		(1500 bis 2000 M. Auslandsgehalt, 2700 M. Kolonialdienst-Zulage.)
		a) Kamerun.
		Polizeimeister der Zentralverwaltung
		b) Togo.
		Polizeimeister der Zentralverwaltung
12.	3600 bis 4200	**Klasse 12.**
		(1200 bis 1800 M. Auslandsgehalt, 2400 M. Kolonialdienst-Zulage.)
		a) Kamerun.
		Polizeimeister . . . .
		b) Togo.
		Polizeimeister . . . .

Das künftige Gesamteinkommen beträgt:

im Anfangssatze Mark	nach 1 1/2 Jahren **nach 1 Jahr** Mark	nach 3 Jahren **nach 2 Jahren** Mark	nach 4 1/2 Jahren **nach 3 Jahren** Mark	nach 6 Jahren **nach 4 Jahren** Mark	nach 7 1/2 Jahren **nach 5 Jahren** Mark
4	5	6	7	8	9
4200	4500	4800	5000	5200	5400
"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"
4200	4300	4400	4500	4600	4700
"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"
3600	3720	3840	3960	4080	4200
"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"

Lfd. Nr.	Gesamt-einkommen Mark	Der Beamten Dienststellung
1	2	3
13.	3400 bis 3900	**Klasse 13.**
		(1000 bis 1500 M. Auslandsgehalt, 2400 M. Kolonialdienst-Zulage.)
		a) Ostafrika.
		Zollaufseher (ohne fachmäßige Vorbildung) . . . .
		Gefängniswärter . . . .
		b) Kamerun.
		Zollaufseher (ohne fachmäßige Vorbildung) . . . .
		Magazinaufseher (Materialienverwalter ohne fachmäßige Vorbildung) . . . .
		c) Togo.
		Zollaufseher (ohne fachmäßige Vorbildung) . . . .
		Magazinaufseher (Materialienverwalter ohne fachmäßige Vorbildung) . . . .
		d) Südwestafrika.
		Magazinaufseher (Materialienverwalter ohne fachmäßige Vorbildung) . . . .
		Zolleinnehmer . . . .

Das künftige Gesamteinkommen beträgt:					
im Anfangssatze	nach 1½ Jahren nach 1 Jahr*)	nach 3 Jahren nach 2 Jahren	nach 4½ Jahren nach 3 Jahren	nach 6 Jahren nach 4 Jahren	nach 7½ Jahren nach 5 Jahren
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
4	5	6	7	8	9
3400	3500	3600	3600	3800	3900
"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"

Uebersicht
über
das Aufrücken der Schutzgebietsbeamten in den Auslandsgehältern.
(Anlage III zur Denkschrift zum Hauptetat der Schutzgebiete für 1900).

Das Auslandsgehalt beträgt:

Klasse Nr.*)	im Anfangssatze Mark	nach $1^1/_2$ Jahren nach 1 Jahr**) Mark	nach 3 Jahren nach 2 Jahren Mark	nach $4^1/_2$ Jahren nach 3 Jahren Mark	nach 6 Jahren nach 4 Jahren Mark	nach $7^1/_2$ Jahren nach 5 Jahren Mark
1a.	18000	Einzelgehalt				
1b.	9000	9800	10600	11300	12000	12700
1c.	8200	8700	9200	9700	10100	10500
2.	5100	5700	6300	6900	7500	8100
3.	4200	4800	5400	6000	6600	7200
4.	3600	4200	4800	5400	6000	6600
5.	3600	4100	4500	4900	5300	5700
6.	3300	3800	4200	4600	5000	5400
7.	2700	3000	3300	3600	3900	4200
8.	2100	2600	3000	3400	3800	4200
9.	1500	1900	2300	2700	3000	3300
10.	1500	1800	2100	2300	2500	2700
11.	1500	1600	1700	1800	1900	2000
12.	1200	1320	1440	1560	1680	1800
13.	1100	1100	1200	1300	1400	1500

*) Zu vergleichen die Nummern in Anlage II zur Denkschrift.

**) Seit dem Rechnungsjahr 1902 sind die Aufrechnungskosten auf 1 Jahr festgesetzt. Vergl. die Denkschrift zum Haushaltsetat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1902 Anlage VIII.

Stufentafel

der

pensionsberechtigenden Gehälter für die Schutzgebietsbeamten.

(Das Aufrücken erfolgt in dreijährigen Stufen.)

(Anlage IV zum Hauptetat der Schutzgebiete für 1900.)

Gehaltsklasse Nr.*)	Pensionsberechtigendes Gehalt	Das pensionsberechtigende Gehalt beträgt in der 1. Stufe	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	Aufrückungsfrist zum höchsten pensionsberechtigenden Gehalts
	Mark.	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Jahre.
1a.	18000	18000	(Einzelgehalt)							
1b.	9000 bis 12700	9000	10300	11500	12700	—	—	—	—	9
1c.	8200 „ 10500	8200	9000	9800	10500	—	—	—	—	„
2.	5100 „ 8100	5100	5700	6300	6900	7500	8100	—	—	15
3.	4200 „ 7200	4200	4800	5400	6000	6600	7200	—	—	„
4.	3600 „ 6600	3600	4200	4800	5400	6000	6600	—	—	„
5.	3600 „ 5700	3600	4200	4700	5200	5700	—	—	—	12
6.	3300 „ 5400	3300	3700	4100	4500	4800	5100	5400	—	18
7.	2700 „ 4200	2700	3100	3500	3900	4200	—	—	—	12
8.	2100 „ 4200	2100	2500	2900	3300	3600	3900	4200	—	18
9.	1500 „ 3300	1500	1800	2100	2400	2700	3000	3300	—	„
10.	1500 „ 2700	1500	1700	1900	2100	2300	2500	2700	—	„
11.	1500 „ 2000	1500	1650	1800	1900	2000	—	—	—	12
12.	1200 „ 1800	1200	1300	1400	1480	1560	1640	1720	1800	21
13.	1000 „ 1500	1000	1100	1200	1260	1320	1380	1440	1500	„

*) Zu vergleichen die Klassennummern in der Anlage II zur Denkschrift.

Stufentafel

der

bisherigen pensionsberechtigenden Gehälter, soweit sie für diejenigen Schutzgebietsbeamten, für welche die neuen Sätze ihrer Klasse ungünstiger sind, einstweilen beibehalten werden. (Das Aufrücken erfolgt in dreijährigen Stufen.)

(Anlage V zum Hauptetat der Schutzgebiete für 1900.)

Gehaltssatz	Das pensionsberechtigende Gehalt beträgt in der								Aufrückungsfrist zum Höchstgehalte
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
	Stufe								
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Jahre
2700 bis 4500	2700	3000	3300	3600	3900	4200	4500	—	18
1600 bis 2200	1600	1700	1800	1880	1960	2040	2120	2200	21

Tarif
der Kolonialdienst-Zulagen für die Schutzgebietsbeamten.
(Anlage VI. zum Hauptetat der Schutzgebiete für 1900.)

Nr.	Bezeichnung der Beamten.	Betrag Mark
I.	Gouverneure.	
	1. von Ostafrika	32 000
	2. „ Kamerun und Südwestafrika	20 000
	3. „ Togo	15 000
II.	Höhere Beamte.	
	1. Erster Referent in Ostafrika Oberrichter in Ostafrika Referent in Kamerun Referent in Südwestafrika	6 000
	2. Übrige Referenten in Ostafrika Kanzler in Togo Bezirksamtmänner Richter der Vorsteher der Bergbehörde in Südwestafrika	4 800
	3. der Leiter des botanischen Gartens in Victoria (Kamerun) höherer Forstmann in Ostafrika Regierungsärzte ständiger Hülfsarbeiter in Ostafrika Maschineningenieur in Kamerun Kulturingenieur und landwirtschaftlicher Beirat in Südwestafrika	3 000
III.	Mittlere Beamte.	
	1. Vorstände für Kalkulatur, Kasse, Bureau und Zoll Vorstand für das Bauwesen in Kamerun	3 600
	2. Katasterbeamter in Ostafrika Hafenmeister in Kamerun (künftig wegfallend)	3 300

Nr.	Bezeichnung der Beamten.	Betrag Mark
	Sekretäre	
	Hauptzollamtsvorsteher in Ostafrika	
	Zollamtsvorsteher in Südwestafrika	
	der Vermessungsbeamte und Kulturtechniker in Südwestafrika	
	der Stationsleiter in Buëa (Kamerun) . .	3 300
	Gerichtsschreiber	
	Zollamtsassistenten 1. Klasse in Ostafrika .	
	Zollamtsassistenten, sofern sie berufsmäßige Vorbildung haben	
	Lehrer	
	Bureau- und Kassenassistenten	
	3. Katastergehilfe in Ostafrika	
	Materialienverwalter, sofern sie fachmännische Vorbildung haben	
	Haus- und Materialienverwalter in Ostafrika, sofern er fachmäßige Vorbildung hat	
	Assistent am botanischen Garten Victoria (Kamerun)	2 700
	Bureaugehilfe in Ostafrika	
	Lazarethinspektor in Ostafrika	
	Zollamtsassistenten (2. Klasse), sofern es sich um Militäranwärter handelt, welche schon im heimischen Zolldienste beschäftigt waren	
IV.	Unterbeamte.	
	1. Polizeimeister der Zentralverwaltung . . .	2 700
	2. Übrige Polizeimeister	
	Zollaufseher ohne fachmäßige Vorbildung .	
	Zolleinnehmer	2 400
	Magazinaufseher (Materialienverwalter ohne fachmäßige Vorbildung)	
	Gefängniswärter	

Anlage VIII.

Denkschrift

zum

Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1902.

(Beilage zum Hauptetat der Schutzgebiete für 1902.)

I.

Die Einzel-Etats der Schutzgebiete haben bis jetzt eines systematisch gegliederten Haupt-Etats entbehrt. Zwar ist die summarische Zusammenstellung, welche seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete, vom 30. März 1892 — Reichs-Gesetzbl. S. 369 — (§ 6) in den Einzel-Etats bisweilen der Kürze halber so bezeichnet worden, vergl. die Denkschrift, betreffend die anderweite Regelung der Bezüge der Kolonialbeamten in den afrikanischen Schutzgebieten, zum Etat auf das Rechnungsjahr 1900 und die auf ihr beruhenden Ansätze in den einzelnen Etats. Allein sie gewährte sachlich nichts als einen Ueberblick über die Endbeträge der Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Kolonien und deren Zusammenfassung in einer Summe. Daraus ergab sich von selbst die Notwendigkeit, den gesamten dispositiven Teil der Einzel-Etats durch das Reichsgesetzblatt zur Veröffentlichung zu bringen, — ein Uebelstand, der schließlich dahin geführt hat, daß die Schutzgebiets-Etats im Gesetzblatte mehr Raum erforderten als der zur Veröffentlichung gelangende Reichshaushalts-Etat.

Wenn gleichwohl seither davon abgesehen wurde, hierin durch Einführung eines wirklichen Haupt-Etats Wandel zu schaffen, so waren dafür eine Reihe von Erwägungen maßgebend. Insbesondere kam in Betracht, daß die einzelnen Etats sich im Laufe der Jahre nicht einheitlich, sondern, wenn auch unter allgemeinen größeren Gesichtspunkten, mehr dem jeweiligen Bedürfnis des einzelnen Schutzgebiets folgend

entwickelt hatten. Während beispielshalber bereits der erste spezialisierte Etat für Deutsch-Ostafrika (1894/95, Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 308 ff.) unter jeweils besonderem Abschnitt die fortdauernden Ausgaben nach Zivil-, Militärverwaltung und Flottille und zwar unter Berücksichtigung sowohl anderer persönlicher als auch sächlicher und vermischter Ausgaben getrennt hielt, waren in Deutsch-Südwestafrika jahrelang die Kosten für die Schutztruppe mit den anderen persönlichen Ausgaben für Weiße verbunden. Auch als später für die Schutztruppe ein besonderer Titel gebildet wurde, verblieben, wie bei Kamerun, die sonstigen persönlichen und sächlichen Ausgaben im Dispositiv mit denjenigen für die Zivilverwaltung vermischt und nur die Erläuterungen ließen die in Aussicht genommene getrennte Verwendungsweise erkennen.

Sonach ergab als erste Vorbedingung für die Aufstellung eines systematisch geordneten Haupt-Etats sich die Notwendigkeit einer organischen Umgestaltung der Einzel-Etats. Hierin aber mußte mit besonderer Vorsicht vorgegangen werden, um nicht die Schutzgebiete lediglich im Interesse einer formell zweifellos richtigeren Etatsgestaltung in der materiellen Bewegungsfreiheit über die zur Verfügung gestellten Geldmittel zu sehr einzuengen. Auch mußte dem Umstande Rechnung getragen werden, daß spezialisiertere Etats höhere Anforderungen an die Rechnungsbeamten stellen, und daß den Schutzgebieten zunächst ausreichend Zeit gelassen werden mußte, sich eigene Etats- und Rechnungsbeamte mit der erforderlichen Schulung heranzuziehen. Endlich erschienen die letzten Jahre zu einer derartigen durchgreifenden Maßnahme insofern nicht recht geeignet, als der Erwerb neuer Kolonien für deren Etatsgestaltung eine schonende Übergangszeit erforderlich machte.

Nunmehr hat für den Beginn des Rechnungsjahrs 1902 der Aufstellung eines Haupt-Etats in Verbindung mit der Umgestaltung der Einzel-Etats näher getreten werden können. Zu dem Zwecke sind für die Einnahmen zwei Kapitel:

„Eigene Einnahmen des Schutzgebiets“ und „Reichszuschuß“, des weiteren — unter Beibehaltung der seitherigen drei großen Ausgabegruppen: I. Fortdauernde Ausgaben, II. Einmalige Ausgaben, III. Reservefonds — für die erste dieser Gruppen, die fortdauernden Ausgaben, sechs Kapitel:

1. Zivilverwaltung,
2. Militärverwaltung,
3. Flottille,
4. Mehreren Verwaltungszweigen gemeinsame Fonds,
5. Eisenbahnen,
6. Auf öffentlich- oder privatrechtlicher Verpflichtung beruhende allgemeine Lasten,

gebildet worden, welche in der gleichen Reihenfolge in jedem Einzel-Etat wiederkehren, soweit nach den inneren Einrichtungen des Schutzgebiets Ausgaben der fraglichen Art erwachsen. Während der Haupt-Etat sich mit dieser Einteilung begnügt und fernerhin auch nur in dieser Gestalt durch das Reichs-Gesetzblatt veröffentlicht werden soll, sind für die Einzel-Etats erheblich weiter gehende Gliederungen in Titel und Positionen vorgesehen worden. Bezüglich der Titel ist gleichfalls für jedes Schutzgebiet dieselbe Reihenfolge eingeführt, soweit Anlaß zur Aufnahme des betreffenden Titels überhaupt vorlag, sodaß die gleichartigen Ausgaben der verschiedenen Schutzgebiete fortan stets an der gleichen Stelle gefunden werden können, während für die Bildung der Positionen, bei dem Bestreben tunlichster Gleichmäßigkeit auch bei ihnen, dennoch in erster Linie ihre Bestimmung maßgebend war, den eigenartigen Erfordernissen des betreffenden Schutzgebiets Rechnung zu tragen. Nur der Etat für das Schutzgebiet Kiautschou macht von der vorstehend beschriebenen Regel eine teilweise Ausnahme. Dieser Etat war von vornherein in einer erheblich eingehenderen Weise spezialisiert worden. Ihn genau in das neue Etatsschema einzwängen zu wollen, würde einem Rückschritte gleichgekommen sein. Abgesehen von den persönlichen Ausgaben kennt daher dieser

Etat die Einrichtung der Positionen nicht, vielmehr ist an der bisher schon vorhandenen Einteilung in Titel festgehalten worden. Jedoch ist, um diese übersichtlicher zu gestalten, zu der Bildung einer größeren Anzahl von Kapiteln geschritten und die bisherige Titelreihenfolge diesen angepaßt worden. Immerhin liegt somit auch bezüglich dieses Etats insofern ein Fortschritt vor, als an Stelle der bisherigen fortlaufenden 43 Titel jetzt 12 Kapitel die sachliche Gruppierung der fortdauernden Ausgaben schärfer hervortreten lassen.

Konnte sonach für alle Schutzgebiete durch das neue Etatsschema die seit längerer Zeit als ein Bedürfnis empfundene größere Spezialisierung und Uebersichtlichkeit, insbesondere auch hinsichtlich der sächlichen und vermischten Ausgaben herbeigeführt werden, so war es andererseits doch ein Gebot der Notwendigkeit, den Schutzgebietsverwaltungen zugleich die im Interesse der Entwickelungsfähigkeit des Schutzgebiets wie einer weisen Sparsamkeit liegende erforderliche Bewegungsfreiheit, soweit angängig, zu bewahren. Diesem Zwecke zu dienen sind sowohl das Kapitel: „Mehreren Verwaltungszweigen gemeinsame Fonds" wie namentlich die „Positionen" bestimmt. So erwünscht es auch gewesen wäre, eine genaue Scheidung der Kosten der Zivil-, der Militärverwaltung und der Flottille bis ins Einzelne eintreten zu lassen, so mußte doch von einem solchen Plane von vornherein Abstand genommen werden. Eine derartige Etatsgestaltung würde eine minutiöse Verrechnung der einzelnen Ausgaben (z. B. bei zu gemeinschaftlichen Zwecken beschafften Vorräten, bei den Frachtkosten usw.) bedingt haben, welche von den vorhandenen Arbeitskräften nicht zu bewältigen gewesen sein würde. Die Einführung einer derartigen Trennung wäre daher direkt unwirtschaftlich gewesen und verbot sich schon um deswillen von selbst, ganz abgesehen von der Erwägung, daß die dazu erforderlichen sorgfältigen Austitelungen und Verbuchungen der Beläge ein geschulteres Rechnungspersonal voraussetzen als es vielfach den Schutzgebieten zur Verfügung stehen kann.

Des weiteren sollen die einzelnen „Positionen“ als eigentliche Rechnungsstellen nicht dienen. Ihre Hauptbestimmung ist statistischer Natur, indem sie erkennen lassen sollen, wie die Titelsumme gefunden ist und auf welche Einzelheiten Schwankungen in der Titelsumme bei Veranschlagungen folgender Jahre zurückzuführen sind. Muß von diesen Gesichtspunkten aus auch großer Wert darauf gelegt werden, daß die Buchungen tunlichst genau bei den richtigen Positionen erfolgen, so ist als Rechnungsstelle im Sinne der Rechnungslegung und Rechnungsprüfung doch nur die Titelsumme gedacht. Die Beträge der Positionen sind daher sowohl aus diesem Grunde als auch um äußerlich erkennbar zu machen, daß sie gegenseitig deckungsfähig sind, vor der Linie ausgebracht. Ebenso ist davon ausgegangen, daß sogenannte Fondsverwechselungen innerhalb der verschiedenen Positionen desselben Titels nicht auszugleichen und daß hier nur insoweit einzugreifen sein würde, als es sich um Irrtümer handelt, welche geeignet wären, den statistischen Zweck der Positionen im Interesse einer zutreffenden Etatsveranschlagung in Frage zu stellen. Die Herbeiführung einer weitergehenden Bedeutung der Positionen wird unbedenklich einer späteren Zukunft überlassen bleiben können.

An der bestehenden Deckungsfähigkeit sämtlicher Titel durch den Reservefonds ist durch das neue Etatsschema nichts geändert worden. Dem jetzt schon entgegenstehende allgemeine Verwaltungs- oder besondere dispositive Vorschriften bleiben in Kraft.

II.

Schon bei den Beratungen über die Neuregelung der Bezüge der Kolonialbeamten im Jahre 1899 erschien es zweifelhaft, ob nicht die für das Aufrücken der Beamten im Auslandsgehalte gewählte Frist von eineinhalb Jahren zu lange bemessen sei. Wenn man sich trotzdem zur Annahme dieser Frist entschlossen hat, so war dafür wesentlich mit-

bestimmend der Grund, daß die Wirkungen der neuen Gehaltsregelung, welche das ganze bisherige System umgestaltete, sich von vornherein nicht in allen ihren Folgen mit unbedingter Sicherheit voraussehen ließen und die Kolonialverwaltung sich vorbehalten mußte, gegenüber etwa hervortretenden Mängeln des neuen Systems nachträglich Abhülfe zu schaffen.

Die Erfahrung hat nun gezeigt, daß die Aufrückungsfristen für die Auslandsgehälter entschieden zu groß bemessen sind. Die Nachteile dieser zu langen Fristen traten besonders in zwei Richtungen hervor.

Zunächst betroffen wurden diejenigen Beamten, welche am 1. April 1900 bereits etatsmäßig angestellt waren, aber solche Stellen inne hatten, deren Gehalt früher höher war als das nach dem neuen Systeme zuständige Anfangsgehalt. In dieser Lage befand sich beim Inkrafttreten der neuen Gehaltsordnung die Mehrzahl der am 1. April 1900 in den Schutzgebieten vorhandenen etatsmäßigen Beamten, nämlich in Deutsch-Ostafrika 42 (von 68), in Kamerun 10 (von 21), in Südwestafrika 9 (von 22) und in Togo 5 (von 10). Zur Zeit sind von diesen 66 Beamten noch im Dienste der Schutzgebiete 42, nämlich in Deutsch-Ostafrika 24, in Kamerun 8, in Südwestafrika 8 und Togo 2. Bei vielen dieser Beamten trat der in Absatz 5 der Denkschrift vorgesehene Fall ein, daß der Unterschiedsbetrag zwischen ihrem bisherigen höheren Gehalt und dem nach der neuen Gehaltsordnung zuständigen durch entsprechende Erhöhung der Kolonialdienst-Zulage ausgeglichen werden mußte. So kann es vorkommen, daß Beamte während einer Reihe von Jahren sich im Einkommen nicht verbessern, weil beim Aufrücken im Auslandsgehalte die über die tarifmäßige Kolonialdienst-Zulage hinaus angewiesene Ausgleichungsvergütung um den Betrag der Gehaltserhöhung zu kürzen ist. Einer Reihe verdienter älterer Beamten ist dadurch bei eineinhalbjährigen Aufrückungsfristen die Möglichkeit, jemals das Höchstgehalt ihrer Klasse zu erreichen, von

vornherein benommen. Aber auch für diejenigen Beamten, welche nach dem 1. April 1900 etatsmäßig angestellt wurden, sind die Aussichten auf Erreichung des Höchstgehalts sehr ungünstig. In den rein tropischen Schutzgebieten ist die Zahl der Beamten, welche eine siebeneinhalbjährige Dienstzeit erreichen, leider eine sehr geringe. Weitaus die Mehrzahl dieser Beamten muß vor siebeneinhalbjähriger Dienstzeit den Kolonialdienst verlassen. Aber auch in den subtropischen Gebieten stellt sich das Verhältnis für alle diejenigen Beamten recht ungünstig, welche zunächst in einer niederen Gehaltsklasse angestellt waren und dann ihrer Tüchtigkeit halber in eine höhere Klasse befördert werden. Auch hier werden nur wenige, besonders kräftige Naturen das Höchstgehalt erreichen können.

Die Abkürzung der Aufrückungsfristen für das Auslandsgehalt auf ein Jahr ist deshalb dringend geboten und wird um so weniger auf Bedenken stoßen können, als die finanzielle Mehrbelastung der Etats der Schutzgebiete durch diese Maßnahme nur gering ist, der Vorteil aber, welcher den einzelnen Beamten erwächst, für diese immerhin bedeutend ins Gewicht fällt. Die Anlage III zur Denkschrift vom Jahre 1900 wird danach die aus der hier beigefügten Übersicht über das Aufrücken der Schutzgebietsbeamten in den Auslandsgehältern ersichtliche Abänderung zu erfahren haben.

Die für die einzelnen Schutzgebiete sich ergebenden Mehrausgaben sind in den Einzeletats ersichtlich gemacht.

III.

Die Stellen der Zollamtsassistenten zweiter Klasse konnten bisher nur mit solchen Militäranwärtern besetzt werden, welche bereits im heimischen Zolldienste vorbeschäftigt gewesen sind. Diese Vorschrift hat sich als zu eng erwiesen. Die aus den Militäranwärtern hervorgegangenen heimischen Zollbeamten sind vielfach ihres Alters wegen oder aus

sonstigen Gründen für den Schutzgebietsdienst nicht geeignet. Bei anderen Militäranwärtern, welche sich um die Stellen bewerben, steht wiederum der Mangel früherer Beschäftigung im Zolldienst entgegen. Die Kolonialverwaltung legt deshalb Wert darauf, zu Zollamtsassistenten zweiter Klasse auch soche Personen befördern zu können, welche lediglich im Zolldienste der Schutzgebiete vorgebildet sind und sich darin bewährt haben. Da eine derartige Ermächtigung es ermöglichen würde, jüngere und genügend befähigte Anwärter zu gewinnen, sind die Ansätze in den Einzel-Etats „Zollamtsassistenten zweiter Klasse (schon im heimischen Zolldienste beschäftigt gewesene Militäranwärter)“ textlich dahin erweitert worden, daß sie nunmehr dem Sinne nach lauten: „Zollamtsassistenten zweiter Klasse (schon im heimischen Zolldienste beschäftigt geweseue Militäranwärter oder im Zolldienste der Schutzgebiete berufsmäßig vorgebildete Beamte)“.

Uebersicht

über

das Aufrücken der Schutzgebietsbeamten in den Auslandsgehältern.

(Beilage für die Denkschrift zum Haushalts-Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1902).*)

Das Auslandsgehalt beträgt:

Klasse Nr.**)	im Anfangssatze Mark	nach 1 Jahre Mark	nach 2 Jahren Mark	nach 3 Jahren Mark	nach 4 Jahren Mark	nach 5 Jahren Mark
1 a.	18000	Einzelgehalt				
1 b.	9000	9800	10600	11300	12000	12700
1 c.	8200	8700	9200	9700	10100	10500
2.	5100	5700	6300	6900	7500	8100
3.	4200	4800	5400	6000	6600	7200
4.	3600	4200	4800	5400	6000	6600
5.	3600	4100	4500	4900	5300	5700
6.	3300	3800	4200	4600	5000	5400
7.	2700	3000	3300	3600	3900	4200
8.	2100	2600	3000	3400	3800	4200
9.	1500	1900	2300	2700	3000	3300
10.	1500	1800	2100	2300	2500	2700
11.	1500	1600	1700	1800	1900	2000
12.	1200	1320	1440	1560	1680	1800
13.	1100	1100	1200	1300	1400	1500

*) Vergl. Anlage III zur Denkschrift des Haupt-Etats für 1900.

**) Zu vergleichen die Nummern in Anlage II zur Denkschrift zum Haupt-Etat für 1900.

Anlage IX.

Denkschrift

zum

Haushalts-Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1905.

(Beilage zum Haupt-Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1905.)

I.

Den etatsmäßigen Beamten der Schutzgebiete steht für den Fall eintretender Dienstunfähigkeit unter gewissen Voraussetzungen in Gemäßheit der Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes ein Anspruch auf lebenslängliche Pension zu; neben dieser kann ihnen — ein Rechtsanspruch besteht nicht — eine Pensionserhöhung nach Maßgabe der Denkschriften zu den Etats für 1899 (Beilage A) und 1900 (Anlage unter II) widerruflich gewährt werden.

Gleiche Vergünstigungen bestehen für die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten nicht. Ein Anspruch auf Pension steht ihnen in der Regel nicht zu, doch bietet der auch auf die Schutzgebietsbeamten anwendbare § 37 des Reichsbeamtengesetzes die Möglichkeit, ihnen bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine Pension bis auf die Höhe der durch das Reichsbeamtengesetz bestimmten Sätze zu bewilligen. Ihnen eine Pensionserhöhung zu gewähren, ist die Kolonialverwaltung nach den geltenden Bestimmungen nicht in der Lage. Es sind indessen bereits mehrfach Fälle vorgekommen, in denen der Betrag der nach § 37 des Reichsbeamtengesetzes zulässigen Pension nicht ausreichte, um einen im Kolonialdienst erwerbsunfähig gewordenen Beamten und seine Familie vor dringender Not zu schützen. In solchen Fällen ist zwar im Wege der Allerhöchsten Gnade Abhilfe geschaffen worden. Da die hierfür bestimmten Fonds indes stark belastet sind und da es sich um ein dauerndes Bedürfnis handelt, so empfiehlt es sich, die Kolonialverwaltung in den Stand zu setzen, diesen

Beamten auch eine Pensionserhöhung bis auf die Höhe derjenigen zu bewilligen, welche den etatsmäßigen Beamten gewährt werden kann. Ein Anspruch auf die Pensionserhöhung soll nicht eingeräumt werden, sie soll nur widerruflich auf bestimmte Zeit und nur denjenigen Beamten gewährt werden, die für diese Zeit nach ärztlichem Gutachten eine ihren Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienste nicht auszuüben vermögen.

Es ist sehr häufig der Fall, daß ein nicht tropendienstfähiger Beamter für die Heimat noch ganz oder teilweise erwerbsfähig ist. Auch aus diesem Grunde empfiehlt es sich nicht, die Anzahl der etatsmäßigen Stellen mit Pensionsanspruch allzusehr zu vermehren; es muß indes andererseits der Verwaltung die Möglichkeit gegeben werden, für gänzlich oder größtenteils dienstunfähige Beamte in ausreichender Weise zu sorgen. Die Grundsätze für die Bewilligungen und die Höhe der maßgebenden pensionsfähigen Bezüge werden seitens der Kolonialverwaltung mit der Reichsfinanzverwaltung vereinbart.

II.

Was von der Fürsorge für nicht etatsmäßig angestellte Beamte gilt, trifft auch für ihre Hinterbliebenen zu. Es stehen in der Regel keine Mittel zu Gebote, um den Hinterbliebenen die notwendige Fürsorge angedeihen zu lassen. Der Verwaltung muß aber die Möglichkeit gegeben werden, der Witwe und den ehelichen Nachkommen des Verstorbenen und, wenn letzterer Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend von ihm bestritten war, in Bedürftigkeit hinterläßt, auch diesen den durch den Tod des Ernährers gebotenen Übergang in neue Verhältnisse zu erleichtern, da gerade dann, wenn dessen Fürsorge plötzlich aufhört und eine Einschränkung der ganzen Lebenshaltung erforderlich wird, das Bedürfnis nach

Unterstützung am dringlichsten hervortritt. Auch hier soll ein Rechtsanspruch nicht eingeräumt, der Verwaltung jedoch die Befugnis gegeben werden, im Falle der Bedürftigkeit bis zur Dauer von drei Monaten nach Ablauf des Sterbemonats die Vergütung des Verstorbenen den Hinterbliebenen zu gewähren. In gleicher Weise können den Witwen verstorbener nicht etatsmäßiger Schutzgebietsbeamten Witwengeld und Witwenbeihilfen, den hinterlassenen Kindern Waisengeld und Erziehungsbeihilfen und den Eltern und Voreltern Beihilfen bis zur Höhe derjenigen Beträge gewährt werden, wie sie den Hinterbliebenen der etatsmäßigen Schutzgebietsbeamten nach den gesetzlichen Bestimmungen zustehen beziehungsweise nach der Denkschrift zum Etat für 1899 (Beilage A unter II) bewilligt werden können.

III.

Die etatsmäßigen Schutzgebietsbeamten erhalten für die Ausreise nach dem Schutzgebiete beim Dienstantritte, bei einer Versetzung in ein anderes Schutzgebiet oder für die Heimreise beim Austritt aus dem Schutzgebietsdienste gemäß § 12 der für sie in dieser Hinsicht maßgebenden allerhöchsten Verordnung vom 23. April 1879, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten (Reichs-Gesetzbl. S. 127) für jedes mitgenommene Familienmitglied eine Vergütung, welche nach der Anzahl der zurückgelegten Kilometer bemessen ist. Die nichtetatsmäßigen Beamten erhalten nur Reisekostenvergütung für ihre Person. Es erscheint nur billig, auch den nicht etatsmäßigen Schutzgebiets-Beamten in den Fällen der Ausreise nach dem Schutzgebiete, der Heimreise beim Austritt aus dem Schutzgebiet und der Versetzung nach einem anderen Schutzgebiete bei Mitnahme ihrer Familienmitglieder für letztere Beihilfen zur Deckung der wirklich entstandenen Beförderungskosten, höchstens indessen die für etatsmäßige Beamte mit Familien zulässigen Beträge zu gewähren. Soweit

